Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Antragsfrist: 08.11.2018
06.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung HFA 3
Niederschrift ö. HA 27.09.2018 5
Vorlagendokumente 14
TOP Ö 4 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen 14
Vorlage 820/2018-3 14
Anlage 1 Glasverbotszone Kardorf 820/2018-3 18
Anlage 2 Glasverbotszone Roisdorf 820/2018-3 19
Anlage 3 Glasverbotszone Waldorf 820/2018-3 20
Anlage 4 Glasverbotszone Sechtem 820/2018-3 21
TOP Ö 5 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim 22
Vorlage 716/2018-3 22
TOP Ö 6 Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige 24
Vorlage 253/2018-3 24
TOP Ö 7 Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020 29
Vorlage 725/2018-12 29
Synopse 725/2018-12 33
TOP Ö 8 Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG 36
Vorlage 806/2018-2 36
TOP Ö 9 Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018 40
Vorlage 715/2018-2 40
TOP Ö 10 Beteiligungsbericht 2017 44
Vorlage 810/2018-2 44
Beteiligungsbericht 2017 810/2018-2 45
TOP Ö 11 Vorstellung des Personalberichtes 2018 93
Vorlage 801/2018-11 93
Personalbericht 2018 801/2018-11 94
TOP Ö 12 Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim 122
Antragsvorlage 693/2018-11 122
Antrag 693/2018-11 123
TOP Ö 13 Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018 125
Vorlage ohne Beschluss 814/2018-2 125
TOP Ö 14 Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom 128
Vorlage ohne Beschluss 799/2018-11 128

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	90/2018
HA Nr.	**7/2018**

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 06.12.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2018 vom 27.09.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim	820/2018-3
5	5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim	716/2018-3
6	Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige	253/2018-3
7	Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020 (UmWA 08.11.)	725/2018-12
8	Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG	806/2018-2
9	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018	715/2018-2
10	Beteiligungsbericht 2017	810/2018-2
11	Vorstellung des Personalberichtes 2018	801/2018-11
12	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim	693/2018-11
13	Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018	814/2018-2
14	Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom	799/2018-11
15	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	818/2018-1
16	Anfragen mündlich	

	Nicht öffentliche Sitzung	
17	Einstellung der Amtsleitung für das Amt für Kinder, Jugend und Familien (JHA 14.11.)	758/2018-11
18	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Verlängerung des Auftrages Winterwartung und Sommerreinigung an städtischen Gebäuden und Grundstücken in drei Losen für den Zeitraum 01.11.2018 - 31.03.2019	798/2018-6
19	Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG	809/2018-2
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	819/2018-1
21	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **27.09.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	67/2018
	Nicht-öffentliche Sitzung	**HA Nr.**	**6/2018**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	Bürgermeister	

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Oster, Thomas	CDU-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	ab TOP 4
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim	
Breuer, Wolfgang	Feuerwehr
Cugaly, Ralf	
Geurtsen, Ralf	
Reuber, Ingrid Dr.	
Schier, Manfred Erster Beigeordneter	
von Bülow, Alice Beigeordnete	
Walter, Sabine	

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion

Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Müller, Marc	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2018 vom 05.07.2018	
4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom.....	633/2018-3
5	4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001	505/2018-2
6	Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020	638/2018-2
7	Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020	600/2018-2
8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	496/2018-3
9	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)	554/2018-11
10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	512/2018-3
11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	561/2018-3
12	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern	562/2018-3
13	Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes	516/2018-3
14	Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim	619/2018-2
15	Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018	641/2018-2
16	Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN	473/2018-11
17	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)	533/2018-1
18	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen	484/2018-11
19	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel	555/2018-11
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	626/2018-1
21	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt,

1. auf Vorschlag des Bürgermeisters die Tagesordnungspunkte 10 und 13 zusammen zu behandeln,

2. auf Antrag der SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 8, 11 und 12 zusammen zu behandeln, aber getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 8, 11, 12, 9, 10, 13, 14 – 21.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2018 vom 05.07.2018**	

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 53/2018 vom 05.07.2018 keine Einwände.

4	**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom.....**	**633/2018-3**

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	**4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18. Dezember 2001**	**505/2018-2**

Beschluss:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

4. Satzung vom __. __. ____ zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am

11.10.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet Bornheim.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Bürger- und Ordnungsamt, gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt.

2. die sich die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,

3. die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,

4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG", „GL“ oder "H" besitzen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 9 Ziffer 3 wird gestrichen. Aus § 9 Ziffer 4 wird Ziffer 3, aus Ziffer 5 wird Ziffer 4, aus Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- Einstimmig -

6	**Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2019/2020**	**638/2018-2**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat begrüßt das mit dem Nachtragshaushalt 2018 angekündigte Ziel, das Kreisumlageaufkommen in den Jahren 2019 und 2020 stabil zu halten und bittet den Kreistag

1. durch Reduzierung des benötigten Aufkommens einen bis zur gänzlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage planerischen Haushaltsausgleich sicher zu stellen,
2. alle Möglichkeiten zur Ergebnisverbesserung zu nutzen, um Fehlbeträge in künftigen Jahresabschlüssen zu vermeiden,
3. Liquiditätsüberschüsse aus Umlagezahlungen, die nicht zur Entschuldung bzw. zur Finanzierung von Pensionsrückstellungen eingesetzt werden, an den kreisangehörigen Raum zurückzugeben.

- Einstimmig -

7	**Umsetzung des Programmes "Gute Schule 2020" in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020**	**600/2018-2**

Beschluss;

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Gesamtliste über die geplanten konsumtiven Maßnahmen für die Jahre 2019 und 2020 zu erstellen und diese vor der Antragstellung auf Bewilligung der Fördermittel bei der NRW Bank dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel vorzulegen.

- Einstimmig -

8	Halbjahresbericht Feuer- und Bevölkerungsschutz	496/2018-3

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zu den aktuellen Entwicklungen im Feuer- und Bevölkerungsschutz zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Glasfaser-Ausbau (FTTH)	554/2018-11

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. dem Ausschuss bis zum Abschluss des Pilotprojektes der Deutschen Telekom in jeder Sitzung über den aktuellen Stand des Glasfaserausbaus (FTTH) in Bornheim zu berichten.
2. die Kosten für einen Glasfaseranschluss für alle städtischen Gebäude, die bisher nicht mit Glasfaser angebunden sind zu ermitteln, sobald die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
3. die Anbindung von städtischen Gebäuden mit Glasfaser zu prüfen.

- Einstimmig -

10	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 22.07.2018 betr. Ordnungsaußendienst	512/2018-3

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Organisation und Personal der Abteilung Feuerschutz	561/2018-3

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1) eine Liste aller Objekte im Stadtgebiet vorzulegen, die der Pflicht zur Brandverhütungsschau unterliegen.
2) in dieser Liste zu vermerken, wann und durch wen die letzte Brandverhütungsschau in diesem Objekt stattgefunden hat und in welchen Intervallen sie in diesem Objekt stattfinden muss.
3) darzustellen, wie viele Arbeitsstunden sich anhand der Liste der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte für einen Brandschutztechniker der Stadt Bornheim ergeben würden, welche Aufgaben von einem Brandschutztechniker außerdem noch übernommen werden könnten und wie eine solche Stelle durch Gebühren teilweise zu refinanzieren wäre.
4) darzustellen, wie der Feuerschutz in Stadtverwaltungen von Kommunen vergleichbarer Größe und Struktur (z.B. Hennef, Sankt Augustin oder Rheinbach) organisiert und personell ausgestattet ist.

Im Übrigen nimmt der Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung.

- Einstimmig -

12	**Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und UWG-Fraktion vom 09.08.2018 betr. Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern**	**562/2018-3**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. in der nächsten Sitzung darzustellen, wie der aktuelle Sachstand zum Neubau der Feuerwehrgerätehäuser Bornheim, Hersel und Hemmerich/Rösberg ist.
2. dem Ausschuss eine Zeit- und Maßnahmenplanung für den Neubau dieser Feuerwehrgerätehäuser vorzulegen.
3. sukzessive eine Standortanalyse für die Feuerwehrgerätehäuser Hersel sowie Hemmerich/ Rösberg durchzuführen und den notwendigen Grunderwerb für alle Standorte durchzuführen und dem Ausschuss im Zuge der Halbjahresberichterstattung über den aktuellen Sachstand zu diesem Thema zu berichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis,

4. dass die Berichterstattung über die notwendigen Reparaturen und Mängelbeseitigungen an Feuerwehrgerätehäusern im Bestand bereits Gegenstand der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans sind.
5. dass die Wehrführung und die Führung der betroffenen Löschgruppen regelmäßig über festgestellte Mängel an bestehenden Feuerwehrgerätehäusern, sich daraus ergebende Sicherheitshinweise und den Zeit- und Maßnahmenplan zur Behebung des Mangels informiert werden.

- Einstimmig -

13	**Mitteilung betreffend Erfahrungsbericht zur Einrichtung eines erweiterten Ordnungsaußendienstes**	**516/2018-3**

- Kenntnis genommen -

14	**Mitteilung betreffend Umsatzsteuerpflicht für Leistungen der Stadt Bornheim**	**619/2018-2**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Hanft betr. Hoheitliche Aufgaben
Gibt es ggfls. Bereiche, die im Augenblick umstritten bzw. von der Rechtsprechung nicht abgedeckt sind, was eine Interpretation dahingehend ist, ob eine hoheitliche Aufgabe besteht oder nicht?
Antwort:
Genau, das ist das Problem, zu erkennen, was hoheitlich und was privatrechtlich ist.
Die Verwaltung wird dahingehend untersucht (sämtliche Sachverhalte die zu Einzahlungen/Erträgen führen), ob da Umsatzsteuerbelastungen entstehen oder nicht.
Es wurde ein externer Steuerberater beauftragt, um die Fälle, die nicht eindeutig sind, abzuklären. Die Masse der Sachverhalte ist hoheitlich.
Am Ende wird eine Liste in den Ämtern erstellt, die unter dem neuen § 2b UStG umsatzsteuerbehaftet ist. Diese Liste wird dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben.

15	**Mitteilung betreffend Ergebnisbericht zum 30.06.2018 und Ausblick auf die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018**	**641/2018-2**

- Kenntnis genommen -

16	**Mitteilung betr. Förderprogramm Wifi4EU-öffentliches WLAN**	**473/2018-11**

- Kenntnis genommen -

17	**Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HA)**	**533/2018-1**

- Kenntnis genommen -

18	**Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.06.2018 betr. Vermietung von Ferienwohnungen**	**484/2018-11**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Kleinekathöfer betr. registrierte Ferienwohnungen bei airbnb und andere bekannte Ferienwohnungen sind mehr als in der Vorlage aufgeführt
1. Welche Möglichkeit hat die Verwaltung außer die Plattformen zu verfolgen?
2. Wie wird in dem Zusammenhang auch das Kapitel Monteurzimmer gesehen?

Antwort:
Bauaufsichtlich gesehen wird das, was an Anträgen gestellt wird, geprüft. Einblicke auf die Ferienwohnungen, die über airbnb vermietet werden, bestehen bauaufsichtlich nicht. Hinweisen aus der Bevölkerung werden nachgegangen. Grundsätzlich sind in allgemeinen Wohngebieten Fremdenzimmer/Ferienwohnungen zulässig und insofern beststehen bauaufsichtlich keine Einschreitungsmöglichkeiten.
Was die Gewerbesteuer betrifft, wurde dargelegt, dass es da Freibeträge gibt und wenn diese nicht überschritten werden, ist keine Gewerbesteuer abzuführen. Ermittelnde Behörde ist das Finanzamt. Der Städte- und Gemeindebund ist mit dem Ministerium in der Diskussion, um der „Zweckentfremdung von Wohnraum“ vorzubeugen.
Die eigenen Ermittlungsmöglichkeiten sind auch personell relativ begrenzt.

AM Prinz
Hat die Verwaltung auch die angebotenen Ferienwohnungen „Schwimmend auf dem Rhein“ mitgezählt?
Antwort:
Bauaufsichtlich sind die Dokumentierten mitgezählt.

AM Koch betr. begrenzte Ermittlungsmöglichkeiten
Man könnte aber im Internet recherchieren.
Antwort:
Ja.

19	**Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.08.2018 betr. Arbeitsmarktzulage als Instrument gegen den Fachkräftemangel**	**555/2018-11**

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
AM Koch
1. Warum wird das Instrument abgelehnt?

Antwort:
Es gibt unterschiedliche Finanzsituationen in den einzelnen Kommunen. Diese sind sehr zurückhaltend bei der Zahlung von zusätzlichen Mitteln, weil die finanziellen Rahmenbedingungen dieses nicht hergeben. Die Mitglieder des kommunalen Arbeitgeberverbandes und die kommunalen Spitzenverbände haben hier Bedenken.

2. Bedauerlich, dass so gehandelt werden muss, realitätsnah ist es nicht.
Alternative ist, dass Stellen nicht besetzt und Aufgaben nicht erledigt werden können.

Antwort:
Wenn man mit einem Gehaltszuschlag keine Anreize bieten kann, werden in anderen Bereichen Anreize geboten, wie z.B. attraktive Arbeitsrahmenbedingungen, Arbeitsumfeld, Selbständigkeit bei Entscheidungen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, etc.

AM Hanft betr. vorhandenes Personal zu halten
Es besteht auch die Möglichkeit, wenn Personal höherwertige Aufgaben wahrnimmt, eine Zulage zu gewähren.
Antwort:
Es gibt verschiedene Möglichkeiten, z.B. Bewertung, Stufeneingliederung.
Eine Berliner Kanzlei berät die Stadt bei der Stellenbewertung. Im Personalamt werden auch Stellenbeschreibungen anderer Kommunen verglichen. Alle Möglichkeiten werden genutzt.

20	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**626/2018-1**

Mündliche Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Frau Minister Scharrenbach war am 27.09.2018 da, um die Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit mit NRW Urban für den Kallenberg zu unterzeichnen. (Beschluss des Rats vom 28.04.2018)

2. Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde sind das Ordnungsamt und die Bauaufsicht tätig, um Arbeiten im Landschaftsschutz an einem Grundstück in Merten, Rüttersweg Einfahrt Griegstraße, zu unterbinden.

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfrage aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage–Nr. 626/2018-1 Kenntnis genommen.

21	**Anfragen mündlich**	

AM Züge betr. Bericht Generalanzeiger, Absperrungen in Sechtem, K 60 N hat den Radweg voll gesperrt
Kann die Firma die Absperrungen wieder entfernen?
Antwort:
Dies wurde bereits gestern dem Rhein-Sieg-Kreis mitgeteilt, und der Kreis wurde gebeten, bei Sperrungen die Stadt Bornheim rechtzeitig zu unterrichten.

AM Lehmann betr. Stellenausschreibungen Generalanzeiger und Bonner Rundschau, Bußgeld in Höhe von 15 Mio Euro
Überlegt die Stadt eventl. Schadensersatzansprüche zu stellen?
Antwort:
Bisher wurde dies nicht überlegt, dies wird aber nochmals im Hause erörtert.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

TOP

Ö 4

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	820/2018-3
Stand	12.11.2018

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einrichtung von Glasverbotszonen anlässlich von Karnevalsumzügen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV.NRW.S.1062), wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 13.12.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 - Glasverbot

1. Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser) ist

1.1 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Kardorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Travenstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 23
- Lindenstraße von Hausnummer 51 bis 79 und 115 bis 131
- Mühlenfeld von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 1
- Schulstraße von Hausnummer 9 bis 13
- Uhlstraße von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
- Sankt-Josefs-Weg von Einmündung Travenstraße bis Hausnummer 1
- Krüpelstraße von Einmündung Lindenstraße bis Hausnummer 16

1.2 an Weiberfastnacht in der Ortschaft Roisdorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- gesamtes Gelände der Haltestelle der Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt „Roisdorf West“)
- Siegesstraße von Hausnummer 1 bis 25

- Heilgersstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Pützweide von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 2
- Fußweg zwischen Siegesstraße Hausnummer 15 und 17 bzw. Hausnummer 10 und 14, jeweils 20 Meter von Einmündung Siegesstraße
- Siefenfeldchen von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 237
- Brunnenstraße von Einmündung Siegesstraße bis Hausnummer 7
- Ehrental von Einmündung Siefenfeldchen bis Hausnummer 1
- Lindenberg von Einmündung Ehrental bis Hausnummer 1

1.3 am Karnevalssamstag in der Ortschaft Waldorf in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- auf der gesamten Fläche des Klaus-Mäs-Platzes (einschließlich angrenzender Freiflächen)
- Schmiedegasse von Hausnummer 35 bis 55
- Bergstraße von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 4
- Büttgasse von Einmündung Schmiedegasse bis Hausnummer 8
- gesamtes Gelände des Spielplatzes „Schmiedegasse“

1.4 am Samstag vor Weiberfastnacht in der Ortschaft Sechtem in nachfolgenden, öffentlich zugänglichen Bereichen untersagt:
- Straßburger Straße von Einmündung Krausplatz bis Einmündung Wiener Straße
- Krausplatz bis einschließlich Berner Straße Hausnummer 3 / Einmündung Wolfsgasse
- Krausplatz bis einschließlich Willmuthstraße Hausnummer 4
- Krausplatz bis einschließlich Gebrüder-Kall-Straße Hausnummer 2
- Krausplatz bis Lüddigstraße Hausnummer 1
- Krausplatz bis Brüsseler Str. 1

Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1 bis 4) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Übersichtskarten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf beide Straßenseiten.

2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch. Die Ordnungsbehörde kann darüber hinaus von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 für den Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3. Das Verbot gilt jeweils von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das in § 1 verordnete Glasverbot verstößt.

2. Verstöße können unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 55,00 € sowie durch Einziehung der verbotswidrig mit sich geführten Glasflaschen/Gläser geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf vom 01.02.2018 außer Kraft.

Sachverhalt

Bereits für die Karnevalszeit im Jahr 2018 hatte der Rat der Stadt Bornheim die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf“ beschlossen.

Dieser Beschluss basierte auf den Erfahrungen der Vorjahre von Zugveranstaltern, aber vor allem den Sanitätshilfsdiensten und der Verwaltung, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes vor Ort vertreten war.

Die Evaluierung der eingeführten Glasverbote in Roisdorf, Kardorf und Waldorf zeigt, dass derartige Glasverbote ein geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit darstellen. So konnten durch die Einführung in den vorgenannten Ortschaften die Anzahl der Schnittverletzungen und darüber hinaus auch die Glasabfälle deutlich gesenkt werden.

In Sechtem kam es in der letzten Session in diesem Jahr ebenfalls zu vergleichbaren Problemlagen. Als besonderes problematisch stellt sich auch hier die deutliche Zunahme an zerbrochenen Glasflaschen bzw. Gläsern dar. Die signifikante Anzahl von Schnittverletzungen, die vor allem im Jahr 2018 von den Hilfsdiensten medizinisch versorgt werden mussten, rechtfertigt die Erweiterung einer entsprechenden Glasverbotsregelung.

Der Anteil von Verletzungen durch Glasscherben kann dabei insgesamt auf ca. 30 % beziffert werden. Das Alter der Patienten lag in der Regel zwischen 15 und 26 Jahren. Beim überwiegenden Anteil der Notfälle spielte auch der Alkoholkonsum eine Rolle. Insoweit stellt die Verbindung aus alkoholisierten Personen und auf den öffentlichen Flächen vorhandenen Glasscherben eine deutlich erhöhte Gefahr dar. Zusätzlich zu diesem Verletzungsrisiko ergeben sich zunehmend gefährliche Situationen für unbeteiligte Karnevalszugbesucher, die durch unkontrolliert umherfliegende Glasstücke, z. B. durch das Überfahren von kleinen Glasflaschen durch im Karnevalszug eingesetzte Zugfahrzeuge, entstehen. Die erhebliche Menge von Glasabfällen können auch durch die Reinigungsdienste belegt werden. Die von den eingesetzten Reinigungsdiensten nach Ende des Karnevalszuges eingesammelten Müllmengen bestehen mindestens zu 60 % aus Glas.

In der Ortschaft Sechtem erfolgte die Abgrenzung der Glasverbotszone basierend auf den Erfahrungswerten aus den Jahren 2015 bis 2018. Die Zone wurde entsprechend dem aufgetretenen Gefährdungspotenzial festgelegt.

In der Ortschaft Waldorf soll die Zone des Glasverbotes im Bereich der Büttgasse geringfügig erweitert werden. Der Bereich der Glasverbotszone soll in der Büttgasse von der Einmündung Schmiedegasse bis zur Hausnummer 8 erweitert werden. Im vergangenen Jahr versammelten sich zahlreiche Jugendliche auf dem von der Büttgasse abzweigenden landwirtschaftlichen Weg. Dort kam es folglich zu extremen Ansammlungen von Glasabfällen. Des Weiteren wurde der Weg zur Umgehung der eingerichteten Kontrollstellen genutzt.

Die Zugveranstalter und die Hilfsorganisationen befürworten aus den vorstehend genannten Gründen uneingeschränkt die Erweiterung des Glasverbotes in Waldorf und die Einführung der Glasverbotszone in Sechtem sowie die Aufrechterhaltung der Glasverbote in Kardorf und Roisdorf.

Die ordnungsbehördliche Verordnung sieht bei Verstößen gegen das Glasverbot, neben der

Möglichkeit zur Verhängung eines Verwarngeldes, die Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse vor. Die vorgesehenen Maßnahmen haben sich bei den Karnevalszügen 2018 als geeignet erwiesen.

Die Umsetzung der Verbote soll wieder in enger Abstimmung mit allen an der Organisation der jeweiligen Karnevalszüge beteiligten Behörden und Hilfsdiensten sowie den Zugveranstaltern erfolgen.

Die Ausdehnung der Glasverbotszone auf den Ortsteil Sechtem macht die Neufassung der am 01.02.2018 beschlossenen „Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung eines Glasverbotes anlässlich der Karnevalsumzüge an „Weiberfastnacht“ und am „Karnevalssamstag“ im Bereich der Ortschaften Kardorf, Roisdorf und Waldorf“ durch die vorgelegte „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Geltung von Glasverbotszonen anlässlich der Karnevalsumzüge in der Stadt Bornheim vom XX.XX.2018“ erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für Banner und Plakate beliefen sich im Jahr 2018 auf ca. 1.100,00 €. Die angeschafften Banner und Plakate können auch in den Folgejahren für die Erweiterung des Glasverbotes in Sechtem genutzt werden, so dass hierfür keine zusätzlichen Mehraufwendungen entstehen. Weitere finanzielle Auswirkungen können nicht eindeutig der Einrichtung des Glasverbotes zugeordnet werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 1 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Kardorf
Anlage 2 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Roisdorf
Anlage 3 - Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Waldorf
Anlage 4 – Übersicht Geltungsbereich Glasverbot Ortschaft Sechtem

Ö 4

Anlage 1
Glasverbot Kardorf

Übersichtskarte Glasverbotszone Kardorf

Ö 4

Anlage 2
Glasverbotszone Roisdorf

Übersichtskarte Glasverbotszone Roisdorf

Ö 4

Anlage 2
Glasverbotszone Waldorff

Übersichtskarte Glasverbotszone Waldorf

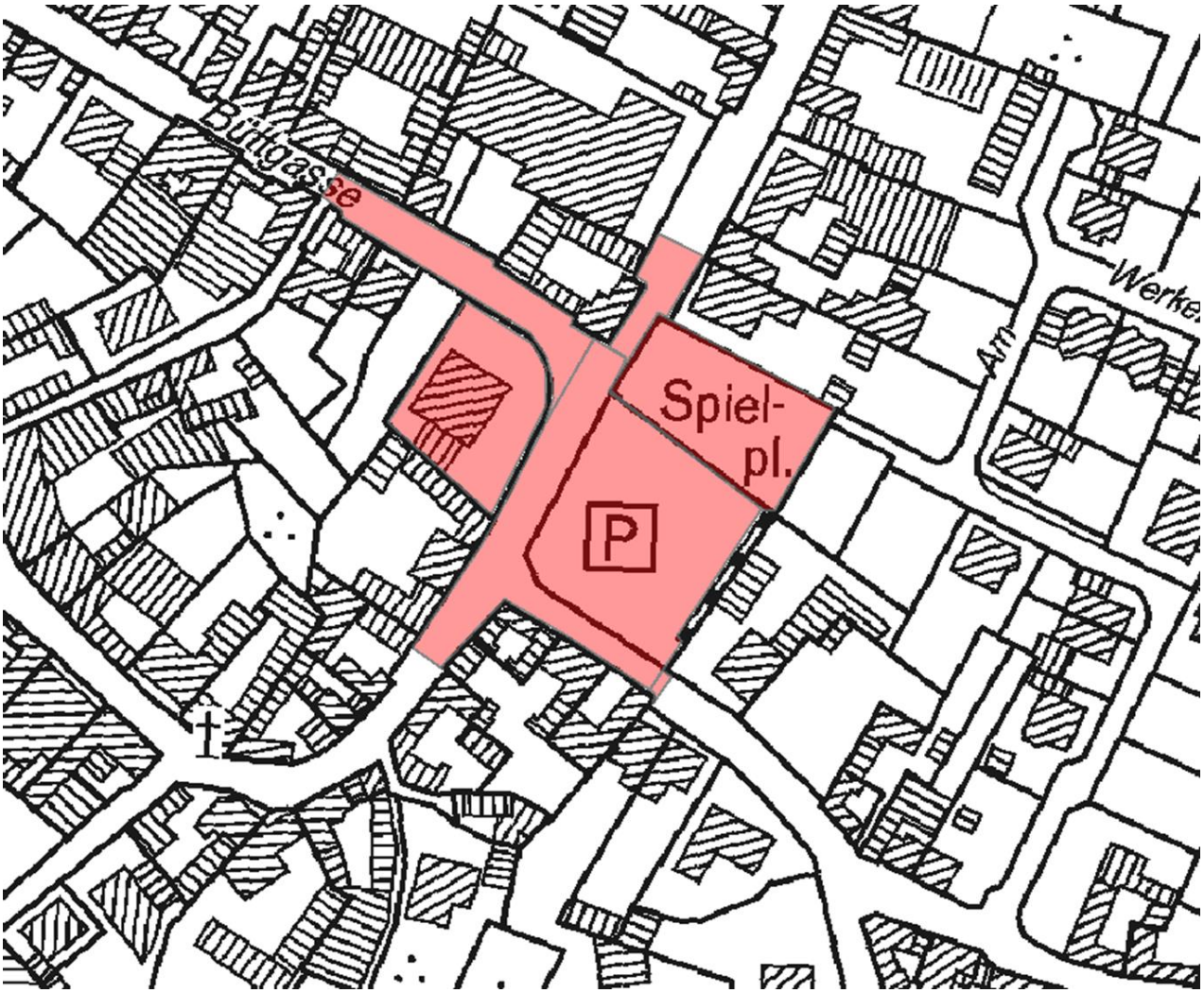

Übersichtskarte Glasverbotszone Sechtem

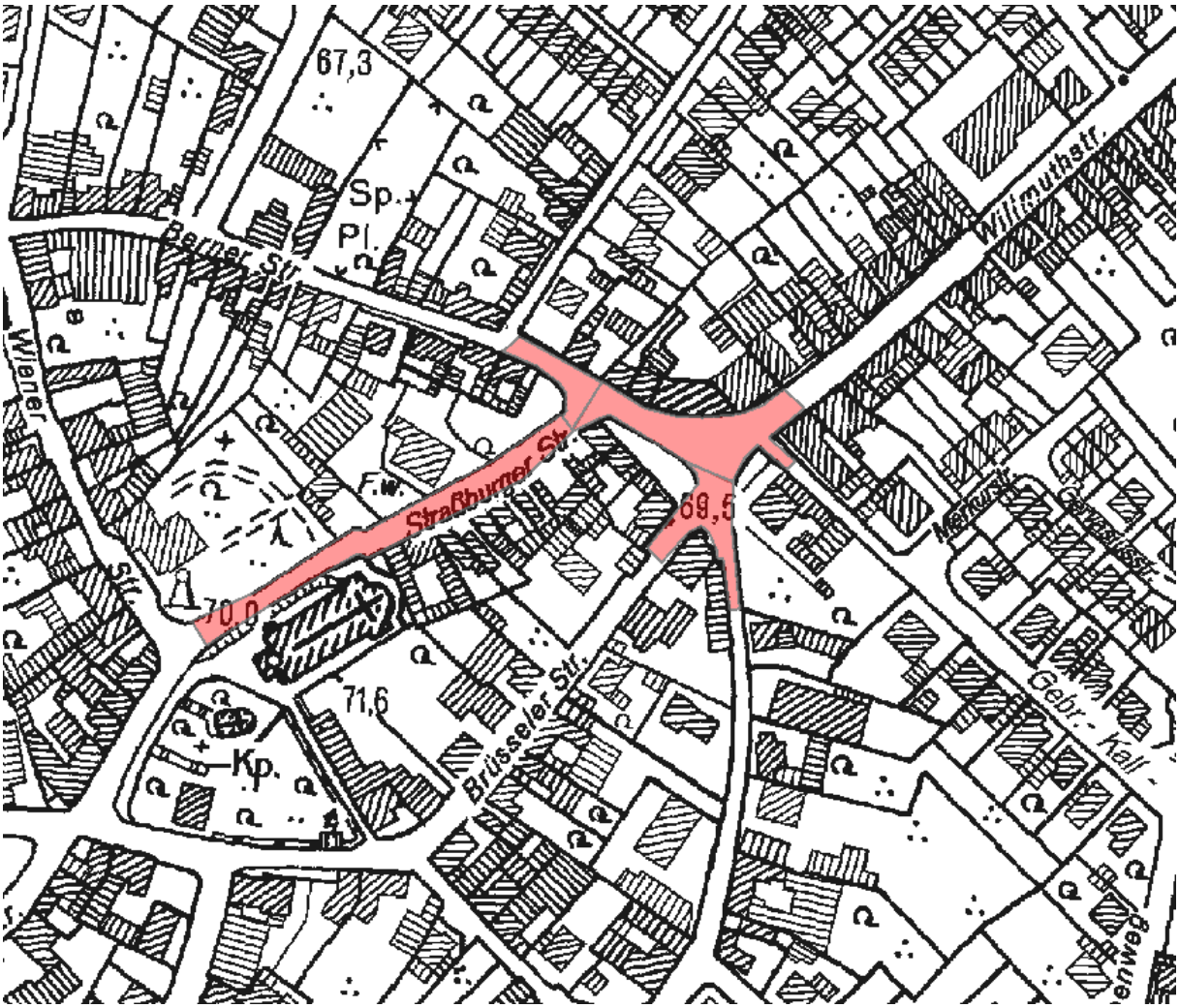

TOP

Ö 5

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	716/2018-3
Stand	04.10.2018

Betreff 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchst. f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 21 Abs. 1 und 3, § 26, § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) sowie der §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), beschließt der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim vom 31.10.2000:

I.

II. Abschnitt –Verdienstausfall

§§ 9-11 entfallen

II.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt

Die Regelungen über die Zahlung des Verdienstausfalls für Selbstständige wird von der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim in die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige übertragen, um zukünftig eine einzige

Ortssatzung zu haben, in der sämtliche Fragen zur Vergütung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim geregelt sind. Die Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr: 253/2018-3.

TOP

Ö 6

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2018-3
Stand	15.10.2018

Betreff Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung und beauftragt die Verwaltung die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2019/2020 einzustellen.

Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige

Präambel

Der Rat der Stadt Bornheim hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und §§ 3 Abs. 1, 21, Abs. 1 und 3, 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige beschlossen:

I. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1)Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW und der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.
Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretender Leiter der Feuerwehr (im Folgenden werden alle stellvertretenden Positionen mit „stv." bezeichnet),
- Einsatzbezirksführer
- stv. Einsatzbezirksführer

- Löschgruppenführer
- stv. Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stv. Stadtjugendfeuerwehrwart (maximal 2)
- Jugendwarte der Löschgruppen
- stv. Jugendwarte der Löschgruppen
- Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr
- Betreuer Kinderfeuerwehr, deren Anzahl ergibt sich wie folgt:

(2) Die Anzahl der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der stv. Jugendwarte der Löschgruppen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, ist begrenzt. Sie wird wie folgt festgelegt:

(a) Größe der Kinderfeuerwehr der Löschgruppe:
- bis 5 Mitglieder 1 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 10 Mitglieder 2 Betreuer Kinderfeuerwehr
- bis 15 Mitglieder 3 Betreuer Kinderfeuerwehr
- ab 16 Mitglieder 4 Betreuer Kinderfeuerwehr

(b) Größe der Jugendabteilung der Löschgruppe:
- bis 5 Mitglieder 1 stv. Jugendwart
- bis 10 Mitglieder 2 stv. Jugendwarte
- bis 15 Mitglieder 3 stv. Jugendwarte
- ab 16 Mitglieder 4 stv. Jugendwarte

Werden in den unter Absatz 2 Satz 1 Buchst. (a) und (b) genannten Funktionen in der jeweiligen Löschgruppe mehr Funktionsträger benannt als nach der vorgenannten Regelung entschädigt werden, ist für den Erhalt der Entschädigung die Reihenfolge der Benennung gegenüber der Stadt Bornheim entscheidend.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim werden als monatliche Beträge in Euro nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW wie folgt festgelegt:

- Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder und zuzüglich eine Pauschale von 2,60 € je Löschgruppe.
- Der stv. Leiter der Feuerwehr erhält 50 % des an den Leiter der Feuerwehr zu zahlenden Betrages ohne zuzügliche Pauschale für die Löschgruppen.
- Der Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Einsatzbezirksführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Einsatzbezirksführer zu zahlenden Betrages.
- Der Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.
- Der stv. Löschgruppenführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Löschgruppenführer zu zahlenden Betrages.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der in der geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse festgelegten Höchstbeträge für Ratsmitglieder.

- Die stv. Stadtjugendfeuerwehrwarte (maximal 2) erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Stadtjugendfeuerwehrwart zu zahlenden Betrages.
- Der Jugendwart und der Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
- Die stv. Jugendwarte und die Betreuer Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des an den Jugendwart und an den Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr der einzelnen Löschgruppen zu zahlenden Betrages.

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim hat nur Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Hat ein Funktionsträger mehrere Funktionen inne, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils am 30.06. eines jeden Jahres für das gesamte laufende Kalenderjahr an die einzelnen Funktionsträger ausgezahlt. Sie wird mit Beginn des Monats der Ernennung bis zur Beendigung bzw. zum Widerruf der Funktion gewährt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der einzelnen Funktionsträger werden um die gleiche prozentuale Erhöhung der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst.

II. Abschnitt

Verdienstausfallentschädigung für die selbstständigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim

§ 3 - Verdienstausfallentschädigung

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr erhalten einen Ersatz des ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstandenen Verdienstausfalls.

Der Verdienstausfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 4 - Regelstundensatz

Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

§ 5 - Höchstbetrag

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Der Verdienstausfall beträgt jedoch höchstens 35,00 € je angefangene Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim verfügt zurzeit (Stand: 27.09.2018) über 336 aktive Feuerwehrangehörige, 25 Mitglieder in der Unterstützungsabteilung,140 Mitglieder in der Ehrenabteilung und 121 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr sowie 16 Mitglieder in der Kinderfeuerwehr.

Laut Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim (Beschluss durch den Rat der Stadt Bornheim am 01.02.2018) wurde festgestellt, dass die Anzahl an Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr oder gegebenenfalls von Quereinsteigern geringer sei, als die Austritte oder Wechsel in die Altersabteilung in den einzelnen Löschgruppen. Es bestehe daher Handlungsbedarf, um einem möglichen Abwärtstrend entgegenzuwirken. (S. 60, Brandschutzbedarfsplan vom 01.02.2018.)

„Weiterhin stehen in den Löschgruppen vor allem zu wenige Führungskräfte (Gruppenführer oder höher qualifiziert) zur Verfügung." (S.100, Brandschutzbedarfsplan vom 01.02.2018.) Somit weist der Brandschutzbedarfsplan darauf hin, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Ehrenamt in der Feuerwehr attraktiver zu gestalten. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte in der Feuerwehr und insbesondere die Funktionsträger im Bereich der Jugendfeuerwehr neu zu gestalten. Dies soll durch den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige erfolgen.
Der Umfang und die Inhalte der Aufgaben der einzelnen Funktionsträger sind in den verschiedenen Bereichen in den vergangenen Jahren so erheblich gestiegen, dass diese nicht mehr ausschließlich über die bisher berücksichtigten Funktionsträger erledigt werden können. Stellvertreter übernehmen in den Löschgruppen und der Jugendfeuerwehr zunehmend eigenverantwortlich Aufgaben in erheblichem Umfang. Durch eine Aufwandsentschädigung an die Stellvertreter der Funktionsträger und an den (neu-geschaffenen) Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr und seine Stellvertreter würde eine bessere Anerkennung der geleisteten ehrenamtlichen Arbeit erreicht werden können.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die angestiegene Anzahl der verschiedensten Einsatzszenarien und die vermehrte Arbeit und Unterstützung in der Schulung und Ausbildung der einzelnen Feuerwehrangehörigen auch eine höhere Präsenz und Mitarbeit der stellvertretenden Funktionsträger auf allen Ebenen erforderlich macht.

Die vielseitigen Aufgaben der einzelnen Einsatzbezirksführer und deren Stellvertreter sowie die damit verbundenen benötigten Qualifikationen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen und um diese Aufgaben zu würdigen, wurde die Entschädigung in angemessenem Umfang bemessen.

Die Jugendwarte der einzelnen Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim erhalten laut Konzept zur Weiterentwicklung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim, Stand: 12/2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.02.2013/Vorlagen-Nummer: 017/2013-3. Diese Aufwandsentschädigung soll zukünftig ebenfalls analog zu den übrigen Auslagenpauschalen nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW angepasst werden.

Bisher wurde die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf der Basis eines Grundsatzbeschlusses aus dem Jahre 1984 gewährt. Dieser Grundsatzbeschluss berücksichtigt nicht die im Folgenden dargestellte Aufgabenverteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim. Eine rechtlich bestandsfähige Variante, die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewähren und für die Zukunft zu regeln, stellt eine Ortssatzung dar.

In der neuen Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige ist die Aufwandsentschädigung für die Führungskräfte und Inhaber von Sonderfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim nunmehr festgelegt.

Weiter wird in der Satzung festgelegt, dass die Aufwandsentschädigung der Feuerwehr zukünftig wie bisher nach dem Grundsatzbeschluss um die gleiche prozentuale Erhöhung wie

bei den Ratsmitgliedern nach der gültigen Entschädigungsverordnung NRW ohne zusätzliche Genehmigung durch Ausschuss oder Rat angepasst wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) dürfen den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (…) aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Aus § 21 Abs. 1 BHKG hat der Feuerwehrangehörige, soweit er in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht, Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Fortbildungen u. s. w.. Privaten Arbeitgebern werden diese Beträge auf Antrag durch die Stadt Bornheim ersetzt. Soweit der Feuerwehrangehörige selbstständig ist, steht ihm eine Verdienstausfallentschädigung nach § 21 Abs. 3 in Verbindung mit dieser Satzung zu.

Die Regelungen über die Zahlung des Verdienstausfalls für Selbstständige wird von der Satzung über das Feuerschutzwesen in der Stadt Bornheim in die neue Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausfall für Selbstständige übertragen, um alle Regelungen zur Vergütung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe in einer Satzung zu regeln. Die entsprechend erforderlich 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Feuerschutzwesen ist Gegenstand der Beschlussvorlage Nr: 716/2018-3.

Finanzielle Auswirkungen:

Führungskräfte	Anzahl	monatliche Aufwandsentschädigung pro Führungskraft		jährliche Aufwandsentschädigung pro Führungskraft		Erhöhungsbetrag jährlich
		derzeit	nach 3,4 % Erhöhung	derzeit	nach 3,4 % Erhöhung	Gesamt
Leiter der Feuerwehr	1	248,85 €	257,00 €	2.986,20 €	3.084,00 €	97,80 €
stv. Leiter der Feuerwehr	1	108,83 €	112,54 €	1.305,96 €	1.350,48 €	44,52 €
Einsatzbezirksführer	4	14,93 €	75,03 €	179,16 €	900,36 €	2.884,80 €
stv. Einsatzbezirksführer	4	0,00 €	37,52 €	0,00 €	450,24 €	1.800,96 €
Löschgruppenführer	12	44,73 €	45,02 €	536,76 €	540,24 €	41,76 €
stv. Löschgruppenführer	12	0,00 €	22,51 €	0,00 €	270,12 €	3.241,44 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	1	28,68 €	30,00 €	344,16 €	360,00 €	15,84 €
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	2	0,00 €	15,00 €	0,00 €	180,00 €	360,00 €
Jugendwarte	12	20,00 €	20,68 €	240,00 €	248,16 €	97,92 €
stv. Jugendwarte	16	0,00 €	10,34 €	0,00 €	124,08 €	1.985,28 €
Fachbereichsleiter Kinderfeuerwehr	1	0,00 €	20,68 €	0,00 €	248,16 €	248,16 €
Betreuer Kinderfeuerwehr	4	0,00 €	10,34 €	0,00 €	124,08 €	496,32 €
Gesamterhöhung						**11.314,80 €**

Nach Beschluss wird dieser Betrag in die Haushalte der kommenden Jahre entsprechend eingestellt.

TOP

Ö 7

Umweltausschuss	08.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	725/2018-12
Stand	09.10.2018

Betreff Fortführung des interkommunalen Klimamanagements ab 2020

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (s. (siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat sieht den Klimaschutz als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben an und beschließt, die damit verbundenen Herausforderungen vor allem durch interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich zu bewältigen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Rat:

1. Die interkommunale Zusammenarbeit der sechs linksrheinischen Kommunen im Klimaschutz wird ab dem 1.03.2020 in der bisherigen bewährten Form weiter fortgeführt. Die interkommunale Beschäftigung und Finanzierung der Stelle des Klimaschutzmanagers wird über eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

2. Der Klimaschutzmanager wird bezüglich des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung wie bisher in der Gemeinde Wachtberg geführt. Die Stadt Bornheim nimmt die Dienst- und Fachaufsicht war, Bornheim ist Dienstsitz des Klimaschutzmanagers. Er steht zu gleichen Teilen den sechs Kommunen zur Erfüllung von Aufgaben im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung zur Verfügung.

3. Die Personalkosten und ein eigener Titel für den Sachaufwand in Höhe von 3.000 € werden zu je 1/6 pro Kommune getragen, rund 11.000 € jährlich pro Kommune. Die Arbeitsplatzkosten der Stelle des Klimaschutzmanagers übernimmt - wie bisher - die Stadt Bornheim, die der Personalverwaltung und interkommunalen Verrechnung die Gemeinde Wachtberg.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, ab 2020 ff. die Kosten im Haushalt zu veranschlagen.

Sachverhalt

Anlass

Bereits im Jahr 2006 stellten die sechs linksrheinischen Kommunen gemeinsam ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) auf. Darin wurden Leitprojekte für eine interkommunale Zusammenarbeit benannt. Eines dieser Leitprojekte war der Bereich „Erneuerbare Energien/ Energieeffizienz/ Klimaschutz. In der Folge wurde eine interkommunal unterstützte von interessierten Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich getragene Projektgruppe aufgebaut, die die verschiedenen Aspekte des Klimaschutzes voranbrachte. Nachdem Bornheim in 2009 und Rheinbach in 2010 ein eigenes Klimaschutzkonzept erarbeitet und beschlossen hatten, folgte in 2012 die Aufstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die vier verbleibenden Kommunen mit Ergänzung der kommunalen Energie- und CO_2-Bilanzen von Rheinbach und Bornheim auf das Bezugsjahr 2010. Dieses erste interkommunale Klimaschutzkonzept wurde Ende 2012 von den Räten beschlossen und gleichzeitig der Auftrag an die Verwaltungen erteilt, einen Antrag zur Förderung eines interkommunalen Klimamanagements zu stellen. Nach der Antragstellung Anfang 2013 erfolgt die Bewilligung erst im Oktober 2014. Zum 1.03.2015 konnte der Klimamanager seine Arbeit dann endlich aufnehmen. Die erste Förderperiode endete mit dem Februar 2018, die zweite nicht verlängerbare Förderperiode endet mit dem Februar 2020. Eine darüber hinausgehende Fortsetzung des interkommunalen Klimamanagements hat Haushalts- und Stellenplanrelevanz. Mehrere Kommunen im Linksrheinischen planen aktuell den Doppelhaushalt für 2019/20. Es gilt daher jetzt schon zu entscheiden, wie der interkommunalen Klimaschutzes im Linksrheinischen ab März 2020 fortgeführt werden soll.

Begründung

Das interkommunale Klimamanagement blickt seit 2015 auf drei sehr erfolgreiche Jahre zurück. Hierüber wurde in der Vergangenheit regelmäßig nicht nur den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, sondern auch den zuständigen Ratsgremien berichtet. Inhaltlich besonders hervorzuheben wären aktuell hier die Aspekte der

- Fördermittelakquise,
- regelmäßigen Energieberatung in den sechs Rathäusern,
- Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz einschließlich der Partizipation von Ehrenämtlern,
- (E-) Mobilität,
- Klimafolgenanpassung.

Im Rahmen der Fördermittelakquise konnten und können bisher bewilligte bzw. beantragte Fördermittel in Höhe von insgesamt 430.000 Euro eingeworben werden. Die Tendenz ist steigend. Es zeigt sich zudem, dass durch die intensive Kenntnis der verschiedenen Förderrichtlinien häufig höhere Fördersätze erzielt werden können, als dies z.B. von extern beauftragten Ingenieuren und Architekten vorgeschlagen wird.

Die rollierende regelmäßige Bürgerenergieberatung konnte nach einer ersten Phase 2009-2013 ab Anfang 2017 wieder sehr erfolgreich durch das interkommunale Klimamanagement in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW etabliert werden. Dabei bestätigte sich der Ansatz, durch gezielte und zeitlich optimal getaktete Pressearbeit über die sechs Rathäuser die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger auf die anstehende Beratung hinzuweisen.
Bei der Öffentlichkeitsarbeit sei nicht nur auf die regelmäßige Information und Beratung der Ratsgremien und der Kommunalverwaltungen (interkommunale Arbeitsgruppe Klimaschutz) verwiesen. Hinzu kommen die Geschäftsführung der ehrenamtlichen partizipativen Projektgruppe „Energie und Klima“, die Organisation von Quartiersberatungen oder Schul- und Kindergartenaktionen („Energiespar-Detektive“), Aufbau und Pflege der Internet-Homepage www.klima-rv.de, Organisation von Energietagen, Teilnahme an Gewerbeschauen und vieles mehr.

Zur (E-) Mobilität wird das interkommunale Klimamanagement in die Umsetzung von Radverkehrskonzepten (u.a. unter Förderaspekten), Schnellen Radwegen (RadPendlerRoute Bornheim-Alfter-Bonn) und die Umsetzung des Konzepts RVK e-Bike intensiv einbezogen. Aktuell wird auch zwischen den Bürgermeistern und dem VRS mit Unterstützung durch das interkommunale Klimamanagement ein Pilotprojekt zum Job-Ticket entwickelt.

Jüngste Aktivität ist in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ein Antrag zur Förderung eines interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzepts. Schwerpunkte werden hier u.a. sein: Starkregen und Sturzfluten, Hitze und Dürre, Stadtklima und Grün-/ Freiräume. Aus diesem Konzept sollen vor allem Impulse für die kommunale Bauleitplanung und Baulückenentwicklung fließen.

Exkurs Energieagentur Rhein-Sieg

In 2013 beauftragte der Kreistag die Kreisverwaltung mit der Erstellung des „Masterplans Energiewende“. Nach der Erarbeitung unter Ideensammlung in den 19 Kreiskommunen wurde dieser abschließend Ende 2016 vorgelegt. Ein wesentlicher Baustein aus dem Masterplan ist die Gründung einer Energieagentur (EA) Rhein-Sieg. Nach einem Pilotprojekt in 2014-16 mit drei kreisangehörigen Kommunen (darunter Bornheim) sollte diese ursprünglich 2017 gegründet werden, die Gründung erfolgte nun im April 2018 als eingetragener Verein. Mitglieder sind der Kreis und acht kreisangehörige Kommunen aus dem Rechtsrheinischen. Bei nach Einwohnerzahlen gestaffelten Mitgliedsbeiträgen (im Linksrheinischen zwischen 5.000 - 8.000 €/a) sind bisher als Dienstleistungen lediglich die Bürgerenergieberatung und (gegen gesonderte Abrechnung) das Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften vorgesehen. Die EA Rhein-Sieg wird mit erheblichen Beiträgen aus dem Kreishaushalt unterstützt. Mittelfristig geht man davon aus, dass diese Unterstützung durch weitere Mitglieder und zusätzliche gegenfinanzierte Dienstleistungsangebote verringert werden kann.

Nach einer erstmaligen Vorstellung des Konzepts im September 2017 signalisierten die Verwaltungsspitzen im Linksrheinischen dem Kreis frühzeitig, dass Kosten und Leistungen der EA Rhein-Sieg in keinem Verhältnis stünden zu den Leistungen, die das interkommunale Klimamanagement im Linksrheinischen bei vergleichsweise geringeren Kosten zu leisten vermag (s. Synopse im Anhang). Die Bürgernähe, die Nähe zu den Kommunalverwaltungen, der partizipative Ansatz und die Flexibilität in der Aufgabensteuerung des interkommunalen Klimamanagements durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bzw. auch die Räte sei ein klarer Vorteil bei der Entwicklung eines nachhaltigen Klimaschutzes. Dies schließe aber eine künftige Zusammenarbeit im Klimaschutz mit dem Kreis nicht aus, wie es die sehr erfolgreiche (Mit-) Organisation der Klimaschutzaktion des Kreises zum „Stadtradeln“ am 1. Mai dieses Jahres durch das interkommunale Klimamanagement gezeigt hat.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, das bisherige sehr erfolgreiche interkommunale Klimamanagement im Linksrheinischen nach Beendigung der Förderperiode ab 1. März 2020 unbefristet und eigenfinanziert fortzusetzen. Die interkommunale Zusammenarbeit im Klimaschutz und deren Finanzierung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Um die Interkommunalität auch organisatorisch deutlich zu machen, soll der Klimamanager bzgl. des Stellenplans, der Personalverwaltung und der interkommunalen Verrechnung weiterhin in Wachtberg geführt und die Personalabordnung nach Bornheim beibehalten werden.

Da die Leistungen des Klimamanagers qualitativer und nicht quantitativer Art sind, bietet er diese allen sechs Kommunen in gleichem Umfang an (z.B. monatliche Energieberatung, Fördermittelakquise, Teilnahme an Gewerbeschauen, Gremiensitzungen etc.). Es wird daher ein numerischer Schlüssel für die Kostenaufteilung vorgesehen (1/6 der Kosten pro Kommune).

Derzeit wird von reinen Personalkosten in Höhe von 62.000 €/a ausgegangen. Hinzu käme ein eigener Sachaufwandstitel in Höhe von 3.000 €/a, so dass sich pro Kommune ein Anteil von knapp 11.000 €/a ergäbe. Die Stadtverwaltung Bornheim wird die Arbeitsplatzkosten für den (eingerichteten) Arbeitsplatz nicht zusätzlich in Rechnung stellen, ebenso nicht die Gemeinde Wachtberg die Kosten für die Personalverwaltung und die interkommunale Verrechnung.

Finanzielle Auswirkungen

11.000 €/a, ist im Sachverhalt erläutert

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Ö 7

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel und Energieagentur Rhein-Sieg

Tabelle 1: Synopse der Dienstleistungen

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel	Energieagentur Rhein-Sieg
1. Steuerung der interkommunalen Energieberatung ➢ Neutrale Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger, monatlich wechselnd in den Rathäusern der Region sowie auf Anfrage auch Energieberatung zu Hause. Es besteht zudem die Möglichkeit zur Durchführung von Workshops zu Energiesparthemen an Schulen. ➢ Umgesetzt in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW. 2. Kommunales Energiemanagement ➢ ab dem Jahr 2019 wird im Zuge der Novellierung der Kommunalrichtlinie voraussichtlich das kommunale Energiemanagement (KEM) in das Förderprogramm aufgenommen. ➢ Unterstützt durch den Klimaschutzmanager können die linksrheinischen Kommunen beim Bundesumweltministerium dann die Förderung eines eigenen KEM beantragen.[1] 3. Fördermittelakquise ➢ Beratung bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln aus Programmen des Bundes und des Landes NRW, Unterstützung bei der Antragstellung, Projektbegleitung. 4. Organisation kommunaler Schulungen, Workshops und Informationsveranstaltungen ➢ Z.B. Hausmeisterschulung und Workshop Energiecontrolling 5. Kommunale und interkommunale Projekte im Bereich (E-)Mobilität ➢ JobTicket für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, RVK e-Bike, Informationen über Möglichkeiten des Ausbaus der kommunalen Ladeinfrastruktur und der Anschaffung von E-Dienstwagen, Begleitung von Bürgerinitiativen (z.B. Carsharing im Veedel) 6. Initiierung/ Fördermittelbeantragung einer interkommunalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel 7. Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung ➢ Teilnahme an Messen und Gewerbeschauen, Mitwirkung bei den Veranstaltungen „KlimaTag“ und „KlimaPate des Jahres“. ➢ Mitorganisation und Teilnahme an Veranstaltungen in Kooperation mit den beiden Volkshochschulen. 8. Interne Kommunikation ➢ Geschäftsführung der interkommunalen Arbeitsgruppe Klimaschutz und der ehrenamtlichen Projektgruppe Energie und Klima ➢ Information der Verwaltungsgremien und der politischen Gremien über Aktivitäten im interkommunalen Klimaschutz. 9. Perspektivisch: Erfassung der klimarelevanten Daten und eine Fortführung der CO_2-Bilanzen.	1. Bürgerenergieberatung ➢ Standardleistung, die über den Beitrag für die Mitgliedschaft in der Energieagentur finanziert wird. ➢ Neutrale Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger, dezentral in den Kommunen und als Energieberatung zu Hause. ➢ Umgesetzt in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW. 2. Kommunales Energiemanagement (KEM) ➢ Zusatzleistung, deren Umfang und Kosten je nach Ausgangslage individuell zwischen der Energieagentur Rhein-Sieg und den einzelnen Kommunen vertraglich geregelt wird. ➢ Unterstützung der Kommunen beim Aufbau eines dauerhaften kommunalen Energiemanagements, um mittels effizienter Nutzung der vorhandenen Technik Energie und Energiekosten zu sparen. Das Angebot umfasst eine optimale Nutzung der vorhandenen Technik in den öffentlichen Liegenschaften (Verwaltung, Schulen, Sportstätten usw.). Perspektivisch soll sich das Leistungsangebot der Energieagentur Rhein-Sieg voraussichtlich noch erweitern. Hierüber entscheidet per Satzung die Mitgliederversammlung. Da hierzu aber keine konkreten Informationen vorliegen, können die hiermit gegebenenfalls verbundenen Zusatzkosten in der Tabelle 2 nicht berücksichtigt werden.

[1] Quelle: Sächsisches Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 23.04.2018. Die Gesamtausgaben für die Durchführung eines KEM amortisieren sich laut Auskunft des Ministeriums teilweise schon nach einem Jahr. https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/217431?page=10 (Abrufdatum 05.09.2018)

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel und Energieagentur Rhein-Sieg

Tabelle 2: Synopse der Kosten

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel	Energieagentur Rhein-Sieg
1. **65.000 € jährliche Personalkosten** inkl. Ansatz für Öffentlichkeitsarbeit. ➢ Anteil pro Kommune rund **11.000 Euro.** • Stadt Bornheim trägt weiterhin die Sach- und Gemeinkosten. • Die Gemeinde Wachtberg übernimmt auch künftig die Personalverwaltung und die interkommunale Verrechnung.	1. **35.000 € jährliche Mitgliedsbeiträge** der linksrheinischen Kommunen. ➢ Alfter, Swisttal und Wachtberg je 5.000 € (Kategorie b), ➢ Meckenheim und Rheinbach je: 6.000 € (Kategorie c), ➢ Bornheim: 8.000 Euro (Kategorie e). 2. **Individuelle Beiträge** für das kommunale Energiemanagement (KEM), die sich aus einer Bestandsaufnahme der Liegenschaften durch die Energieagentur ergeben. ➢ **30.000 jährlich** zahlt jede das KEM nutzende Kommune durchschnittlich an den Kreis (Annahme des Kreises im Finanzierungsplan). 3. **Förderbetrag des Kreises aus dem Kreishaushalt laut Finanzierungsplan**: ➢ **260.200 €** in 2019, ➢ **321.000 €** in 2020, ➢ **308.000 €** in 2021, ➢ **278.400 €** in 2022. 4. **Abordnung einer Stelle (TVöD E12)** aus der Kreisverwaltung zur Geschäftsführung der Energieagentur.

Klimaschutzmanagement Region Rhein-Voreifel und Energieagentur Rhein-Sieg

Tabelle 3: Finanzplanung Energieagentur Rhein-Sieg, Juli 2017[2]

Finanzplanung Energieagentur, Juli 2017

	2018 (ab 01.04.)	2019	2020	2021	2022	Hinweise
Einnahmen						
Mitgliedsbeiträge Kommunen	45.000	60.000	88.600	94.000	94.000	9 x ab 1.4.18, 15 x ab 1.3.20
Förderprogramm Energiemanage-ment	10.100	51.400	94.400	139.000	163.600	1 Techniker Start 01.10.18, Steigerung um 1 pro Jahr zum 01.10., Fördersatz 65 %, Auslaufen nach 4 Jahren
KEM	45.000	135.000	225.000	330.000	420.000	3 Kommunen pro Jahr zusätzlich, Start 1.7.18, 30.000 € pro Kommune, im Jahr 2021 4 Kommunen zusätzlich
	100.100	**246.400**	**408.000**	**563.000**	**677.600**	
Ausgaben						
RSAG	45.000	60.000	60.000	60.000	60.000	
Bürobetrieb	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
Marketing	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	
Geschäftsstelle	20.300	27.500	28.000	50.000	58.000	0,5 x E8 ab 1.4.18 1,0 x E8 ab 1.4.21
Energieberatung VZ	86.000	115.000	115.000	72.000	57.500	2 Pakete zu je 1,5 Stellen im Paket ab 1.4.18 (1 Paket befristet bis 1.4.21)
Energieberater	44.000	90.000	168.300	233.500	286.500	1 x E12 ab 1.7.18, 2 x E12 ab 1.3.20, [1 x für linksrheinische Kommunen] 3 x E12 ab 1.7.21 [1 x Anschluss an VZ-Paket]
KEM-Controller	66.000	90.000	168.300	186.800	190.500	1 x E12 ab 1.4.18, 2 x E12 ab 1.3.20
KEM-Techniker	15.500	79.100	145.200	213.900	268.500	1 x E9 ab 1.10.18 (bis 1.10.22), 2 x E9 ab 1.10.19, 3 x E9 ab 1.10.20, 4 x E9 ab 1.10.21
KEM-Schnellcheck	40.000	30.000	30.000	40.000	20.000	Pro Kommune 10.000 €. 3 Kommunen pro Jahr, im Jahr 2021 4 Kommunen. In 2018 zusätzlich 10.000 € für ex-terne Beratung.
	356.800	**506.600**	**729.800**	**871.200**	**956.000**	
Förderbetrag	**256.700**	**260.200**	**321.800**	**308.200**	**278.400**	Haushalt 2017/18 = 265.000 €

[2] Quelle: http://session.rhein-sieg-kreis.de/bi/getfile.php?id=78620&type=do&

TOP

Ö 8

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	806/2018-2
Stand	05.11.2018

Betreff Fusion der beiden Unternehmen ene-Gruppe und e-regio GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat befürwortet grundsätzlich die Fusion der e-regio GmbH & Co. KG und der ene. Aufgrund der Vertraulichkeit der Vertragswerke erfolgt die Zustimmung zu den Verträgen im nichtöffentlichen Teil.

Sachverhalt

I. Ausgangssituation

Die Stadt Bornheim ist mit 2,8143 % an der heutigen e-regio GmbH & Co. KG (e-regio) beteiligt. Die übrigen Anteilseigner sind die rhenag AG mit 42,9567 % sowie die Städte Euskirchen (über Stadtverkehr Euskirchen) mit 50,0003 % und Rheinbach mit 4,2287 %.

e-regio ist der in 18 Kommunen im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis, im Kreis Euskirchen und in Heimbach (Kreis Düren) sowie in der Gemeinde Vettweiß seit Jahrzehnten etablierte Energieversorger. Schwerpunkt ist der Gasnetzbetrieb sowie der Vertrieb von Gas und Strom sowie über die Tochtergesellschaft LogoEnergie auch der bundesweite Energievertrieb. Für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal ist die e-regio ebenso wie für den Wasser- und Abwasserbetrieb Alfter die Betriebsführerin. Seit einigen Jahren hat sich der Markt-Auftritt deutlich gewandelt, so dass zusätzliche Geschäftsfelder wie bspw. SmartHome-Produkte oder e-Mobilität im Zuge der Digitalisierung und Geschäftsfeldausweitung hinzugekommen sind.

Im zunehmenden Wettbewerbsumfeld des Energievertriebs, der insbesondere von neuen Internet-Anbietern und den großen Konzernen betrieben wird, lassen sich wertsteigernde Entwicklungen vielfach nur durch Größenvorteile und Schaffung von Synergien herstellen. Gerade wegen dieses starken Effizienz- und Kostendrucks insbesondere im regulatorischen Umfeld der Netzbewirtschaftung hat e-regio zur weiteren wirtschaftlichen und regulatorischen Optimierung Kooperationsmöglichkeiten mit dem benachbarten Energieversorger der ene-Gruppe geprüft und seit längerer Zeit in Gesprächen Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit erörtert. Seitens der Geschäftsleitungen beider Unternehmen wird eine engere Zusammenarbeit als sehr sinnvoll angesehen, idealerweise sollte eine Fusion der beiden Unternehmen am Ende der Kooperationsdiskussion stehen.

Die ene-Gruppe setzt sich aus den Unternehmen ene, KEV Schleiden und KEV Energie zu-

sammen. Zum Unternehmensverbund gehören weiterhin Beteiligungen an verschiedenen Windparks, Solarparks sowie einer Projektentwicklungsgesellschaft. Die Gesellschafter der ene sind der Kreis Euskirchen mit rd. 1/3 Anteil, die innogy AG mit rd. 1/3 Anteil sowie die „ere Energie Rur-Erft GmbH & Co KG“ zu rd. 1/3, in der wiederum die Gesellschaftsanteile der Kommunen Bad Münstereifel, Schleiden, Hellenthal, Kall, Blankenheim, Dahlem, Heimbach und Mechernich gebündelt sind. Der Schwerpunkt der ene-Gruppe liegt im Bereich der Stromversorgung. Neben dem Stromvertrieb betreibt ene das Stromnetz im südlichen Bereich des Kreises Euskirchen und erbringt zudem zahlreiche Dienstleistungen wie z.B. Unterhaltung der Straßenbeleuchtung oder Dienstleistungen für Industrie- und Gewerbekunden.

Beide Unternehmen stehen derzeit im Wettbewerb um Konzessionen und um Gas- und Stromlieferverträge im Endkundenvertrieb, beide sind überwiegend kommunale Unternehmen mit einem teilweise deckungsgleichen regionalen Vertriebs- und Netzgebiet. Beide Unternehmen ergänzen sich jedoch auch in idealer Weise im Versorgungsgebiet und in den derzeit angebotenen Leistungen. Während die ene-Gruppe als Betriebsführerin des Stromnetzes im südlichen Kreis Euskirchen aktiv ist, Energiedienstleistungen im Strombereich vorzugsweise an Geschäfts- und Industriekunden sowie im kommunalen Umfeld vermarket und im Bereich der Erneuerbaren Energien, speziell der Wind- und Solarenergie, in der Projektentwicklung tätig ist, bringt e-regio die Kompetenzen im Gasbereich, den bundesweiten Vertrieb über die Tochter „LogoEnergie“, eine starke Vertriebsorientierung und den Gasnetzbereich im gesamten regionalen Bereich in eine Kooperation ein.

Beide Unternehmen ergänzen sich an vielen Stellen, die Überlappung der Tätigkeiten ist vergleichsweise niedrig, wie die nachstehende Grafik verdeutlicht:

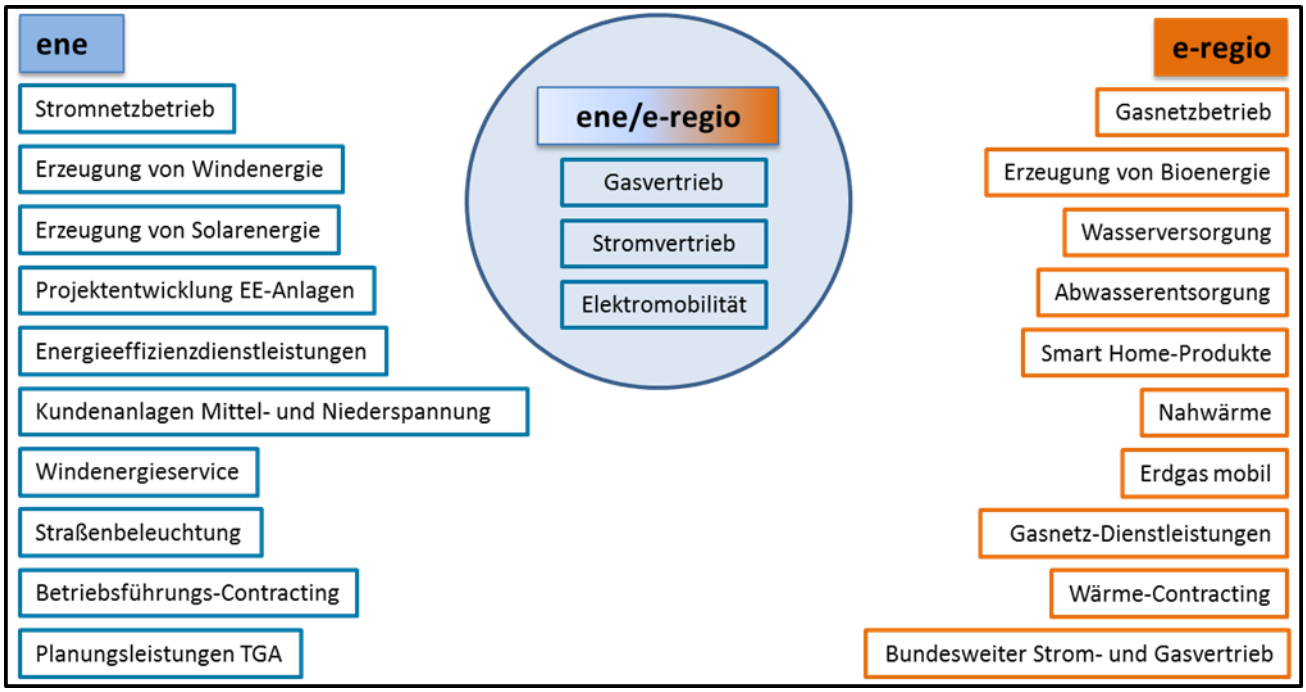

Bei den Geschäftsergebnissen ist darauf hinzuweisen, dass die ene-Gruppe in 2017 einen (Konzern-) Umsatz von rd. 77 Mio. Euro mit einem Ergebnis von rd. 7 Mio. Euro erwirtschaftete. Der e-regio Konzernumsatz betrug rd. 230 Mio. Euro, das Ergebnis rd. 18,6 Mio. Euro. Die ene-Gruppe beschäftigt aktuell ca. 150 Mitarbeiter, bei e-regio arbeiten zurzeit rd. 230 Mitarbeiter.

II. Zukünftige Ausrichtung

Die für beide Gesellschaften zielführende weitere Entwicklung kann aus Sicht aller Beteiligten nur in einer Fusion münden. Eine Fusion sollte durch Synergien Ergebnisverbesserungen für die Gesellschafter erbringen bei gleichzeitig stabilem Geschäft und für beide Unter-

nehmen deutlichen Chancen zur Geschäftsausweitung. Kernfrage ist dabei die für beide Unternehmen interessante Geschäftsfelderweiterung und bessere Nutzung der vorhandenen Ressourcen, keinesfalls steht ein Stellenabbau zur Disposition.

Für die Stadt Bornheim als Eigentümer der Anteile stellt die Fusion eine wirtschaftliche Chance dar. Durch die Kooperation kann ein positiver Ergebnisbeitrag aus der Beteiligung trotz des eingangs beschriebenen wirtschaftlichen schwierigen Umfelds nachhaltig gesichert werden. Dadurch steht auch zu erwarten, dass die bisherigen Gewinnausschüttungen erhalten bleiben. Risiken, die über die bisherigen Risiken einer unternehmerischen Beteiligung an der e-regio hinausgehen würden, sind nicht vorhanden. Im Gegenteil mindert die Zusammenführung eines Unternehmens mit dem Schwerpunkt Strom und Dienstleistungen sowie eines Unternehmens mit dem Schwerpunkt Gas und Vertrieb das Risiko für die beteiligten Gesellschafter. Auch sind für beide Unternehmen durch Synergien Ergebnisverbesserungen für die Gesellschafter zu erwarten bei gleichzeitig stabilem Geschäft und für beide Unternehmen deutlichen Chancen zur Geschäftsausweitung.

Grundlage für das zukünftige Unternehmen ist eine Bewertung der beiden Unternehmen, aus welcher die Anteile an der neuen Gesellschaft abgeleitet wurden. Die Ermittlung der Anteilsquoten wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage, Duisburg, vorgenommen. PKF hat die auftragsgemäß indikative Bewertung unter Beachtung der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S1) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) als neutraler Gutachter durchgeführt.

Daraus ergeben sich folgende Anteilsverhältnisse bei einer Fusion:

	Anteile (alt)	**neue Anteile**
	%	%
e-regio		
SVE Stadtverkehr Euskirchen	50,0003%	36,95%
rhenag	42,9567%	31,74%
Stadt Rheinbach	4,2287%	3,12%
Stadt Bornheim	2,8143%	2,08%
Summe	100,00%	
ene Energie Nordeifel		
innogy SE	33,40%	8,72%
Kreis Euskirchen	33,40%	8,72%
ere Energie Rur-Erft	33,20%	8,67%
Summe	100,00%	100,00%

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass grundsätzlich der kommunale Einfluss erhalten bleibt. Generell stärkt die Fusion die beiden kommunalen Unternehmen und bietet im Wettbewerbsumfeld der Energieversorgung zusätzliche Chancen. Die Herausforderungen der Branche durch Digitalisierung, verändertes Kundenverhalten, neue Kundenerwartungen, Wettbe-

werb und regulatorische Bedingungen lassen sich gemeinsam noch besser lösen.

Insgesamt entsteht durch die Fusion eine wirtschaftliche starke Gesellschaft in der Region, die auch langfristig Einnahmen der Kommunen und stabile Arbeitsplätze sichert.

Mit rd. 90.000 Strom-, 82.000 Gas- und 30.000 Wasserkunden, mit rd. 120.000 Netzanschlüssen und rd. 4.500 km Gas- und Stromleitungen sowie einem Konzernumsatz von rd. 330 Mio. Euro stellt die fusionierte Gesellschaft einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber für rd. 370 Mitarbeiter in der Region dar.

Die Details des gesamten Fusionsgeschäftes sind wegen der Vertraulichkeit der damit zusammenhängenden Verträge in der Vorlage im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung aufgeführt. Der Aufbau und Inhalt der Vorlagen und die Aufteilung in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil erfolgt in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen. Es ist aus kommunalrechtlichen Gründen erforderlich, gleichlautende Beschlüsse in den Räten zu fassen.

Die Verwaltung schlägt vor, im Grundsatz der Fusion von e-regio und ene zuzustimmen sowie im nicht-öffentlichen Teil unter Zugrundelegung der Details den Fusionsbeschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

siehe Sachverhalt

TOP

Ö 9

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	715/2018-2
Stand	02.10.2018

Betreff Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat stimmt gem. § 83 GO NRW den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 in den nachfolgenden Produktgruppen zu:

a) 1.06.03 Erzieherische Hilfen in Höhe von 1.200.000 €
b) 1.11.01 Elektrizitätsversorgung in Höhe von 110.000 €
c) 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz in Höhe von 40.000 €
d) 1.13.01 Öffentliches Grün (investives Projekt 5.000484 Gesamtschule Außenanlagen) in Höhe von 70.000 €
e) 1.01.09 Personalmanagement und verschiedene Produktgruppen mit Planwerten für Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 300.000 €
f) 1.01.12 Technikunterstützte Information in Höhe von 40.000 €

Sachverhalt
Die einzelnen Punkte werden wie folgt erläutert:

a) Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen

Der Haushaltsplan 2018 stellt in der Produktgruppe Mittel in Höhe von rd. 6,3 Mio. € (ohne Personalaufwendungen) bereit. Nach dem vorliegenden Budgetbericht zum 30.09.2018 stehen nur noch Mittel von 111.610 € zur Verfügung. Im Hinblick auf noch einzugehende Verpflichtungen bzw. noch eingehende Rechnungen muss davon ausgegangen werden, dass das Budget bis zum Jahresende nicht auskömmlich sein wird und eine Überschreitung des Budgetrahmens aus folgenden Gründen erfolgen wird:

Es bestehen Verpflichtungen durch gestiegene Fallzahlen bzw. –kosten. Schwerpunktmäßig sind hierbei folgende Bereiche zu nennen:

Ambulante Jugendhilfemaßnahmen (Sachkonto 533400)
- Hoher Anstieg der Fallzahlen und Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form der Schulbegleitungen gemäß § 35 a SGB VIII (Auswirkungen der Inklusion) (+ 765 Tsd.)

  Insgesamt ist ein kontinuierlicher Anstieg der ambulanten Eingliederungshilfen zu beobachten. Im Jahr 2017 haben die Fallzahlen in diesem Bereich mit 59 Fällen und im

derzeit noch laufenden Jahr 2018 (Stichtag 31.10.2018) mit bereits 66 Fällen einen neuen Höchstwert erreicht. Mit dem Anspruch auf Inklusion besuchen immer mehr Kinder mit Förderbedarfen die normalen Regelschulen und benötigen zur Sicherung ihres Teilhaberechts individuelle Unterstützung durch sogenannte Schulbegleiter oder therapeutische Maßnahmen. Durch den Anspruch auf Inklusion wird die Fallzahlentwicklung in den nächsten Jahren insbesondere im Bereich der schulintegrativen Eingliederungshilfen weiterhin ansteigen. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Land Nordrhein-Westfalen spricht in seinem HzE-Bericht 2018 von einer „beispiellosen Zunahme" der Fallzahlen, da Jahr für Jahr neue „Höchststände" erreicht werden.

Stationäre Jugendhilfemaßnahmen: SK 533500

- gestiegene Fallzahlen für Jugendhilfe an junge Volljährige in Form der Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnform nach §§ 41/34 SGB VIII (+ 403 Tsd. EUR)

  Die Heimunterbringungen gem. § 34 SGB VIII sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen und liegen im derzeit laufenden Jahr 2018 (Stichtag 31.10.2018) bei 66 Fällen. Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf die notwendige Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückführen. Gegenwärtig sind die Flüchtlingszahlen deutlich rückläufig. Da die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i.d.R. über mehrere Jahre gewährt werden, häufig auch über die Volljährigkeit hinaus, wird sich dieser Effekt erst in den kommenden Jahren in den Fallzahlen einstellen.

Kostenerstattungen (SK 525300)
- Kostenerstattungspflicht an Gemeinden gemäß §§ 89 ff SGB VIII:
  aktuell gestiegene Fallzahlen bzw. gestiegene Kosten (+ 145 Tsd.)

Kostenerstattung (Erträge SK 442300)
- Kostenerstattungspflicht von Gemeinden gemäß §§ 89 ff SGB VIII:
  Mehrerträge aufgrund aktueller Fallzahlen (- 75 Tsd. EUR)

Nach Prüfung des Budgets ergibt sich ein Mehrbedarf von 1,2 Mio €.

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.05.04 Unterhaltsvorschuss von 420.000 €, Mehrerträge aus höheren Kostenerstattungsansprüchen in der Produktgruppe 1.06.03 Erzieherische Hilfen von 650.000 € und durch Mehrerträge aus Elternbeiträgen in der Produktgruppe 1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung von 130.000 €.

b) Produktgruppen 1.11.01 Elektrizitätsversorgung und 1.11.02 Gasversorgung

Der Mehrbedarf für die Produktgruppen 1.11.01 „Elektrizitätsversorgung" in Höhe von 100.000 € und 1.11.02 „Gasversorgung" in Höhe von 10.000 € entsteht zum einen auf Grund zeitlich und sachlich unabweisbarer Steueraufwendungen im Rahmen der energiewirtschaftlichen Betriebe gewerblicher Art. Die Steuerpflicht der Stadt Bornheim ergibt sich aus ihrer Beteiligung an den Netzgesellschaften für Strom und Gas sowie der e-regio GmbH & Co KG und den daraus resultierenden Gewinnanteilen, die eine nicht unwesentliche Konsolidierungsfunktion für den kommunalen Haushalt darstellen. Je nach Höhe der Gewinnbeteiligung/Einkünfte variiert das an die Finanzverwaltung zu entrichtende Aufkommen an Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer. Der über die Planwerte 2018 hinausgehende Bedarf steht insbesondere im Zusammenhang mit der Neugründung / Beteiligung an den beiden Netzgesellschaften für Strom und Gas und den daraus resultierenden fehlenden Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung hinsichtlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Deckung des Steueraufkommens. Es handelt sich konkret um die Versteuerung der Gewinnanteile für das Jahr 2017, die erst im laufenden Haushaltsjahr fällig werden sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2018. Insgesamt wurden für das Jahr 2017 durch

die Beteiligung an den Netzgesellschaften Gewinnanteile in Höhe von rd. 746.000 € vor Steuern an die Stadt erzielt.
Des Weiteren waren in den Planwerten dieNachzahlungen von Körperschaftsteuer für die Jahre 2009 – 2016 nicht enthalten, die auf Grund einer Betriebsprüfung bei der e-regio zu einer Änderung der Steuerbescheide in 2018 geführt haben.
Darüber hinaus trägt die Korrektur einer fehlerhaften Endabrechnung der RheinEnergie für die Konzessionsabgabe 2017 ebenfalls zu einem erhöhten Bedarf bei.

Die Deckung ist gewährleistet durch entsprechende Mehreinnahmen in der Produktgruppe 1.15.03 Anteile an Unternehmen aus der Überschussbeteiligung Stadtbetrieb Bornheim für 2017 im Jahr 2018.

c) Produktgruppe 1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

Im Haushaltsjahr 2018 sind bisher unvorhersehbare Aufwendungen eingetreten. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen dringend notwendige Beschaffungen von Feuerwehrgeräten, erforderliche Ausstattungen und Ersatzbeschaffungen sowie Reparaturen an Feuerwehrfahrzeugen. Dieser nicht eingeplante Bedarf wird bis zum Jahresende 2018 zu einem unabweisbaren Mehrbedarf von 40.000 € führen.

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderaufwendungen in der Produktgruppe 1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung von 30.000 € sowie Zinsminderaufwendungen für Kredite in der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft von 10.000 €.

d) Produktgruppe 1.13.01 Öffentliches Grün (investives Projekt 5.000484 Gesamtschule Außenanlagen und andere)

Zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und Bespielbarkeit von Schulhof- und Kindergartenbereichen war es unumgänglich, diese Flächen erstmalig als Kunstrasenflächen herzustellen („Matschecken“). Da die Nutzbarkeit der Außenbereiche gewährleistet sein muss, können diese Maßnahmen nicht erst im nächsten Haushaltsjahr ausgeführt werden. Hierzu werden investive Mittel in Höhe von 70.000 € benötigt. Die Maßnahme betrifft die erstmalige Herstellung von Kunstrasenbereichen in der Europaschule Bornheim, der Grundschule Roisdorf und dem Kindergarten Wolfsburg in Sechtem.

Die Deckung ist gewährleistet durch Minderauszahlungen auf dem Projekt 5.000356 Bachkanal Oberdorfer Weg in der Produktgruppe 1.13.03 Öffentliche Gewässer in Höhe von 70.000 €.

e) Personalaufwendungen in verschiedenen Produktgruppen

Für das Haushaltsjahr 2018 wurden Personalaufwendungen in Höhe von rd. 25,0 Mio. € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. € eingeplant.

Aufgrund der beschlossenen Tarifsteigerung, durch nicht eingeplante Stellenmehrungen im Bereich Hochbau und durch nicht vorhersehbare Steigerungen der Umlagezahlungen an die Versorgungkasse reichen die vorhanden Mittel nicht zur Deckung aller Aufwendungen aus. Für das Haushaltsjahr 2018 entsteht ein Mehrbedarf von rund 300.000 €. Dieser setzt sich zusammen aus: 230.000 € für Beiträge an die Versorgungskasse, 40.000 € für Beihilfen an Versorgungsempfänger und aktive Beamte sowie 30.000 € für Besoldungs-und Vergütungsaufwendungen.

Da die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2018 erst nach Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse im Januar 2019 verbindlich mitgeteilt werden können, kann eine planbare Zuführung erst danach erfolgen. Der vorhandene Ansatz von rd. 1,4 Mio. € wird voraussichtlich nicht auskömmlich sein.

Die Deckung ist gewährleistet durch Zinsminderaufwendungen für Kredite in der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft von 300.000 €.

f) Produktgruppe 1.01.12 Technikunterstützte Information –TUI-

Im Haushaltsjahr 2018 sind bisher unvorhersehbare Aufwendungen für folgende Sachverhalte eingetreten:

- Erstattungen an civitec
- Erwerb und Pflege von Softwarelizenzen

Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen dringend notwendige Beschaffungen von Netzwerkzugängen beim civitec im Rahmen der Einführung von E-Government-Projekten und des Ausbaus der Telearbeit, der Erwerb von Software-Lizenzen, erforderliche Ausstattungen und Ersatzbeschaffungen.
Der nicht eingeplante Bedarf wird bis zum Jahresende 2018 zu einem unabweisbaren Mehrbedarf von 40.000 € führen.

Die Deckung ist gewährleistet durch Zinsminderaufwendungen für Kredite in der Produktgruppe 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft von 40.000 €.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

TOP

Ö 10

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018
Rat	13.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	810/2018-2
Stand	06.11.2018

Betreff Beteiligungsbericht 2017

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der im Rahmen des NKF erlassenen Anforderungen der §§ 117 GO NRW und 52 GemHVO NRW erstellt.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Beteiligungsbericht über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.

Ursprünglich war geplant, den Beteiligungsbericht 2017 zusammen mit dem Gesamtabschluss 2017 den Ratsgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Aufgrund von Personalengpässen wird sich die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2017 jedoch verzögern, so dass die Beratung des Beteiligungsberichtes - wie in den Vorjahren - separat erfolgen soll.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 soll in der ersten Jahreshälfte 2019 vorgelegt werden.

Weitere Erläuterungen sind dem beigefügten Beteiligungsbericht 2017 zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht wird die Verwaltung in geeigneter Form hinweisen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Beteiligungsbericht 2017

Ö 10

Beteiligungsbericht 2017

2 Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Einführung / Rechtsgrundlagen 3

Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim 6

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen 8

civitec Zweckverband 9

Wasserwerk der Stadt Bornheim 12

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG 15

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG 18

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV) 21

e-regio GmbH & Co. KG 24

Wasserverband Dickopsbach 29

Wasserverband Südliches Vorgebirge 32

Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) 35

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim 39

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. 43

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG 46

Einführung / Rechtsgrundlagen

Die Stadt Bornheim bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden bilden die §§ 107 - 115 im 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

Die GO NRW unterscheidet zunächst zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen:

§ 107 GO NRW - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von

1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten
   - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten),
   - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten),
   - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen),
3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,
4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,
5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern,

ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen gelten bei in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenen Krankenhäusern als erfüllt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(7) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

Mit dem Beteiligungsbericht 2017 erfüllt die Stadt Bornheim die rechtlichen Vorgaben zur Erläuterung ihrer wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigung. Der Beteiligungsbericht bündelt umfassende Informationen zu den im Jahr 2017 bestehenden Beteiligungen der Stadt in einer einheitlichen und verständlichen Form, basierend auf den wirtschaftlichen Daten der Jahresabschlüsse 2015 bis 2017. Er dient somit dem Zweck einer transparenten Darstellung von Strukturen und Lage der beteiligten Unternehmen.

Maßgeblich für die Erstellung des Beteiligungsberichtes sind die Anforderungen der §§ 117 GO NRW sowie 52 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 630), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2018 (GV NRW. S. 239):

§ 117 GO NRW - Beteiligungsbericht

(1) Die Gemeinde hat einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern ist. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss nach § 95 beizufügen, wenn kein Gesamtabschluss nach § 116 aufzustellen ist.

(2) Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 52 GemHVO NRW - Beteiligungsbericht

(1) Im Beteiligungsbericht nach § 117 der Gemeindeordnung sind gesondert anzugeben und zu erläutern

1. die Ziele der Beteiligung,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
3. die Beteiligungsverhältnisse,
4. die Entwicklung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Abschlussstichtage,
5. die Leistungen der Beteiligungen, bei wesentlichen Beteiligungen mit Hilfe von Kennzahlen,
6. die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde,
7. die Zusammensetzung der Organe der Beteiligungen,
8. der Personalbestand jeder Beteiligung.

(2) Im Bericht sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Beteiligungen in einer Zeitreihe abzubilden, die das abgelaufene Geschäftsjahr, das Vorjahr und das Vorvorjahr umfasst. Die Darstellung kann bei den Bilanzen auf die in § 266 des Handelsgesetzbuches in den Absätzen 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten in der vorgeschriebenen Reihenfolge beschränkt werden. Bei den Gewinn- und Verlustrechnungen können Erleichterungen nach § 276 des Handelsgesetzbuches unabhängig von der Einhaltung der dort beschriebenen Größenklassen in Anspruch genommen werden. Werden bei den Beteiligungen für die Jahresabschlussanalyse Strukturbilanzen erstellt, können diese die vollständigen Bilanzen ersetzen.

(3) Dem Bericht ist eine Übersicht über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung in Prozent beizufügen.

Die Darstellung der einzelnen Unternehmen im Beteiligungsbericht orientiert sich an den o.g. Vorgaben des § 52 GemHVO.

Die darin geforderten Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit der Beteiligungen wurden den jeweiligen Geschäftsberichten entnommen bzw. auf deren Basis anhand der folgenden Formeln ermittelt:

Eigenkapitalquote: Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital - *Anteil Eigenkapital am Gesamtkapital*

Fremdkapitalquote: Fremdkapital x 100 / Gesamtkapital - *Anteil Fremdkapital am Gesamtkapital*

Eigenkapitalrentabilität: Jahresüberschuss x 100 / Eigenkapital - *Verzinsung des vom Kapitalgeber investierten Kapitals innerhalb einer Periode*

Umsatzrentabilität: Jahresüberschuss x 100 / Umsatz - *Anteil Gewinn/Überschuss am Umsatz*

Der Beteiligungsbericht wird zur Einsichtnahme für jeden Interessierten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 457, während der Dienststunden bereit gehalten und kann ebenfalls im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim

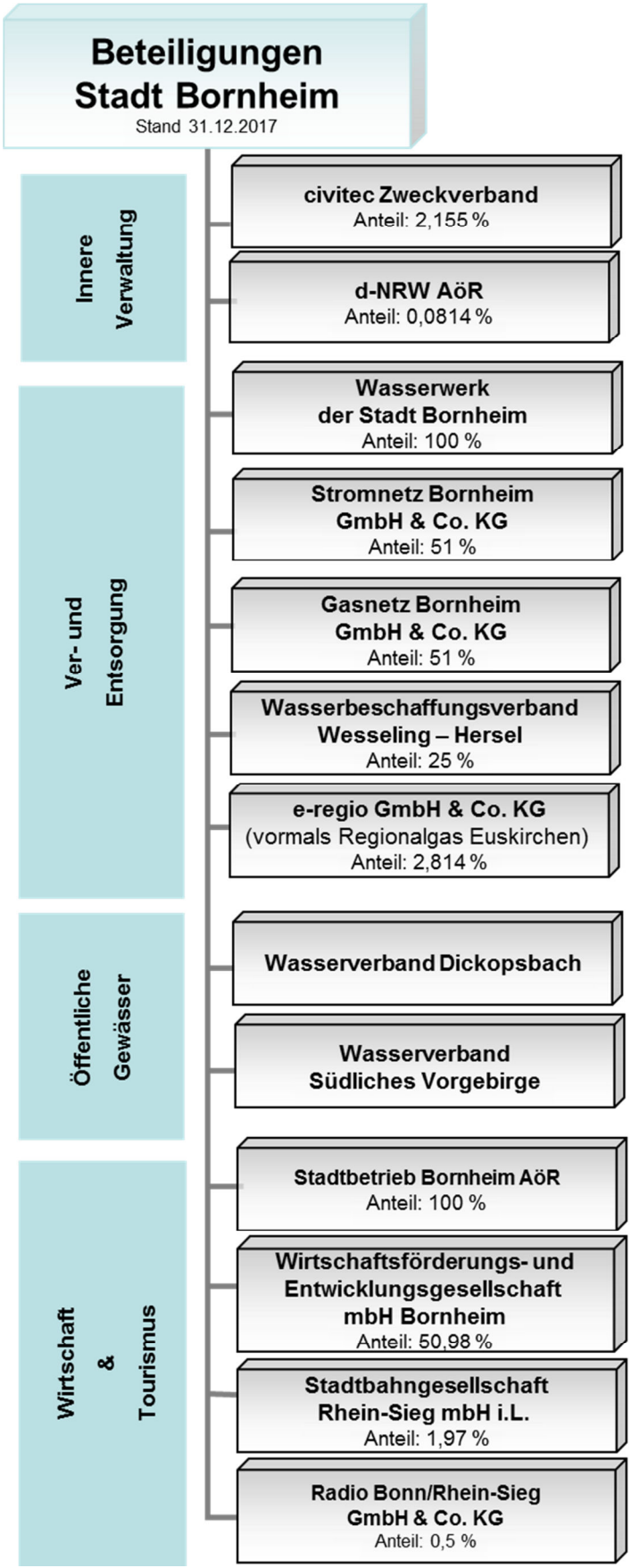

Die o.g. Übersicht gibt Auskunft, in welchem Umfang und an welchen Unternehmen und Einrichtungen die Stadt Bornheim beteiligt ist. Im Sinne einer transparenten Darstellung der wirtschaftlichen Verflechtungen der Stadt wurden dabei sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen aufgeführt. Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn sich Gesellschaften, an denen die Stadt Bornheim Anteile hält (unmittelbare Beteiligung), ihrerseits an anderen Unternehmen beteiligen.

Im Geschäftsjahr 2017 haben sich folgende Veränderungen zum Vorjahr ergeben:

Zum 01.01.2017 hat sich die Stadt Bornheim mit 0,0814 % an der d-NRW AöR beteiligt. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes kein Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2017 vorliegt, erfolgt die detaillierte Darstellung erst ab dem Beteiligungsbericht 2018.

Mittelbare Beteiligungen bestehen bei der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, der e-regio GmbH & Co. KG, der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG sowie dem civitec Zweckverband und sind in den folgenden Darstellungen der einzelnen Beteiligungen aufgeführt.

Neu hinzugekommen ist als mittelbare Beteiligung bei der e-regio GmbH & Co. KG die Dienstleistungsgenossenschaft Eifel.

Seit dem 01. Oktober 2017 müssen juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) Meldungen an das Transparenzregister machen, sofern nicht alle erforderlichen Angaben im Handelsregistereintrag aktuell und vollständig sind. Die dahingehende Prüfung der folgenden Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Bornheim und deren Verwaltungsgesellschaften hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Meldungen notwendig sind für:

- Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH
- Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG
- Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

III. Darstellung der einzelnen Beteiligungen

civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Sitz:	Mühlenstraße 51 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 41 - 999-0
Fax:	0 22 41 - 999-1109
Internet:	www.civitec.de
email:	info@civitec.de
Rechtsform:	Zweckverband
Gründung:	1968
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind die Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Dem Zweckverband gehören 35 Verbandsmitglieder an. Die kommunalen Gesellschafter sind der Rhein-Sieg-Kreis, der Oberbergische Kreis, die kreisangehörigen Städte und Gemeinde der beiden Kreise und die kreisfreie Stadt Solingen. Jedes Mitglied hält einen Anteil am Zweckverband.

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
regio IT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH	250.384,56	1 %
Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister	3.125,00	*Mitgliedseinlage*
	253.509,56	

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	136,00	130,00	136,00	6,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Thomas Neukirch

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Klaus Pipke

Verbandsversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.041.586	1.609.016	1.669.715	60.699	3,77%
II. Sachanlagen	4.157.726	3.603.801	3.692.659	88.857	2,47%
III. Finanzanlagen	112.300	4.203.267	4.598.409	395.142	9,40%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	41.946	42.474	71.944	29.470	69,38%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.202.163	3.616.290	4.077.659	461.369	12,76%
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.297.653	3.352.249	2.733.730	-618.519	-18,45%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.309.963	1.687.780	1.673.497	-14.283	-0,85%
Bilanzsumme	**19.163.338**	**18.114.876**	**18.517.611**	**402.735**	**2,22%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	763.173	763.173	763.173	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	3.486.502	3.387.891	2.484.095	-903.795	-26,68%
III. Jahresfehlbetrag	-98.611	-903.795	-35.911	867.885	96,03%
B. Rückstellungen	12.081.615	12.897.329	13.627.307	729.978	5,66%
C. Verbindlichkeiten	2.661.224	1.646.885	1.323.530	-323.354	-19,63%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	269.435	323.394	355.416	32.022	9,90%
Bilanzsumme	**19.163.338**	**18.114.876**	**18.517.611**	**402.735**	**2,22%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	24.945.679	26.984.478	28.951.305	1.966.827	7,29%
2. sonstige betriebliche Erträge	479.202	273.302	597.124	323.822	118,49%
3. Materialaufwand	8.881.288	10.575.626	11.525.712	950.085	8,98%
4. Personalaufwand	10.778.576	11.054.894	11.476.928	422.034	3,82%
davon für Altersversorgung	843.061	1.177.909	822.858	-355.050	-30,14%
5. Abschreibungen	1.905.309	2.232.777	2.406.293	173.516	7,77%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.240.831	3.502.610	3.478.691	-23.919	-0,68%
7. Erträge aus Beteiligungen	-	-	18.551	18.551	100,00%
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	23	36	688	651	1785,06%
9. sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge	115.865	119.503	105.995	-13.508	-11,30%
10. Zinsen und ähnlich Aufwendungen	789.280	884.693	812.085	-72.608	-8,21%
11. Ergebnis nach Steuern	**-54.516**	**-873.281**	**-26.046**	**847.235**	**97,02%**
12. sonstige Steuern	44.095	30.515	9.864	-20.650	-67,67%
13. Jahresfehlbetrag	**-98.611**	**-903.795**	**-35.911**	**867.885**	**96,03%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	21,7	17,9	17,3	-3,26%
Fremdkapitalquote	%	78,3	82,1	82,7	0,71%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Bei den finanziellen Beziehungen zum IT-Dienstleister Zweckverband civitec handelt es sich um die Abrechnung von Sach- und Dienstleistungen.

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Sitz der Beteiligung:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Anschrift Betriebsführerin:	Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 9320 - 0
Fax:	0 22 27 - 932033
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform:	Eigenbetrieb
Gründung:	01. Januar 1982
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der geltenden Betriebssatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	2.045.167,52	100

Mittelbare Beteiligungen

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

Das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter:	Bürgermeister Wolfgang Henseler
Kaufmännischer Betriebsleiter:	Kämmerer Ralf Cugaly
Technischer Betriebsleiter:	Erster Beigeordneter Manfred Schier

Betriebsausschuss:

Rainer Züge *(Vorsitzender)*
Horst Braun-Schoder
Günter Heßling
Alexander Kreckel (ab 07.12.2017)
Dietmar Paliwoda

Betriebsausschuss: Bernd Marx
Stefan Montenarh
Josef Müller
Frank Roitzheim
Alexander Schüller (bis 07.12.2017)
Wolfgang Schwarz
Harald Stadler
Manfred Umbach
Joachim Wolf

Betriebsführung: Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)
(kaufmännisch & technisch)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	49.566	45.227	71.679	26.452	58,49%
II. Sachanlagen	22.732.943	23.066.146	23.304.327	238.181	1,03%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	203.928	180.069	201.391	21.322	11,84%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.819.999	3.556.963	3.395.042	-161.921	-4,55%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	1.599	1.421	-178	-11,11%
Bilanzsumme	**25.806.436**	**26.850.004**	**26.973.860**	**123.857**	**0,46%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	2.045.168	2.045.168	2.045.168	0	0,00%
II. Allgemeine Rücklage	3.534.387	3.534.387	3.534.387	0	0,00%
III. Gewinn	349.038	341.738	346.671	4.933	1,44%
B. Sonderposten für Zuschüsse	2.518.754	2.558.167	2.500.767	-57.400	-2,24%
C. Rückstellungen	40.000	43.459	38.000	-5.459	-12,56%
D. Verbindlichkeiten	17.317.811	18.325.977	18.507.930	181.953	0,99%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	1.278	1.108	937	-170	-15,38%
Bilanzsumme	**25.806.436**	**26.850.004**	**26.973.860**	**123.857**	**0,46%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	5.305.532	5.905.303	6.252.240	346.938	5,88%
2. andere aktivierte Eigenleistungen	14.864	32.366	15.732	-16.634	-51,39%
3. sonstige betriebliche Erträge	18.210	52.832	16.076	-36.755	-69,57%
4. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.291.878	1.219.862	1.177.332	-42.530	-3,49%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	721.083	755.614	872.417	116.803	15,46%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.106.745	1.123.426	1.167.800	44.374	3,95%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	978.502	1.654.529	1.842.291	187.762	11,35%
7. Zinsen und ähnliche Erträge	573	0	354	354	100,00%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	690.522	678.892	654.368	-24.524	-3,61%
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	200.177	214.998	222.083	7.085	3,30%
10. Ergebnis nach Steuern	**350.272**	**343.180**	**348.113**	**4.933**	**1,44%**
11. sonstige Steuern	1.234	1.442	1.442	0	0,00%
12. Jahresgewinn	**349.037,50**	**341.738**	**346.671,00**	**4.933**	**1,44%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	23,1	22,2	22,1		-0,45%
Fremdkapitalquote	%	76,9	77,8	77,9		0,13%
Eigenkapitalrentabilität	%	6,3	6,1	5,9		-3,28%
Umsatzrentabilität	%	6,6	5,8	5,6		-3,45%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	2,4	2,6	2,4		-7,69%
Anlagendeckungsgrad	%	26,0	25,6	25,4		-0,78%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.858	2.175	3.481	1.306	60,05%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-620	-1.452	-1.432	20	1,38%
- Finanzierungstätigtkeit	TEUR	-99	-461	-1.513	-1.052	-228,20%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	694	1.318	1.854	536	40,67%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die vom Wasserwerk an die Stadt Bornheim abzuführende Eigenkapitalverzinsung beträgt für das Haushaltsjahr 2017 346.671 € (VJ 341.738 €).

Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.stromnetz-bornheim.de
email:	info@stromnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	20. Januar 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bornheim mit Strom sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und es ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	5.100,00	51,0
RheinEnergie AG	4.900,00	49,0
	10.000,00	**100,0**

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Uta Synder, RheinEnergie AG

Aufsichtsrat:
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Petra Heller (*Vorsitzende*)
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Wilfried Hanft
Ewald Keils
Dr. Arnd Jürgen Kuhn

Gesellschafterver-versammlung
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	390.000	402.666	402.787	121	0,03%
II. Sachanlagen	12.911.012	13.052.377	12.986.085	-66.292	-0,51%
III. Finanzanlagen	25.000	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.423.961	370.832	758.492	387.660	104,54%
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.476.229	39.069	657.819	618.751	1583,75%
Bilanzsumme	**17.226.202**	**13.889.944**	**14.830.183**	**940.239**	**6,77%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Kapitalanteile					
I. Kapitalanteile	7.122.841	6.904.887	6.781.758	-123.128	-1,78%
II. Rücklagen	132.138	132.138	132.138	0	0,00%
III. Jahresfehlbetrag	-43.892	184.223	182.403	-1.821	-0,99%
B. Rückstellungen	11.400	68.850	47.129	-21.721	-31,55%
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lu.L	3.765.956	53.497	4.367	-49.129	-91,84%
2. Vebindlichkeiten gg. Gesellschaftern	4.491.000	4.791.492	5.498.894	707.402	14,76%
3. Vebindlichkeiten gg. verb. Unternehmen	10.883	604	607	3	0,56%
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0	23.610	146.419	122.809	520,17%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.735.875	1.730.644	2.036.467	305.823	17,67%
Bilanzsumme	**17.226.202**	**13.889.944**	**14.830.183**	**940.239**	**6,77%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	0	900.471	915.812	15.341	1,70%
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	1.737.277	1.569.420	-167.857	-9,66%
3. Abschreibungen	0	578.395	587.890	9.495	1,64%
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	43.461	1.670.139	1.522.112	-148.027	-8,86%
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	431	106.600	114.260	7.660	7,19%
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	54.500	78.546	24.046	44,12%
7. Ergebnis nach Steuern	**-43.892**	**228.115**	**182.425**	**-45.690**	**-20,03%**
8. Sonstige Steuern	0	0	22	22	100,00%
9. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	**-43.892**	**228.115**	**182.403**	**-45.712**	**-20,04%**
10. Verlustvortrag aus Vorjahren	0	43.892	0	-43.892	-100,00%
11. Zurechnung von Gewinnanteilen	0	0	0	0	0,00%
12. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	**-43.892**	**184.223**	**0**	**-184.223**	**-100,00%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	41,9	52,0	47,9	-7,96%
Fremdkapitalquote	%	58,1	48,0	52,1	8,62%
Eigenkapitalrentabilität	%	-0,6	3,2	2,6	-18,63%
Umsatzrentabilität	%	0,0	25,3	19,9	-21,38%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile für das Haushaltsjahr 2017 betragen 93.025 € (Vorjahr 93.954 €).

Für die Erbringung kaufmännischer und administrativer Dienstleistungen erhält die Stadt Bornheim von der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2017 58.800 € (Vorjahr 58.800 €).

Darüber hinaus betrugen die Konzessionsabgaben in 2017 1.333.439 € (Vorjahr 1.562.543 €).

Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon:	02222 - 945273
Fax:	02222 - 945126
Internet:	www.gasnetz-bornheim.de
email:	info@gasnetz-bornheim.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	07. Mai 2014
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Gasnetzbewirtschaftung im Stadtgebiet Bornheim sowie die Erbringung und Vermarktung von damit zusammenhängenden, gegebenenfalls ergänzenden Dienstleistungen. Bei der Aufgabenerfüllung sind Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage zu schützen und ist auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG ist die Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim *(seit 01.01.2015)*	5.100,00	51,0
e-regio GmbH & Co. KG	4.900,00	49,0
	10.000,00	**100,0**

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH	25.000,00	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Ralf Cugaly, Stadt Bornheim
Egon Pützer, e-regio GmbH & Co. KG

Aufsichtsrat:
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Markus Hochgartz (*Vorsitzender*)
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Petra Heller
Ute Kleinekathöfer
Stefan Montenarh

Gesellschafterver-versammlung
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Bürgermeister Wolfgang Henseler

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	398	389	-9	-2,26%
II. Sachanlagevermögen	20.030.737	19.853.967	19.522.706	-331.261	-1,67%
III. Finanzanlagen	25.000	25.000	25.000	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.779	180	481	301	167,62%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	504.645	517.862	466.880	-50.982	-9,84%
C. Aktive Latente Steuern	272.370	261.535	251.292	-10.243	-3,92%
Bilanzsumme	**20.837.531**	**20.658.941**	**20.266.748**	**-392.194**	**-1,90%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	15.769.482	15.668.073	15.269.231	-398.843	-2,55%
II. Bilanzgewinn/-verlust	354.532	217.855	252.832	34.978	16,06%
B. Sonderposten					
1. Empfangene Ertragszuschüsse	343.988	235.665	148.975	-86.690	-36,79%
2. Investitionszuschüsse	1.230.436	1.197.675	1.164.913	-32.762	-2,74%
C. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen	302.500	339.600	9.200	-330.400	-97,29%
2. sonstige Rückstellungen	7.500	7.000	9.500	2.500	35,71%
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.295	0	16	16	100,00%
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	251.193	398.127	792.188	394.061	98,98%
3. sonstige Verbindlichkeiten	59.076	19.118	31.056	11.939	62,45%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	114.726	230.185	307.151	76.966	33,44%
F. Passive latente Steuern	2.401.802	2.345.644	2.281.685	-63.959	-2,73%
Bilanzsumme	**20.837.531**	**20.658.941**	**20.266.748**	**-392.194**	**-1,90%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	2.011.663	2.022.181	2.067.443	45.262	2,24%
2. sonstige betriebliche Erträge	2.645	5.792	7.161	1.369	23,64%
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	826.989	725.881	740.276	14.395	1,98%
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	87.005	89.906	105.595	15.690	17,45%
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	109	573	23	-550	-96,03%
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-	400	400	100,00%
7. Ergebnis vor Steuern	**1.100.422**	**1.212.759**	**1.228.356**	**15.597**	**1,29%**
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	181.499	204.893	209.509	4.616	2,25%
9. Ergebnis nach Steuern	**918.924**	**1.007.866**	**1.018.846**	**10.980**	**1,09%**
10. sonstige Steuern	0	12	14	2	19,05%
11. Jahresüberschuss	**918.924**	**1.007.855**	**1.018.832**	**10.978**	**1,09%**
12. Verlustvortrag	-7.391	-	-	-	-
13. Vorabausschüttung	-557.000	-790.000	-766.000	24.000	-3,04%
14. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	**354.532**	**217.855**	**252.832**	**34.978**	**16,06%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	77,4	76,9	76,6	-0,40%
Fremdkapitalquote	%	22,6	23,1	23,4	1,30%
Eigenkapitalrentabilität	%	5,7	6,3	6,6	3,46%
Umsatzrentabilität	%	45,7	49,8	49,3	-1,12%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2017 330.133 € (Vorjahr 320.981 €).

Ferner erhält die Stadt für die Erbringung administrativer Dienstleistungen von der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG für das Haushaltsjahr 2017 12.500 € (Vorjahr 12.500 €).

Darüber hinaus betrugen die Konzessionsabgaben in 2017 116.065 € (VJ 115.105 €).

Wasserbeschaffungsverband Wesseling - Hersel (WBV)

Sitz:	Brühler Str. 95 50389 Wesseling
Telefon:	0 22 36 - 94 42-12
Fax:	0 22 36 - 94 42-78
Internet:	www.wbv-wesseling-hersel.de
email:	christa.windhaeser@t-online.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
Gründung:	20. April 1906 *(als Wasserleitungsgesellschaft Hersel - Wesseling)*
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen sowie die Verbandsmitglieder bzw. deren Wasserversorgungsunternehmen hiermit zu beliefern. Zu diesem Zweck unterhält er die zum Wasserwerk Urfeld gehörigen Anlagen in ordnungsmäßigem Zustand und baut sie entsprechend dem Verbandszweck aus.

Verbandsmitgliedschaft / Beteiligungsverhältnisse

Mitglieder des Verbandes sind:

	Stammkapital in €	Anteil in %	Stimmrechte im Verband	Bezugsrechte Trinkwasser an bewilligter Gesamtförderung in %
Stadt Wesseling	143.161,73	40	4	48
Shell Deutschland Oil GmbH	125.266,51	35	3	3
Stadt Bornheim	89.476,08	25	3	44
	357.904,32	**100**		

(Beregnungsverband 6 % Rohwasser auf eigener Vertragsgrundlage)

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	3,00	3,00	3,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Frank Röttger

Verbandsversammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim)
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rüdiger Prinz
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	152	152	100,00%
II. Sachanlagen	2.092.667	1.995.166	2.082.076	86.910	4,36%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	225.701	129.180	64.836	-64.343	-49,81%
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	38.120	59.565	45.518	-14.046	-23,58%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	**2.356.488**	**2.183.910**	**2.192.583**	**8.672**	**0,40%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	357.904	357.904	357.904	0	0,00%
II. Gewinnrücklage	23.110	23.110	23.110	0	0,00%
B. Rückstellungen	13.500	11.700	39.442	27.742	237,11%
C. Verbindlichkeiten	1.957.202	1.786.595	1.767.303	-19.292	-1,08%
D. Rechnungsabgrenzungsposten	4.771	4.601	4.823	222	4,83%
Bilanzsumme	**2.356.488**	**2.183.910**	**2.192.583**	**8.672**	**0,40%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	1.248.100	1.233.787	1.185.994	-47.793	-3,87%
2. sonstige betriebliche Erträge	7.287	7.054	7.025	-28	-0,40%
3. Materialaufwand	570.564	529.550	531.856	2.306	0,44%
4. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	152.254	144.073	164.901	20.828	14,46%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	42.148	39.483	47.450	7.967	20,18%
davon für Altersversorgung	11.801	12.958	13.324	366	2,83%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage-vermögens und Sachanlagen	121.600	121.000	121.277	277	0,23%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	297.133	339.089	264.134	-74.955	-22,10%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	70.380	66.258	62.008	-4.250	-6,41%
8. Ergebnis nach Steuern	**1.309**	**1.388**	**1.395**	**6**	**0,45%**
9. sonstige Steuern	1.309	1.388	1.395	6	0,45%
10. Jahresüberschuss	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	16,2	17,4	17,4		0,00%
Fremdkapitalquote	%	83,8	82,6	82,6		0,00%
Cash-flow aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	162	151	304	153	101,32%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-72	-23	-208	-185	-804,35%
- Finanzierungstätigtkeit	TEUR	-105	-106	-110	-4	-3,77%
Finanzmittelfonds am Jahresende	TEUR	38	60	46	-14	-23,33%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Verbandsmitgliedschaft der Stadt Bornheim hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

e-regio GmbH & Co. KG

Sitz:	Rheinbacher Weg 10 53881 Euskirchen
Telefon:	0 22 51 - 708-0
Fax:	0 22 51 - 708-163
Internet:	www.e-regio.de
email:	info@e-regio.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	01. Januar 1997
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug und die Lieferung von Gas sowie die Durchführung anderer Ver- und Entsorgungsaufgaben, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Betriebsführung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen dieser Art und der Betrieb aller den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH	12.500.083,33	50,0003
rhenag Rheinische Energie AG, Köln	10.739.166,67	42,9567
Stadt Rheinbach	1.057.166,67	4,2287
Stadt Bornheim	703.583,33	2,8143
	25.000.000,00	**100,000**

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	25.000,00	100,00
LOGOEnergie GmbH	25.000,00	100,00
Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG	10.438.747,00	74,90
Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	13.529.517,40	49,00
Bioenergie Kommern GmbH & Co. KG	149.400,00	49,80
Bioenergie Kommern Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,80
Bioenergie Kleinbüllesheim GmbH & Co. KG	261.948,00	49,80
Bioenergie Kleinbüllesheim Verwaltungs GmbH	12.450,00	49,80
SE SAUBER ENERGIE GmbH & Co. KG	330.000,00	16,67
SE SAUBER ENERGIE Verwaltungs GmbH	4.166,00	16,67
Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Brühl	273.900,58	3,87
Propan Rheingas GmbH, Brühl	958,67	3,70

Fortsetzung Mittelbare Beteiligungen:	Anteil in €	Anteil in %
Dienstleistungsgenossenschaft Eifel	2.500,00	10 Geschäftsanteile
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	550,00	1,10
eegon - Eifel Energiegenossenschaft eG	500,00	1 Geschäftsanteil
	25.067.087,65	

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	199,25	203,75	208,17	4,42

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird durch die e-regio Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Christian Metze

Gesellschafter-versammlung: (Vertreter der Stadt Bornheim) Jörn Freynick

Aufsichtsrat: (Vertreter der Stadt Bornheim) Gabriele Kretschmer (ab 03.07.2017)

Hans-Dieter Wirtz (bis 02.07.2017)

Die Aufsichtsratsmandate der Städte Rheinbach und Bornheim werden im zweijährigen Wechsel wahrgenommen. In 2017 lag das Mandat bei der Stadt Rheinbach. Der jeweils andere Mandatsträger nimmt beratend an den Sitzungen teil.

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	319.117	650.689	847.492	196.803	30,25%
II. Sachanlagen	74.347.805	73.972.550	76.539.364	2.566.814	3,47%
III. Finanzanlagen	25.949.382	25.678.753	25.937.088	258.334	1,01%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	784.462	948.448	918.607	-29.841	-3,15%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.235.451	41.183.015	38.074.954	-3.108.061	-7,55%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten etc.	3.182.723	10.424.988	12.498.145	2.073.157	19,89%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	452.680	491.645	421.207	-70.438	-14,33%
Bilanzsumme	**148.271.620**	**153.350.089**	**155.236.857**	**1.886.768**	**1,23%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	25.000.000	25.000.000	25.000.000	0	0,00%
II. Gewinnrücklagen	43.519.000	46.000.000	50.000.000	4.000.000	8,70%
III. Bilanzgewinn	14.193.146	14.217.967	14.341.930	123.963	0,87%
B. Sonderposten	11.472.243	11.035.224	10.644.943	-390.281	-3,54%
C. Rückstellungen	21.731.000	22.430.000	22.605.000	175.000	0,78%
D. Verbindlichkeiten	32.079.615	34.359.363	32.341.026	-2.018.338	-5,87%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	276.616	307.534	303.958	-3.576	-1,16%
Bilanzsumme	**148.271.620**	**153.350.089**	**155.236.857**	**1.886.768**	**1,23%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	203.703.081	190.163.830	175.982.189	-14.181.641	-7,46%
2. Energie- und Stromsteuer	-14.617.388	-14.107.804	-14.038.665	69.140	0,49%
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	8.500	17.600	5.600	-12.000	-68,18%
4. andere aktivierte Eigenleistungen	707.359	574.816	544.229	-30.587	-5,32%
5. sonstige betriebliche Erträge	17.729.270	1.957.455	3.752.207	1.794.751	91,69%
6. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	136.027.990	119.731.996	103.831.411	-15.900.585	-13,28%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.363.737	13.421.793	13.817.217	395.424	2,95%
7. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	10.650.971	11.655.823	12.449.881	794.058	6,81%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.873.703	3.339.754	3.952.047	612.292	18,33%
davon für Altersversorgung	932.026	1.014.704	1.004.638	-10.066	-0,99%
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage-vermögens und Sachanlagen	5.902.521	5.984.732	5.866.636	-118.096	-1,97%
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	10.487.082	10.200.189	10.374.793	174.603	1,71%
10. Erträge aus Beteiligungen	346.747	860.865	1.114.491	253.626	29,46%
11. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	2.474.141	1.987.059	2.066.350	79.291	3,99%
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.700	65.917	85.607	19.689	29,87%
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	564.689	346.238	342.913	-3.324	-0,96%
14. Ergebnis vor Steuern	**31.531.718**	**16.839.212**	**18.877.109**	**2.037.898**	**12,10%**
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.787.427	2.781.508	3.203.193	421.685	15,16%
16. Ergebnis nachSteuern	**28.744.291**	**14.057.704**	**15.673.917**	**1.616.213**	**11,50%**
17. sonstige Steuern	51.164	51.882	49.954	-1.928	-3,72%
18. Jahresüberschuss	**28.693.128**	**14.005.822**	**15.623.963**	**1.618.141**	**11,55%**
19. Gewinnvortag	18	2.693.146	2.717.967	24.822	0,92%
20. Einstellung in die Gewinnrücklagen	14.500.000	2.481.000	4.000.000	1.519.000	61,23%
21. Bilanzgewinn	**14.193.146**	**14.217.967**	**14.341.930**	**123.963**	**0,87%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	55,8	55,6	57,6	3,60%
Fremdkapitalquote	%	44,2	44,4	42,4	-4,46%
Eigenkapitalrentabilität	%	34,7	16,4	17,5	6,40%
Umsatzrentabilität	%	7,3	7,4	8,9	20,54%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2017 323.610 € (VJ 323.610 €).

An Körperschaftssteuer waren 77.915 € (VJ 65.159 €), an Solidaritätszuschlägen 4.285 € (VJ 3.584 €) sowie an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlagsteuer 72 € (VJ 99 €) abzuführen.

Wasserverband Dickopsbach

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-308
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	25. März 1970
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Dickopsbach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau und der Anlage von Hochwasserrückhaltebecken) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit das zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und der Ufer erforderlich ist.

2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Dickopsbach und dessen Zuflüsse, das sind insbesondere

   - Geildorfer Bach
   - Lenterbach
   - Hennenbach
   - Siebenbach
   - Breitbach
   - Mühlenbach
   - Rheindorfer Bach

   einschließlich der Bachseitenwege und der Hochwasserrückhaltebecken. Ausgenommen sind der Berggeistsee, der Lucretiasee, der Ententeich, der Phantasiasee und der Gallbergweiher und deren Zu- und Abflüsse.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bornheim, Brühl und Wesseling.

Die Verbandsbeiträge werden aufgebracht für:

	Vorflut zum Rhein in %	andere Aufgaben * in %
Stadt Wesseling	50,0	11,6
Stadt Brühl	25,0	21,5
Stadt Bornheim	25,0	66,9

* insbesondere Ausbau u. Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserrückhaltebecken

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Dickopsbach hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Paulus
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Lutz Wehrend
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	5.021.099	4.927.373	4.994.336	66.963	1,36%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.900	3.214	4.166	952	29,62%
II. Guthaben bei Kreditinstituten	401.729	530.680	423.256	-107.424	-20,24%
Bilanzsumme	**5.429.728**	**5.461.267**	**5.421.758**	**-39.509**	**-0,72%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Eigenkapital					
I. Rücklagen	1.787.238	1.937.401	2.118.561	181.160	9,35%
II. Jahresüberschuss	331.323	306.491	235.651	-70.841	-23,11%
B. Sonderposten	2.621.567	2.594.261	2.599.326	5.065	0,20%
C. Rückstellungen	2.304	3.930	2.411	-1.519	-38,65%
D. Verbindlichkeiten	687.296	619.184	465.809	-153.375	-24,77%
Bilanzsumme	**5.429.728**	**5.461.267**	**5.421.758**	**-39.509**	**-0,72%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	377.861	361.579	363.370	1.791	0,50%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.417	1.895	1.806	-89	-4,68%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	61.763	45.264	23.094	-22.170	-48,98%
Sonstige ordentliche Erträge	47.401	500	1.519	1.019	203,76%
Ordentliche Erträge	**488.443**	**409.238**	**389.789**	**-19.449**	**-4,75%**
Personalaufwendungen	100.062	103.795	104.468	673	0,65%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	31.707	29.359	23.095	-6.265	-21,34%
Bilanzielle Abschreibungen	112.516	104.683	107.490	2.807	2,68%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.242	15.580	18.522	2.942	18,88%
Ordentliche Aufwendungen	**260.527**	**253.418**	**253.575**	**158**	**0,06%**
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**227.916**	**155.820**	**136.214**	**-19.607**	**-12,58%**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	35.918	30.489	25.894	-4.595	-15,07%
Finanzergebnis	**35.918**	**30.489**	**25.894**	**-4.595**	**-15,07%**
Jahresergebnis	**191.998**	**125.331**	**110.320**	**-15.011**	**-11,98%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	39,0	41,0	43,0	4,88%
Fremdkapitalquote	%	61,0	59,0	57,0	-3,39%
Anlagedeckungsgrad	%	105,3	107,4	102,1	-4,93%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die von der Stadt Bornheim abzuführenden Jahresbeiträge betragen für das Haushaltsjahr 2017 201.493 € (VJ 204.008 €).

Wasserverband Südliches Vorgebirge

Sitz:	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Telefon: (Geschäftsführung)	0 22 22 - 945-310
Fax:	0 22 22 - 945-126
Internet:	---
email: (Geschäftsführung)	irmgard.mohr@stadt-bornheim.de
Rechtsform:	Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes
Gründung:	14. Juni 1938
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

1. Der Verband hat zur Aufgabe, den Alfterer-Bornheimer Bach und dessen Zuflüsse auszubauen (einschließlich naturnahem Rückbau) und zu unterhalten. Hierzu gehören auch Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, soweit dass zur ökologisch sinnvollen Gestaltung der Gewässer und ihres Umfeldes erforderlich ist.
2. Das Unternehmen erstreckt sich auf den Alfterer-Bornheimer Bach (von der Quelle in Alfter über die als Mirbach, Görresbach, Roisdorfer und Bornheimer Bach bezeichneten Abschnitte bis zur Einmündung in den Rhein) und dessen Zuflüsse einschließlich der Bachseitenwege und der ufernahen Grundstücke, soweit sie im Eigentum des Verbandes stehen oder vom Verband erworben werden. Ausgenommen sind Wegeseitengräben und stehende Gewässer sowie Hochwasserrückhaltebecken, auch im Hauptanschluss.

Verbandsmitgliedschaft / Beitragsbemessung

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim.

Die Beiträge werden entsprechend der zu unterhaltenden Gewässerstrecken zu den Anteilen, die sich aus der Hebeliste ergeben, von den Mitgliedern aufgebracht. Die Hebeliste ist jährlich mit dem Haushaltsplan zu beschließen.

Mittelbare Beteiligungen

Der Wasserverband Südliches Vorgebirge hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	0,00	1,00	1,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Verbandsvorsteher: Bürgermeister Wolfgang Henseler

Verbandsgeschäftsführung: Geschäftsführerin: Irmgard Mohr
Verbandsrechnerin: Doris Lanzrath

Verbandsversammlung: Holger Lamprichs
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen	604.004	599.461	609.021	9.560	1,59%
B. Umlaufvermögen	234.459	308.147	326.628	18.481	6,00%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	**838.462**	**907.607**	**935.649**	**28.041**	**3,09%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital	475.427	555.769	661.471	105.703	19,02%
B. Sonderposten	206.627	229.111	227.129	-1.982	-0,87%
C. Rückstellungen	36.900	36.900	37.223	323	0,87%
D. Verbindlichkeiten	119.509	85.827	9.825	-76.002	-88,55%
Bilanzsumme	**838.462**	**907.607**	**935.649**	**28.041**	**3,09%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	104.583	151.601	169.872	18.272	12,05%
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	262	265	221	-44	-16,62%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	142	142	185	44	30,81%
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	11.432	14.919	20.907	5.989	40,14%
Sonstige ordentliche Erträge	-	-	100	100	100,00%
Ordentliche Erträge	**116.420**	**166.926**	**191.286**	**24.360**	**14,59%**
	-	-	42.280	42.280	100,00%
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	76.045	74.159	32.148	-42.010	-56,65%
Bilanzielle Abschreibungen	4.088	4.543	4.695	152	3,34%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.200	4.155	4.603	448	10,78%
Ordentliche Aufwendungen	**84.333**	**82.857**	**83.726**	**870**	**1,05%**
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**32.087**	**84.069**	**107.559**	**23.490**	**27,94%**
Finanzerträge	53	-	-	-	-
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.753	3.727	1.857	-1.870	-50,19%
Finanzergebnis	**4.700**	**3.727**	**1.857**	**-1.870**	**-50,19%**
Ordentliches Jahresergebnis	27.387	80.342	105.703	25.361	31,57%
Jahresergebnis	**27.387**	**80.342**	**105.703**	**25.361**	**31,57%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	56,7	61,2	70,7	15,47%
Fremdkapitalquote	%	43,3	38,8	29,3	-24,40%
Anlagedeckungsgrad	%	122,1	136,6	145,9	6,81%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die von der Stadt Bornheim abzuführenden Jahresbeiträge betragen für das Haushaltsjahr 2017 131.374 € (VJ 117.172 €).

Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)

Sitz:	Donnerbachweg 15 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 27 - 93 20 0
Fax:	0 22 27 - 93 20 33
Internet:	www.stadtbetrieb-bornheim.de
email:	sbbmail@sbbonline.de
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)
Gründung:	01. Januar 2008
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
   - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke;
   - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung;
   - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen
4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW)
5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet.
7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen.

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der in Abs. 1 bezeichneten Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
- unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Bornheim überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim be-

halten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.

Die Anstalt hat Dienstherreneigenschaft, sie kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzten, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Tarifbeschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann unter den Voraussetzungen des § 108 GO NRW Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	4.700.000	100

Mittelbare Beteiligungen

Der Stadtbetrieb Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	92,00	90,00	86,00	-4,00

Zusammensetzung der Organe

Vorstand: Ulrich Rehbann

Verwaltungsrat:
Bürgermeister Wolfgang Henseler *(Vorsitzender)*
Paul Breuer
Wilfried Hanft
Ute Kleinekathöfer
Alexander Kreckel (ab 07.12.2017)
Dr. Arnd Jürgen Kuhn
Michael Lehmann
Bernd Marx
Stefan Montenarh
Heinz-Joachim Schmitz
Alexander Schüller (bis 07.12.2017)
Wolfgang Schwarz
Michael Söllheim (ab 18.05.2017)
Bernhard Strauff
Hans Dieter Wirtz (bis 18.05.2017)
Rainer Züge

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	105.711	102.486	83.105	-19.381	-18,91%
II. Sachanlagen	122.838.621	124.159.586	125.713.065	1.553.480	1,25%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	105.748	94.923	94.781	-142	-0,15%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.813.229	4.761.808	4.293.285	-468.523	-9,84%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.811.580	3.679.317	858.960	-2.820.357	-76,65%
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungen	49.496	12.901	14.161	1.260	9,77%
Bilanzsumme	**130.724.385**	**132.811.020**	**131.057.358**	**-1.753.662**	**-1,32%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	4.700.000	4.700.000	4.700.000	0	0,00%
II. Kapitalrücklage	35.896.305	35.896.305	35.896.305	0	0,00%
III. Verlustvortrag / Gewinnrücklagen	144.401	0	0	0	0,00%
IV. Jahresfehlbetrag / Gewinn	99.899	404.857	1.396.863	992.006	245,03%
B. Sonderposten für Zuschüsse	9.358.827	9.192.376	8.876.882	-315.494	-3,43%
C. Rückstellungen	470.204	525.356	474.801	-50.555	-9,62%
D. Verbindlichkeiten	75.011.524	76.823.000	74.263.904	-2.559.095	-3,33%
E. Rechnungsabgrenzungsposten	5.043.226	5.269.126	5.448.603	179.476	3,41%
Bilanzsumme	**130.724.385**	**132.811.020**	**131.057.358**	**-1.753.663**	**-1,32%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	19.970.308	21.210.406	21.770.517	560.111	2,64%
2. sonstige betriebliche Erträge	152.710	145.173	237.476	92.303	63,58%
3. Materialaufwand:					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen	1.778.853	1.665.849	1.770.076	104.228	6,26%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.922.390	7.459.910	6.906.931	-552.980	-7,41%
4. Aufwendungen für Personal					
a) Löhne und Gehälter	3.656.446	3.810.390	3.865.725	55.335	1,45%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.015.392	1.073.464	1.091.519	18.055	1,68%
davon für Altersversorgung	273.247	292.008	297.939	5.931	2,03%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	3.407.485	3.649.540	3.784.554	135.015	3,70%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	726.053	705.354	706.640	1.286	0,18%
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	494	466	537	70	15,11%
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.508.490	2.575.647	2.477.084	-98.562	-3,83%
9. Steuern vom Einkommen	130	123	142	19	15,10%
10. Ergebnis nach Steuern	**108.273**	**415.769**	**1.405.859**	**990.090**	**238,13%**
11. sonstige Steuern	8.374	10.912	8.996	-1.916	-17,56%
12. Jahresgewinn	**99.899**	**404.857**	**1.396.863**	**992.006**	**245,03%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	31,2	30,8	32,0		3,90%
Fremdkapitalquote	%	68,8	69,2	68,0		-1,73%
Durchschnittliche Abschreibungsquote	%	16,9	17,1	17,2		0,58%
Anlagendeckungsgrad	%	33,2	33,0	33,4		1,17%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	6.211,0	6.909,0	8.051,0	1.142	16,53%
- Investitionstätigkeit	TEUR	-8.241,0	-4.974,0	-5.142,0	-168	-3,38%
- Finanzierungstätigtkeit	TEUR	4.652,0	-2.068,0	-5.729,0	-3.661	-177,03%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Stadt Bornheim finanziert über Stadtpauschalen bzw. gesonderte Einzelabrechnungen die durch den Stadtbetrieb Bornheim für die Stadt zu erbringenden hoheitlichen Leistungen.

Die an die Stadt Bornheim abzuführende Überschussbeteiligung für das Haushaltsjahr 2017 beträgt 1.396.862,86 € (Vorjahr 404.857 €).

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim

Sitz:	Rathausstraße 2 53332 Bornheim
Telefon:	0 22 22 - 945-223
Fax:	0 22 22 - 945-590
Internet:	www.wfg-bornheim.de
email:	strauss@wfg-bornheim.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	22. März 1996
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Stadt Bornheim. Die Gesellschaft hat insbesondere die Interessen der im Stadtgebiet Bornheim ansässigen Wirtschaftsunternehmen zu fördern und bei ihren Entscheidungen zu beachten.
2. Zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dienen namentlich folgende Tätigkeiten:

2.1 Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte

2.2 Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region

2.3 Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union

2.4 Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen

2.5 Beratung und Betreuung der Stadt Bornheim und ansiedlungswilliger Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen

2.6 Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim

2.7 Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen, insbesondere auch die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen

2.8 Förderung überbetrieblicher Kooperationen

2.9 Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen

2.10 Entgegennahme von Zuschüssen und Aufnahme von Darlehen

Die Gesellschaft darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 genannt sind und über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen. Sie ist verpflichtet, ihren Betrieb nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Beteiligung unmittelbar der Zweckverwirklichung dient.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Bornheim	13.310,00	50,98
Kreissparkasse Köln	6.400,00	24,51
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, Bonn	6.400,00	24,51
	26.110,00	**100,00**

Mittelbare Beteiligungen

Die Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	2,00	2,00	2,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung:
Erster Beigeordneter Manfred Schier
Sabine Fritze
Oliver Keyser (bis 31.12.2017)
Tom Vootz (ab 01.01.2018)

Gesellschafter-versammlung:
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Jörn Freynick
Ute Kleinekathöfer
Maria Koch

Aufsichtsrat:
(Vertreter der Stadt Bornheim)
Bürgermeister Wolfgang Henseler *(Vorsitzender)*
Wilfried Hanft
Dr. Arnd Kuhn
Michael Söllheim

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A Anlagevermögen					
Sachanlagen	3.285	1.647	267	-1.380	-83,79%
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	5.002.699	4.213.922	3.666.660	-547.262	-12,99%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.747	14.953	11.045	-3.908	-26,13%
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.755.110	5.477.587	6.593.295	1.115.708	20,37%
Bilanzsumme	**8.768.842**	**9.708.109**	**10.271.267**	**563.158**	**5,80%**

Bilanz Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim:

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	26.110	26.110	26.110	0	0,00%
II. Gewinnvortrag	6.984.610	7.779.037	9.009.623	1.230.586	15,82%
III. Jahresüberschuss	794.427	1.230.586	921.627	-308.959	-25,11%
B. Rückstellungen	949.382	621.993	239.354	-382.639	-61,52%
C. Verbindlichkeiten	14.313	50.383	74.553	24.170	47,97%
Bilanzsumme	**8.768.842**	**9.708.109**	**10.271.267**	**563.158**	**5,80%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	2.355.665	3.938.223	2.099.216	-1.839.007	-46,70%
2. Verminderung des Bestands Grundstücksflächen	-1.168.119	-788.777	-547.262	241.514	30,62%
3. sonstige betriebliche Erträge	276.315	168.812	262.372	93.560	55,42%
4. Materialaufwand:					
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	450.166	1.869.439	703.823	-1.165.616	-62,35%
5. Personalaufwand:					
a) Löhne und Gehälter	92.741	99.048	100.680	1.632	1,65%
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	24.740	24.453	24.951	498	2,03%
davon für Altersversorgung	8.844	7.450	7.375	-75	-1,00%
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	2.657	1.913	2.073	160	8,36%
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	75.341	62.915	54.902	-8.013	-12,74%
8. Zinsen und ähnliche Erträge	7.300	-	-	-	-
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	23.750	23.689	3.766	-19.923	-84,10%
davon aus Auszinsung	20.000	19.900	-	-19.900	-100,00%
10. Ergebnis nach Steuern	**801.766**	**1.236.800**	**924.131**	**-312.669**	**-25,28%**
11. sonstige Steuern	7.340	6.214	2.504	-3.710	-59,71%
12. Jahresüberschuss	**794.427**	**1.230.586**	**921.627**	**-308.959**	**-25,11%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
Eigenkapitalquote	%	89,0	93,1	97,0		4,19%
Fremdkapitalquote	%	11,0	6,9	3,0		-56,52%
Eigenkapitalrentabilität	%	17,0	14,7	8,0		-45,79%
Umsatzrentabilität	%	30,2	30,2	33,7		11,78%
Materialaufwandsquote	%	37,9	56,3	38,8		-31,08%
Mittelzufluss / -abfluss aus						
*- laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	1.699	1.727	1.121	-606	-35,09%
*- Investitionstätigkeit	TEUR	-2	-1	-1	0	0,00%
*- Finanzierungstätigtkeit	TEUR	-4	-4	-4	0	0,00%
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	TEUR	3.755	5.477	6.593	1.116	20,38%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Es besteht eine unbefristete Ausfallbürgschaft gemäß Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2002 der Stadt Bornheim über den maximalen Liquiditätsbedarf von € 9 Mio. Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Jahr 2017 keine Finanz-/Fördermittel erhalten.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Sitz:	Scheidtweilerstraße 38 50933 Köln
Telefon:	0 22 1 - 547 36 20
Fax:	0 22 1 - 547 36 18
Internet:	---
email:	srs@srs-koeln.de
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gründung:	17. Mai 1974
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Zur Planung und Bauausführung innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes bedient sich die Gesellschaft der betroffenen Gemeinde; diese ist verpflichtet, die von der Gesellschaft festgelegten allgemeinen Richtlinien zu beachten.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

	Stammkapital in €	Anteil in %
Stadt Köln	389.120	50,00
Bundesstadt Bonn	158.720	20,39
Stadt Brühl	25.600	3,29
Stadt Bergisch Gladbach	25.600	3,29
Kreisstadt Siegburg	20.480	2,63
Stadt Bad Honnef	15.360	1,97
Stadt Königswinter	20.480	2,63
Stadt Wesseling	15.360	1,97
Stadt Hürth	30.720	3,95
Gemeinde Alfter	10.240	1,32
Stadt Bornheim	15.360	1,97
Stadt St. Augustin	20.480	2,63
Rhein-Sieg-Kreis	10.240	1,32
Rhein-Erft-Kreis	10.240	1,32
Stadt Niederkassel	10.240	1,32
	778.240	**100,00**

Mittelbare Beteiligungen

Die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. hält keine Beteiligung an anderen Unternehmen.

Anzahl der Beschäftigten

	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr
Insgesamt (ohne Geschäftsführung)	1,00	1,00	1,00	0,00

Zusammensetzung der Organe

Geschäftsführung: Heinz Jürgen Reining (bis 23.11.2017)
Jörn Schwarze
André Seppelt (ab 23.11.2017)

Die Bestellung von Herrn Jörn Schwarze zum Liquidator erfolgte mit Wirkung zum 17.06.2011. Die Gesellschafterversammlung beschloss am 14. Dezember 2015 Herrn Jörn Schwarze als Liquidator wiederzubestellen. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. November 2017 wurde Herr André Seppelt als Liquidator bestellt.

Gesellschafterversammlung: Bürgermeister Wolfgang Henseler
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Umlaufvermögen					
I. Vorräte / Unfertige Leistungen	153.340	153.340	153.340	0	0,00%
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	103.165	56.973	54.437	-2.536	-4,45%
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	120.026	124.659	137.416	12.757	10,23%
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.653.637	10.653.621	11.005.858	352.237	3,31%
Bilanzsumme	**11.030.169**	**10.988.594**	**11.351.052**	**362.458**	**3,30%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	%
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	778.240	778.240	778.240	0	0,00%
II. Bilanzverlust	-11.431.877	-11.431.861	-11.784.098	-352.237	3,08%
III. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	10.653.637	10.653.621	11.005.858	352.237	3,31%
B. Rückstellungen	10.701.080	10.701.274	11.053.239	351.965	3,29%
C. Verbindlichkeiten	329.089	287.320	297.813	10.493	3,65%
Bilanzsumme	**11.030.169**	**10.988.594**	**11.351.052**	**362.458**	**3,30%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. sonstige betriebliche Erträge	35.673	18.079	850	-17.229	-95,30%
2. Personalaufwand:					
a) Gehälter	18.633	18.633	17.883	-750	-4,02%
b) Aufwendungen für Altersversorgung	0	194	0	-194	-100,00%
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	192.330	174.526	158.478	-16.048	-9,20%
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	65.000	65.000	100,00%
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	287.000	287.000	100,00%
6. Ergebnis nach Steuern= Jahresfehlbetrag	**-175.290**	**-175.274**	**-527.511**	**-352.237**	**200,96%**
7. Verlustvortrag	-11.465.160	-11.431.877	-11.431.861	16	0,00%
8. Einzahlung von Gesellschafternachschüssen	208.573	175.290	175.274	-16	-0,01%
9. Bilanzverlust	**-11.431.877**	**-11.431.861**	**-11.784.098**	**-352.237**	**3,08%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

- keine Angaben -

Die Gesellschafterversammlung hat in Anbetracht der fehlenden wirtschaftlichen Basis die Liquidation der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01. Januar 2008 beschlossen. Die Beendigung der laufenden Geschäfte und die geordnete Abwicklung der SRS i.L. ist nunmehr die vordringliche Aufgabe der Liquidatoren.

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Als Vorauszahlung zum Ausgleich des erwarteten Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. für das Geschäftsjahr 2017 flossen 2.955 € (VJ 2.955 €).

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

Sitz:	Friedensplatz 2 53721 Siegburg
Telefon:	0 22 1 - 49 967-110
Fax:	0 22 1 - 49 967-199
Internet:	www.radiobonn.de
email: (Geschäftsführung)	info@hsg-koeln.de
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründung:	21. Juli 1989
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

Aufgaben und Ziele / Öffentliche Zwecksetzung

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

(1) Die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Vertragspartner die zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den Vertragspartner den in § 24 Abs. 4 Satz 1 LRG genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen.

(4) Hörfunkwerbung zu verbreiten.

Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck beteiligen, derartige Unternehmen erwerben, Tochtergesellschaften gründen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle sonstigen den Gesellschaftszweck fördernden Geschäfte vornehmen.

Beteiligungs- und Geschäftsverhältnisse

Komplementärin ist die Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH (persönlich haftende Gesellschafterin ohne Einlage).

Kommanditisten und Beteiligungsverhältnisse:

	Stammkapital in €	Anteil in %
RBR Rundfunkbeteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH & Co. KG	383.468,91	75,0
Stadt Bonn / Stadtwerke Bonn	63.911,49	12,5
Stadt Siegburg	33.233,97	6,5
Rhein-Sieg-Kreis	25.564,59	5,0
Stadt Bornheim	2.556,46	0,5
Stadt Meckenheim	2.556,46	0,5
	511.291,88	**100,0**

Mittelbare Beteiligungen

	Anteil in € *	Anteil in % *
Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH	25.564,59	100,0

* am Stammkapital

Anzahl der Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt kein eigenes Personal.

Zusammensetzung der Organe

Die Geschäftsführung wird von der Komplementärin Radio Bonn/Rhein-Sieg Geschäftsführungsgesellschaft mbH wahrgenommen.

Geschäftsführung: Dietmar Henkel

Gesellschafterversammlung: Michael Söllheim
(Vertreter der Stadt Bornheim)

Bilanz

Aktiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.759	2.276	2.054	-222	-9,75%
II. Sachanlagen	211.589	185.641	157.933	-27.708	-14,93%
III. Finanzanlagen	25.565	25.565	25.565	0	0,00%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.218.945	1.318.115	2.087.033	768.918	58,33%
II. Kassenbestand	1.533	156	126	-30	-19,47%
C. Rechnungsabgrenzungsposten	250	3.800	3.400	-400	-10,53%
Bilanzsumme	**1.462.641**	**1.535.553**	**2.276.110**	**740.557**	**48,23%**

Passiva	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
A. Eigenkapital					
Kapitalanteile der Kommanditisten	511.292	511.292	511.292	0	0,00%
B. Rückstellungen	91.080	115.546	236.168	120.622	104,39%
C. Verbindlichkeiten	860.269	908.716	1.528.651	619.935	68,22%
Bilanzsumme	**1.462.641**	**1.535.553**	**2.276.110**	**740.557**	**48,23%**

Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2015	2016	2017	Abweichung zum Vorjahr €	Abweichung zum Vorjahr %
1. Umsatzerlöse	3.329.463	3.718.829	4.410.272	691.443	18,59%
2. Sonstige betriebliche Erträge	33.780	15.982	23.123	7.141	44,68%
3. Materialaufwand					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.271	3.252	5.175	1.924	59,16%
4. Personalaufwand					
Löhne und Gehälter	5.744	14.195	46.739	32.544	229,26%
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage-vermögens und Sachanlagen	52.162	53.956	63.625	9.668	17,92%
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.414.440	2.775.867	2.781.774	5.908	0,21%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.414	25.533	21.087	-4.446	-17,41%
8. Steuern vom Ertrag	149.864	149.036	260.958	111.922	75,10%
09. Ergebnis nach Steuern	**714.348**	**712.973**	**1.254.037**	**541.064**	**75,89%**
10. Sonstige Steuern	400	502	0	-502	-100,00%
11. Jahresüberschuss	**713.948**	**712.471**	**1.254.037**	**541.566**	**76,01%**
12. Gutschrift auf Gesellschafterkonten	713.948	712.471	1.254.037	541.566	76,01%
13. Ergenis nach Verwendungsrechnung	**0**	**0**	**0**	**0**	**0,00%**

Kennzahlen zur Leistungsfähigkeit

Kennzahlen		2015	2016	2017	Abweichung Vorjahr in %
Eigenkapitalquote	%	35,0	33,3	22,5	-32,54%
Fremdkapitalquote	%	65,0	66,7	77,5	16,24%
Eigenkapitalrentabilität	%	139,6	157,9	139,6	-11,55%
Umsatzrentabilität	%	21,4	19,2	28,4	48,42%

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die an die Stadt Bornheim abzuführenden Gewinnanteile betragen für das Haushaltsjahr 2017 6.270 € (VJ 3.562 €) zuzüglich Zinsen in Höhe von 183 € (VJ 104 €).

TOP

Ö 11

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	801/2018-11
Stand	02.11.2018

Betreff Vorstellung des Personalberichtes 2018

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Personalbericht 2018 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Erstmalig hat die Verwaltung nun einen Personalbericht verfasst der wichtige Kennzahlen, Daten und Entwicklungen der Jahre 2016 und 2017 zusammenfasst und darstellt.

Der Personalbericht wird jährlich fortgeschrieben.

Ö 11

stadt BORNHEIM

DER BÜRGERMEISTER

Personalbericht 2018

INHALT

IMPRESSUM 2
1. VORWORT 3
2. WESENTLICHE DATEN UND KENNZAHLEN ZUR PERSONALSTRUKTUR 4
2.1 Detaillierte Darstellung der Beschäftigtenzahlen 5
2.1.1 Stammbelegschaft 5
2.1.2 Teilzeitbedienstete – nach Geschlechtern 6
2.1.3 Befristete Arbeitsverträge 7
2.1.4 Telearbeitsplätze 8
3 GESUNDHEITSMANAGEMENT 9
3.1 Krankenstatistik 9
3.2 Schwerbehinderte Bedienstete 11
4 PERSONALENTWICKLUNG 13
4.1 Ausbildung 13
4.1.1 Statistische Zahlen im Bereich Ausbildung 14
4.2 Fortbildungen 16
4.3 Bereichs- und zielgruppenbezogene Maßnahmen 16
4.4 Maßnahmen für Führungskräfte 16
5 PERSONALKOSTEN 17
5.1 Personalaufwendungen 18
5.2 Stellenplan und -entwicklung 19
6 DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG 21
6.1 Alterspyramide 21
6.2 Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und –gewinnung 23
6.3 Stellenausschreibungen 24
6.4 Neueinstellungen 25
6.5 Dienstjubiläen 25
6.6 Anträge auf Elternzeit 26
6.7 Fluktuation 26
7 DIGITALISIERUNG DER PERSONALARBEIT 26

IMPRESSUM

Herausgeber	Stadt Bornheim, Der Bürgermeister Personal- und Organisationsamt Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

1. VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Stadtverwaltung Bornheim versteht sich als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen. Ziel ist die möglichst zeitnahe und wirtschaftliche Erstellung der nachgefragten Leistungen unter Beachtung der anzuwendenden Rechtsnormen und der Zielsetzungen seitens des Rates der Stadt Bornheim. Über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung setzen sich täglich für die Aufgaben der Stadt Bornheim ein und widmen sich den Anliegen der Menschen in der Stadt.

Der nachfolgende Personalbericht stellt zunächst die allgemeinen Daten und Kennzahlen zur Personalstruktur der Verwaltung dar. Nachfolgend wird näher auf das Thema des Gesundheitsmanagements eingegangen und neben statistischen Erhebungen die unterschiedlichen Maßnahmen zum Erhalt und der Förderung der Gesundheit der Beschäftigten geschildert. Ebenso wird die Personalentwicklung als wichtiger Schlüssel für die Fortentwicklung, langfristige Bindung, die Nachwuchsentwicklung im Bereich der Führungskräfte und auch als Maßnahme zur Gewinnung von qualifiziertem Personal insgesamt erläutert.

Die Stadt Bornheim ist ein attraktiver Arbeitgeber und hat den Beschäftigten viel zu bieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen aller Aufgabenerledigungen einer Verwaltung die wertvollste Ressource. Daher unterliegt die stetige Weiterentwicklung von Maßnahmen der Mitarbeiterbindung- und gewinnung einer besonderen Relevanz und betrachtet dabei stets Entwicklungen und Bedarfe im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsförderung, der Personalentwicklung und der stetigen Fortentwicklung von Maßnahmen zur Flexibilisierung von Arbeitszeitmodellen, Aus- und Fortbildungskonzepten oder digitalen Lösungen, die die Aufgabenerledigungen zeitgemäß unterstützen können.

Weitere Schwerpunkte dieses Berichts bilden die Darstellung der Personalkosten, die allgemeine Betrachtung der demografischen Entwicklung der Beschäftigten sowie die fortschreitende Digitalisierung in der täglichen Personalarbeit. Die Digitalisierung ist ein Prozess, der längst begonnen hat: Vieles, was früher per Post verschickt oder in Akten bearbeitet wurde, wird nun papierlos und zunehmend örtlich ungebunden über mobile Endgeräte erledigt.

Dieser Personalbericht wurde anhand der Basisdaten der Jahre 2016 und 2017 erstellt und wird in den Folgejahren regelmäßig fortgeschrieben.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

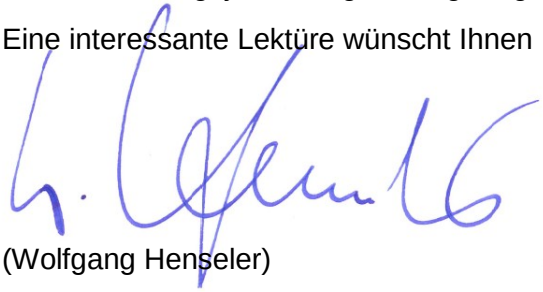

(Wolfgang Henseler)

Bürgermeister

2. WESENTLICHE DATEN UND KENNZAHLEN ZUR PERSONALSTRUKTUR

Stadt Bornheim	2016	2017
Beschäftigtenzahl	513	537
Durchschnittsalter	44 Jahre	
Anteil über 54 Jahre	23,1 %	21,9 %
Anteil unter 30 Jahre	11,8 %	12,9 %
Anteil Beamte/innen	11,9 %	11,7 %
Frauenanteil	77,19 %	75,79 %
Teilzeitquote	49,7 %	47,8 %
Zugänge / Abgänge	58 / 27	53 / 29
Fluktuationsrate	5,26 %	5,40 %

Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten bundesweit liegt bei 43 Jahren, im öffentlichen Dienst bei 44,5 Jahren. Der Frauenanteil bundesweit liegt in 2016 bei 50,48 %[1] und in 2017 bei 50,66 %[1]. Im öffentlichen Dienst liegt er in 2016 bei 56,42 %[2] und in 2017 bei 55,04 %[3]. Die Teilzeitquote liegt im Jahr 2016 bei 32,04 %[2] und in 2017 bei 31,45 %[3].

[1] vgl. https://de.statista.com/statistik/daten/studie/161868/umfrage/entwicklung-der-gesamtbevoelkerung-nach-geschlecht-seit-1995/

[2] vgl. dbb beamtenbund und tarifunion, 2018, Zahlen Daten Fakten 2018, „Personal und Entwicklung“

[3] vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018, Fachserie 14 Reihe 6, „Personal des öffentlichen Dienstes“

2.1 Detaillierte Darstellung der Beschäftigtenzahlen

Zum Stichtag 31.12.2017 arbeiteten insgesamt 537 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Stadt Bornheim, davon 24 Mitarbeiter und 233 Mitarbeiterinnen in den unterschiedlichsten Teilzeitmodellen.

2.1.1 Stammbelegschaft

Nachfolgend ist die derzeitige Stammbelegschaft der Verwaltung dargestellt, diese wurde untergliedert in die Berufsgruppen der Beamten, Tarifbeschäftigten, Sozial- und Erziehungsdienst sowie Auszubildende und Praktikanten.

Beschäftigte insgesamt

	2016		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Beamte	17	44	**61**
Tarifbeschäftigte	84	140	**224**
Sozial- und Erziehungsdienst	12	202	**214**
Auszubildende und Praktikanten	4	10	**14**
Gesamt	**117**	**396**	**513**

	2017		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Beamte	17	46	**63**
Tarifbeschäftigte	95	140	**235**
Sozial- und Erziehungsdienst	14	207	**221**
Auszubildende und Praktikanten	4	14	**18**
Gesamt	**130**	**407**	**537**

2.1.2 Teilzeitbedienstete

Von den insgesamt 537 Beschäftigten arbeitet ca. die Hälfte in den unterschiedlichsten Teilzeitmodellen. Außerdem zeichnet sich als Trend aus der Entwicklung von 2016 zu 2017 ab, dass zunehmend insbesondere auch männliche Mitarbeiter Teilzeitmodelle in Anspruch nehmen, um den eingeräumten Dispositionsrahmen für die bessere Vereinbarkeit von persönlichen Zielen zu nutzen.

Gerade die Vielfalt der Möglichkeiten, die die Stadt Bornheim ihren Beschäftigten bietet, macht sie als Arbeitgeber attraktiv. Ein einfacher Wiedereinstieg nach der Familienphase ist ein wichtiger Bestandteil der städtischen Personalpolitik. Die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen möchten nach einer Familienphase oder Beurlaubung in Teilzeit zurückkehren. Die vorhandenen Arbeitsmodelle bieten bereits heute eine große Bandbreite, die eine hohe Flexibilisierungsmöglichkeit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bietet.

Beschäftigte in Teilzeit

	2016		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Beamte	1	29	**30**
Tarifbeschäftigte	14	85	**99**
Sozial- und Erziehungsdienst	7	119	**126**
Gesamt	**22**	**233**	**255**

	2017		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Beamte	1	29	**30**
Tarifbeschäftigte	19	85	**104**
Sozial- und Erziehungsdienst	4	119	**123**
Gesamt	**24**	**233**	**257**

2.1.3 Befristete Arbeitsverträge

Arbeitsverträge werden im Regelfall ohne Vereinbarung einer Befristung abgeschlossen. Vereinbart wird ausschließlich eine tarifvertraglich vorgesehene Probezeit. Dies spiegelt sich auch in den folgenden Grafiken wieder. Ist eine Befristung dennoch geboten, erfolgt diese ausnahmslos aus sachlichem Grund. Hauptgründe für Befristungen sind lediglich Projekttätigkeiten, die zeitlich befristet sind, Krankheitsvertretungen sowie Vertretungen für Elternzeit und Beurlaubungen.

In 2016 wurden von 58 Einstellungen sechs Arbeitsverhältnisse befristet. In 2017 wurden 53 Beschäftigte eingestellt, hiervon erhielten fünf Beschäftigte einen befristeten Arbeitsvertrag. Befristungen, die im Rahmen von Praktikums- bzw. Ausbildungsverhältnissen gesetzlich vorgesehen sind, sind hier nicht berücksichtigt worden.

Änderungsverträge, die die Reduzierung der Arbeitszeit von Beschäftigten betreffen werden, wenn nicht ausdrücklich von den Beschäftigten anders gewünscht, befristet, um eine grundsätzliche Rückkehr in eine Vollzeitbeschäftigung zu ermöglichen.

Befristete Arbeitsverhältnisse

	2016		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Tarifbeschäftigte	11	30	**41**
Sozial- und Erziehungsdienst	2	16	**18**
Gesamt	**13**	**46**	**59**

	2017		
	Männlich	Weiblich	**Gesamt**
Tarifbeschäftigte	13	23	**36**
Sozial- und Erziehungsdienst	0	11	**11**
Gesamt	**13**	**34**	**47**

2.1.4 Telearbeitsplätze

Die konstant steigende Zahl an häuslichen Arbeitsplätzen zeigt, dass
die Erfahrungen mit dieser Arbeitsform bei der Stadt Bornheim gut sind. Dies basiert u. a. auf der "Dienstvereinbarung über die Einführung von alternierender Telearbeit bei der Stadt Bornheim“ die seit 01. April 2002 in Kraft ist und wichtige Aspekte regelt.

Telearbeit ist grundsätzlich in allen Abteilungen und auf jeder Stelle möglich, sofern den Regelungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird und dies bezogen auf die individuelle Stelle möglich erscheint. Herangezogen wird in diesem Zusammenhang regelmäßig das Erfordernis der Einheitlichkeit und Kundenfreundlichkeit der Verwaltung. In publikumsintensiven Dienststellen stellt Telearbeit nach wie vor eine Ausnahme dar. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, die jedoch ausschließlich digital erhoben und weiterverarbeitet werden, ermöglicht dies dennoch Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihre Tätigkeiten am heimischen Arbeitsplatz durchzuführen.

Die Möglichkeit von Telearbeit bietet den Mitarbeitern eine gewisse Arbeitsflexibilität, die, so belegen die Zahlen seit der Einführung der Telearbeit im Jahr 2002, gut angenommen wird.

Zum 31.12.2016 waren bei der Stadtverwaltung 17 Telearbeitsplätze (11 weibliche; 6 männliche Beschäftigte/Beamte) eingerichtet. Acht Genehmigungen wurden im Einvernehmen mit den Antragstellenden zeitlich befristet erteilt, im Bedarfsfall ist auf Antrag eine Verlängerung möglich. Die verbleibenden Telearbeitsverhältnisse wurden unbefristet genehmigt. Grund für die gewünschte Telearbeit war überwiegend die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber zunehmend auch organisatorische Aspekte, wie beispielsweise Fahrtzeitenminimierung.

3 BETRIEBLICHES GESUNDHEITSMANAGEMENT

Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) zielt darauf ab, die Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Institution zu fördern und dazu beizutragen, dass die Beschäftigten trotz zunehmender Belastungen leistungsfähig, motiviert und gesund bleiben.

Betriebliches Gesundheitsmanagement:

- umfasst alle Maßnahmen, die sowohl zur Förderung der individuellen Gesundheit als auch zu einer gesunden Organisation beitragen können
- setzt bei Eigenverantwortung und Selbstmanagement des Einzelnen an, ist zugleich Arbeitgeberverantwortung und Führungsaufgabe
- bezieht die Gesundheit der Beschäftigten als ein wichtiges Merkmal bei Prozessen und Entscheidungen der Stadtverwaltung ein

Es ergeben sich insbesondere folgende Handlungsfelder:

- Gesundheitliche Belastungen
- Veränderte Anforderungen an Beschäftigte
- Umstrukturierungen, Weiterentwicklung der Organisation
- Altersstruktur der Beschäftigten
- Ressourcengerechte Nutzung von Potenzialen
- Fehlzeiten
- Senkung von (Personal-) Kosten
- Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten
- Attraktivität der Stadtverwaltung als Arbeitgeber und Image der Verwaltung

Für die Verwaltung besteht hier ein breites Handlungsfeld, dass seit einigen Jahren intensiv entwickelt wird. Es werden daher zahlreiche Maßnahmen und Angebote zur Verfügung gestellt, um die Gesundheit der Beschäftigten in der Verwaltung zu fördern, zu verbessern und dauerhaft zu erhalten.

3.1 Krankenstatistik

Bundesweit ist für 2017 ein durchschnittlicher Krankenstand von 17,3 Tagen veröffentlicht worden. Die nachfolgenden städtischen Zahlen sind nicht ohne weiteres mit denen anderer Kommunen, der Industrie oder den alljährlich von den Krankenkassen veröffentlichten Quoten vergleichbar. Die Ursache hierfür liegt in den unterschiedlichen Erfassungskriterien und der vorhandenen Datenbasis. Die o. a. Zahlen beinhalten sowohl die Kurzzeiterkrankungen ohne Krankmeldung, als auch längere Erkrankungen mit Krankmeldung.

Zum Stichtag 31.12.2016 hatte die Verwaltung 513 Mitarbeiter/innen. Nimmt man diese Zahl zur Grundlage und teilt durch diese die Gesamtzahl der im Jahr 2016 angefallenen Krankentage, war jede Person im Durchschnitt 14,2 Tage krank. Nach Bereinigung um die Effekte aus Langzeiterkrankung (über 30 Tage krank) ergibt sich eine Krankenquote von 8,9 Tage je Mitarbeiter/in.

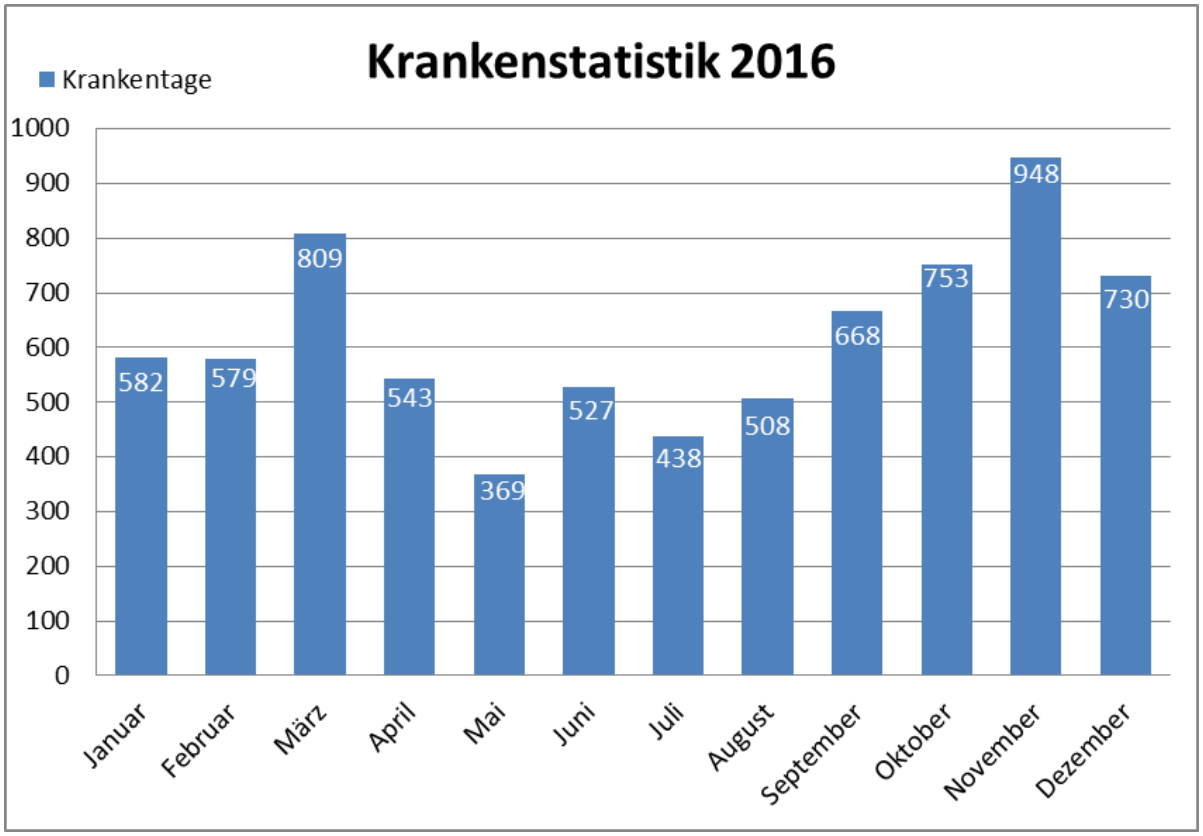

Der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) veröffentliche Durchschnitt für Krankentage beträgt für das Jahr 2016 16,41 Tage pro Mitarbeitenden bei Einberechnung der Langzeitkranken. Somit liegt die Stadt Bornheim unter dem Durchschnitt, bei dem die Daten von 23 Kommunen als Grundlage genommen wurden.

In 2017 ergibt sich, auf Grundlage von 537 Beschäftigten, ein Durchschnitt von 14,31 Krankentagen pro Person. Wenn man diese Quote um die Langzeiterkrankten bereinigt ergibt sich eine Quote von 9,2 Tage je Mitarbeiter/in.

Bis zum Redaktionsschluss gibt es noch keine Vergleichsdaten von der KGSt für 2018.

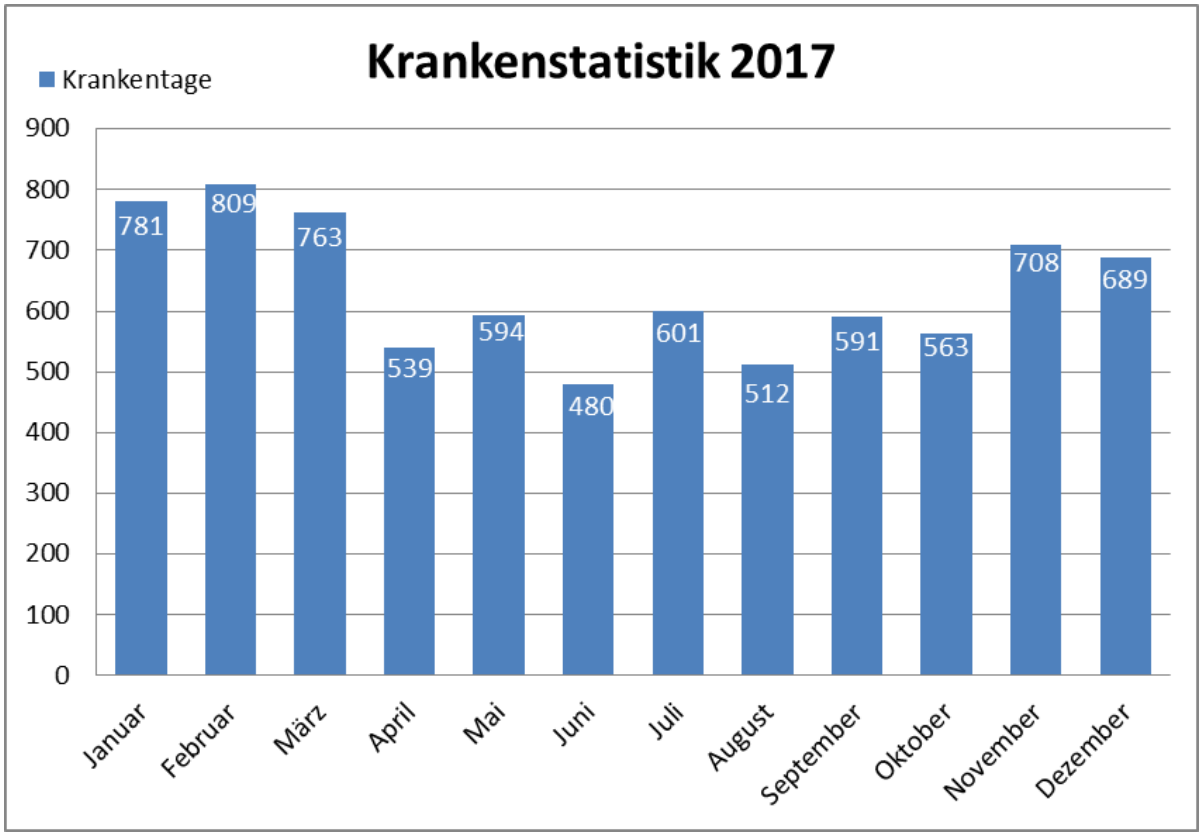

3.2 Schwerbehinderte Bedienstete

Ziel des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) ist es, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken (§ 1 SGB IX). Das SGB IX will der Ausgrenzung behinderter Menschen aus dem Erwerbsleben entgegenwirken und hier deren Teilhabe stärken. Die Pflichtquote gem. § 71 SGB IX sieht vor, dass private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mind. 20 Arbeitsplätzen auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Die Verwaltung achtet aktiv darauf, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Hierzu werden Schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen grundsätzlich bei entsprechender Qualifikation zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und freie Stellen frühzeitig an die Agentur für Arbeit gemeldet. Den schwerbehinderten Bediensteten wird gem. § 125 Abs. 1 SGB IX ein Zusatzurlaub von 5 Tagen pro Jahr gewährt. In 2016 beschäftigte die Stadt Bornheim durchschnittlich 29 Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr. Des Weiteren sind 9 Mitarbeiter/innen gleichgestellt. Die hier genannten Zahlen sind nicht abschließend, da keine Pflicht zur Angabe im Personalbogen besteht. Die Stadtverwaltung Bornheim erfüllt damit die gesetzliche Quote seit vielen Jahren, so dass keine Ausgleichsabgabe gezahlt werden muss.
Nachfolgende Grafik zeigt den Soll/ Ist-Vergleich pro Monat im Jahr 2016.

Schwerbehindertenquote

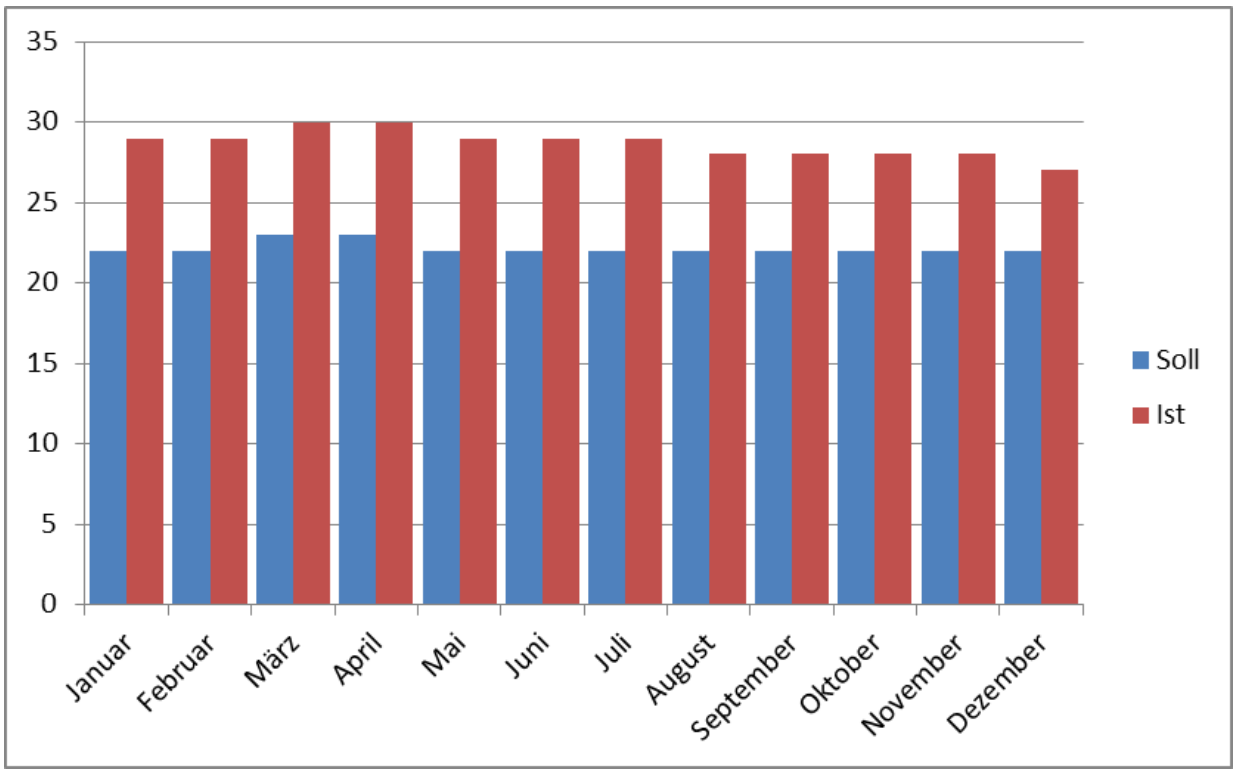

3.3 Gesundheitstag

Zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen am Arbeitsplatz gehören vor allem Maßnahmen, die sich die aktive bzw. präventive Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter/innen zum Ziel setzen. Dies kann z.B. durch eine aktive Mitarbeiterbeteiligung erreicht werden. Daher findet alle zwei Jahre, zuletzt im Jahr 2016 für die Mitarbeiter/innen ein Gesundheitstag statt.

In den vergangenen Jahren wurde der Gesundheitstag durch Vorträge zu Gesundheitsthemen, Mit-mach-Aktionen und Schnupperkursen der Krankenkassen und ortsansässige Unternehmen unterstützt und gestaltet. Derzeit wird die Konzeption für einen Gesundheitstag überarbeitet.

Aus der Sicht der Verwaltung hat sich der Gesundheitstag in der bisherigen Form überholt. Deshalb werden derzeit gemeinsam mit dem Personalrat Alternativen zum bisher durchgeführten Gesundheitstag erörtert. Durch eine Mitarbeiterbefragung sollen die Beschäftigten eingebunden und ihre Wünsche und Anregungen aufgenommen werden. Grundsätzlich soll das Angebot aber fortgeführt werden.

Zur Schaffung eines stetigen Angebotes für die Beschäftigten der Verwaltung werden derzeit ausgewählte VHS-Kurse aus dem Programmbereich Bewegung, Stressabbau und Gesundheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezuschusst. Das Angebot wird seitens der Beschäftigten gut angenommen und soll noch ausgebaut werden.

4 PERSONALENTWICKLUNG

Personalentwicklung umfasst im weiten Sinne alle Maßnahmen der Bildung und Förderung sowie der Organisationsentwicklung, ist dabei stets zweckorientiert, zielgerichtet und methodisch geplant und bedarf der regelmäßigen Evaluation. Personalentwicklung im engen Sinn ist dabei auf den Bereich der Bildung in Form von Ausbildung, beruflicher und allgemeiner Weiterbildung, Führungskräfte- und Führungskräftenachwuchsbildung, Umschulung und arbeitsplatznahes Anlernen beschränkt. Die erweiterte Sicht der Personalentwicklung betrachtet zusätzlich Förderungsaspekte von Mitarbeitern, wie z. B. Coaching, Mentoring, Supervision, Mitarbeitergespräche, kollegiale Beratung, eine vorausschauende Nachfolgeplanung sowie Mitarbeiterauswahl- und Einarbeitung.

4.1 Ausbildung

Die Stadt Bornheim bietet folgende Ausbildungsberufe an:

- Auszubildende zur/zum Verwaltungsfachangestellten (VA)
- Duales Studium – Stadtinspektoranwärter/innen (Bachelor
- Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) für den Erzieherberuf
- Praktikumsstellen für das Anerkennungsjahr für den Erzieherberuf

Im Detail werden Beschäftigte in den Ausbildungsgängen nach dem Berufsbildungsgesetz, in dem klassischen Vorbereitungsdienst für die Beamtenlaufbahnen für die Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst) ausgebildet.

Die Stadt Bornheim bildet jährlich Verwaltungsfachangestellte und seit 2013 auch wieder verstärkt Stadtinspektoranwärter/innen aus. Das Interesse an beiden Ausbildungsberufen ist gleichbleibend hoch.

Die Einstellungen der Auszubildenden erfolgt bedarfsgerecht. Somit konnten alle Auszubildenden der vergangenen Jahre nach erfolgreich beendeter Ausbildung unbefristet übernommen werden. Die Auszubildenden der Stadt Bornheim sind eine wichtige Personalressource der Zukunft.

Im Rahmen des Personalmarketings wird auf zahlreichen Ausbildungsbörsen in Schulen – auch außerhalb des Stadtgebietes –für die Stadt Bornheim als attraktiven Arbeitgeber geworben. Daneben bietet die Stadt Bornheim auch an vielen Stellen Schülerpraktika an.

4.1.1 Statistische Zahlen im Bereich Ausbildung

Nachfolgend sind die Stellenbesetzungsverfahren hinsichtlich der Ausbildungsberufe der/des Verwaltungsfachangestellten, sowie der/ des Stadtinspektoranwärter/innen der Jahre von 2013 bis 2017 dargestellt.

Verwaltungsfachangestellte								
Jahr	**Bewerbungen**		**Bewerbungen gesamt**	**Vorstellungsgespräch**		**Einstellungen**		**Gesamt**
	m	**w**		**m**	**w**	**m**	**w**	
2013	20	63	83	4	7	1	1	2
2014	20	50	70	5	7	1	1	2
2015	27	68	95	9	8	0	2	2
2016	21	45	66	5	9	1	1	2
2017	26	51	77	6	9	0	1	1
Stadtinspektoranwärter/innen								
Jahr	**Bewerbungen**		**Bewerbungen gesamt**	**Vorstellungsgespräch**		**Einstellungen**		**Gesamt**
	m	**w**		**m**	**w**	**m**	**w**	
2013	36	68	104	1	7	0	1	1
2014	40	47	87	7	13	0	1	1
2016	36	68	104	4	12	1	0	1
2017	46	91	137	6	11	2	0	2

Angesichts 14 städtischer Kindertageseinrichtungen bietet die Stadt Bornheim zur Nachwuchsgewinnung pädagogischer Fachkräfte jährlich bis zu vier neue Stellen in der dreijährigen praxisintegrierten Ausbildung (PIA) zur Erzieherin, sowie fünf Stellen für das Anerkennungsjahr an.

Das Anerkennungsjahr schließt an die schulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher an, in der die Auszubildenden, begleitet von mehreren Praktikumsphasen, intensiv die theoretischen Kenntnisse für den Erzieherberuf erworben haben. Im Anerkennungsjahr sollen die Auszubildenden dazu befähigt werden, ihr Wissen in der Praxis anzuwenden. Hierfür erfolgt in dem, an ein Vollzeitarbeitsverhältnis angelehnten, Anerkennungsjahr eine enge Betreuung durch eine qualifizierte und erfahrene Praxisanleitung, die im Laufe der Zeit in ein vollständig selbständiges Arbeiten der Auszubildenden innerhalb des Kita-Teams übergeht.

Die dreijährige PIA erfolgt in schulischer Trägerschaft, wird jedoch über die gesamte Dauer hälftig von Praxisphasen in einer Kindertageseinrichtung begleitet. Die PIA bietet v.a. Quereinsteigern in den Erzieherberuf die Möglichkeit, die fachliche Qualifikation für ihre Berufung zu erwerben und dabei über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer eine Vergütung für ihre Tätigkeit zu erhalten, sodass der Lebensstandard der oftmals bereits an Lebensverpflichtung gebundenen älteren Auszubildenden auch während der Ausbildung gesichert ist. Die städtischen Kindertageseinrichtungen profitieren dabei von dem besonderen Engagement und der Lebenserfahrung der Spätberufenen. Doch auch bei jüngeren PIAs bieten sich große Vorteile für beide Seiten. Für die Auszubildenden ist neben der dauerhaften Vergütung v.a. der unmittelbare praktische Bezug zur schulischen Theorie anzuführen. Für den Praktikumsbetrieb ist mit Blick auf eine spätere Übernahme die lange und dauerhafte Begleitung der zukünftigen Erzieher sehr wertvoll.

Aufgrund der schulischen Trägerschaft der Ausbildung besteht von Gesetzes wegen keine Übernahmeverpflichtung nach der Ausbildung. Dennoch konnten bei der Stadt Bornheim im Jahr 2017 vier Auszubildende im Erzieherberuf im Anschluss an die Ausbildung oder das Anerkennungsjahr mit einem Festvertrag ausgestattet werden. Dies ist sowohl der hohen Qualität der Praxisanleitung in den städtischen Kindertageseinrichtungen als auch einer effektiven Personaleinsatzplanung zuzuschreiben.

4.2 Fortbildungen und Qualifizierung

Es wird heute davon ausgegangen, dass gut die Hälfte des Wissens, das während der normalen Schulzeit erworben wird, nach ca. 20 Jahren überholt und veraltet ist. Beim beruflichen Wissen beträgt die Halbwertzeit nur fünf Jahre. Lebenslanges Lernen ist also notwendig, um den Anforderungen in Beruf und Gesellschaft gerecht werden zu können. Neben Faktenwissen gewinnen Methoden-, Sozial- und Kommunikationskompetenzen immer mehr an Bedeutung.

4.3 Bereichs- und zielgruppenbezogene Maßnahmen

Der Verwaltung ist es ein besonderes Anliegen durch regelmäßige Weiterbildungen sowohl die Motivation als auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter/innen zu steigern, um damit ein hohes und von allen Beschäftigten gewährleistetes Qualitätsniveau sicher zu stellen. Des Weiteren schlägt sich das in einem größeren Maß auf Aspekte der Mitarbeiterbindung und Produktivität nieder.

Darüber hinaus helfen Weiterbildungen, Unterforderung im Job zu vermeiden, indem man sich für neu anfallende Aufgabengebiete qualifizieren kann. Zudem bringt der Beschäftigte sein neues Wissen direkt in seine Abteilung ein.

Geplant und durchgeführt wurden im Jahr 2016 sowohl Inhouse-Schulungen mit externen Bildungsträgern für verschiedene Ämter als auch Fachfortbildungen für einzelne Mitarbeiter/innen.

Das Besondere an dieser Form der Personalentwicklung ist die Möglichkeit, auf die speziellen Bedarfe einzelner Abteilungen und Aufgabenbereiche noch gezielter eingehen zu können. Dies geschieht teilweise in Schulungen und Seminaren in Räumlichkeiten innerhalb oder außerhalb der Stadtverwaltung.

Da sowohl auf die Wünsche der Beschäftigten als auch auf die Anforderungen der einzelnen Abteilungen eingegangen wird und das neue Wissen sofort eingebracht werden kann, ist die Bereitschaft sich durch Fortbildungsmaßnahmen weiterzuentwickeln in den letzten Jahren stets gestiegen.

4.4 Maßnahmen für Führungskräfte

Neben dem regelmäßigen Austausch und den Dienstbesprechungen fand 2015 und 2017 jeweils ein zweitägiges Seminar für die städtischen Führungskräfte statt. An diesem Seminar nahmen der Verwaltungsvorstand und alle Amtsleiter/innen teil. Im November 2017 wurde mit diesem Personenkreis, insgesamt 17 Führungskräfte Themenbereiche des Verantwortungsbewusstseins, der Veränderungsprozesse, sowie die Stadt Bornheim als bürgerorientiertes Dienstleistungsunternehmen besprochen. Es wurden persönliche Werteverständnisse reflektiert, die Achtsamkeit im Umgang mit Mitarbeitern in Veränderungsprozessen dargestellt sowie gemeinsame Handlungsstrategien entwickelt. Der regelmäßige Austausch auf strategischer Leitungsebene hat sich bewährt und wird in einen Dauerprozess überführt. Derzeit erfolgt eine entsprechende Konzeption für die Ebene der Abteilungsleitungen und der Leitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen.

5 PERSONALKOSTEN

Die Personalaufwendungen sind eine der größten Ausgabeposition im städtischen Haushalt. Der stetige Anstieg der Personalkosten resultiert u.a. aus gesetzlich festgelegten Tarifabschlüssen und Anpassungserfordernissen aus aktuellen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse. Ebenfalls ist die Personalkostenentwicklung von Stelleneffekten geprägt, die sich aus den zusätzlichen Aufgaben der Flüchtlingsbetreuung ergeben haben. Hier ist insbesondere im Bereich der Leistungsgewährung, Sozialarbeit, der Hausmeisterdienste und der Betreuung minderjähriger Flüchtlinge eine deutliche Steigerung der erforderlichen Aufwendungen zu verzeichnen. Die Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW und der Einsatz von festen Vertretungen und Springerkräften für Personalausfälle im Bereich der Kindertagesstätten werden dem Bedarf und der Entwicklung angepasst. Auch Erweiterungen von Kindertagesstätten führen zu Stellenmehrungen und folgend auch zu Personalkostenerhöhungen.

Im Bereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erfolgte im Rahmen einer Überprüfung eine Anpassung der auszuweisenden Stellen. Somit konnte eine adäquate Betreuungsqualität sichergestellt werden.

Die sich ständig veränderten und neu zugeteilten Aufgaben werden bei der Planung der Personalaufwendungen stellenscharf berücksichtigt und unter Einbeziehung der o.g. erforderlichen Planungsparameter erstellt.

Die Entwicklung der Personalaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

5.1 Personalaufwendungen

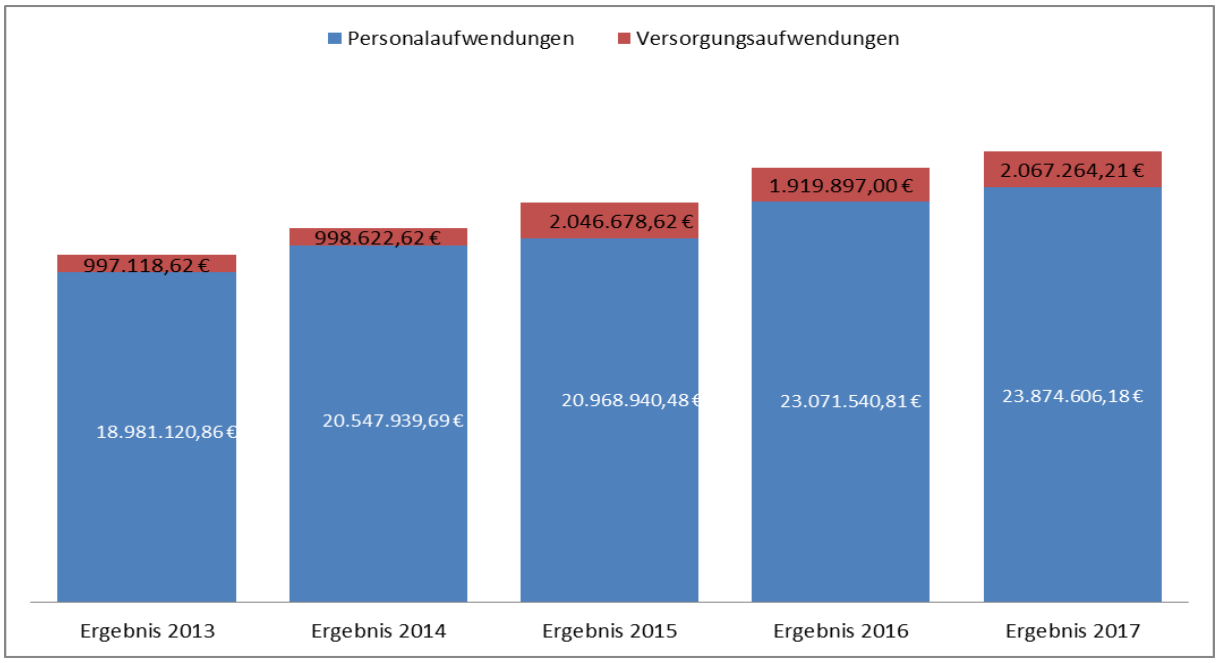

Die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannten Tarifabschlüsse werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt. Weitere Planungsparameter werden nach der Empfehlung des Landes NRW berücksichtigt. Ebenfalls fließen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse und der Heubeck AG in die Planungen ein.

In folgender Grafik ist deutlich erkennbar, dass die Personalkosten bei dem Produkt der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und auch im Bereich der allgemeinen Verwaltung insgesamt stetig ansteigen. Unter der nachfolgenden Ausführung zum Stellenplan werden Stellenmehrungen begründet.

Des Weiteren ist eine Steigerung bei dem Einsatz von geringfügig Beschäftigten im Bereich der Kindertageseinrichtung zu verzeichnen.

Die nachfolgende Grafik stellt den Anteil der Personalkosten der Schwerpunkte Kinder-, Jugend und Familienhilfe sowie der Verwaltung dar.

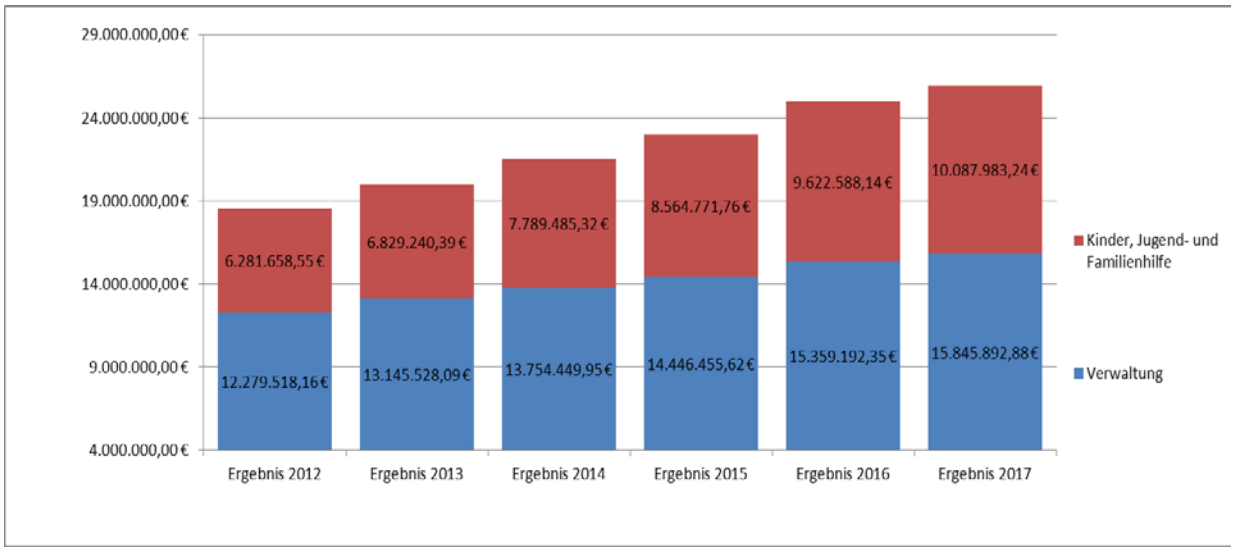

5.2 Stellenplan und –entwicklung

Der beschlossene Stellenplan 2017/2018 weist 351,01 Stellen für tariflich Beschäftigte und 57,38 Stellen für Beamtinnen/Beamte aus.

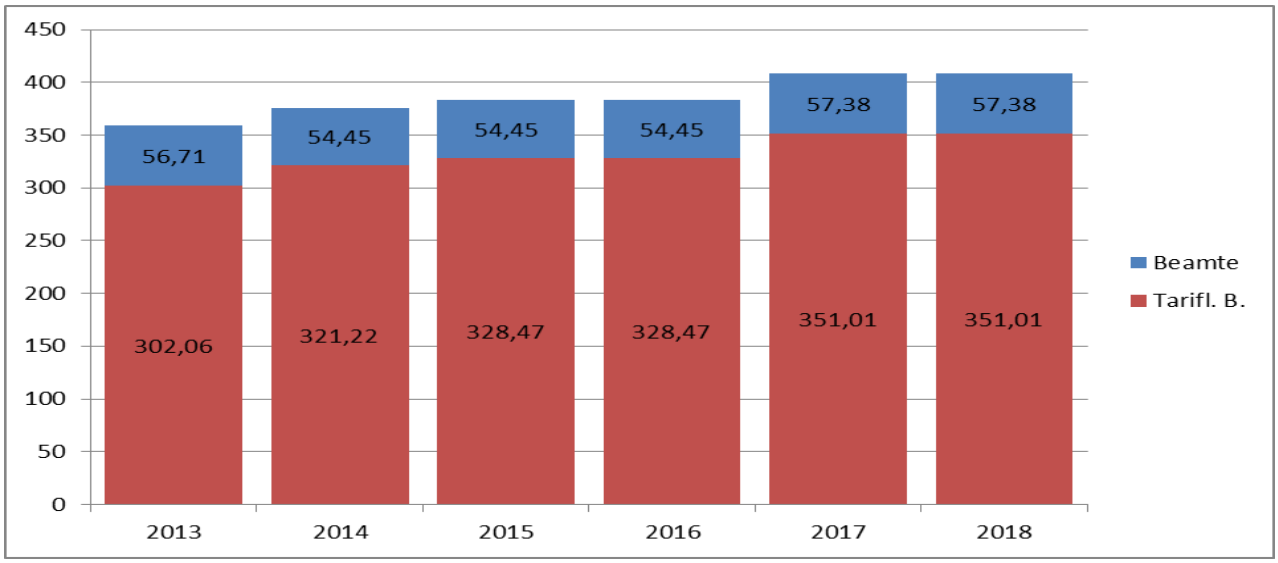

Die Ausweisung der Stellen im Stellenplan erfolgt ausschließlich nach Vollzeitstellen nicht nach Personen. Somit ergeben sich 408,39 Vollzeitstellen, die mit den in Punkt 2.1 aufgeführten Voll- und Teilzeitbeschäftigten besetzt sind.

In den Bereichen der Sachbearbeitung und Betreuung von Flüchtlingen steigerte sich der Stellenbedarf erheblich. Um den Zustrom der Flüchtlinge zu bewältigen, wurden im Sozialamt und Jugendamt entsprechende Stellen eingerichtet. Auch in der Finanzverwaltung zeichnete sich ein steigender Bedarf zur Aufgabenbewältigung ab. Die Volkshochschule wurde um eine Teilzeitstelle erweitert, um dem Angebot von Sprachkursen gerecht zu werden.

Für die regelmäßig rechtlich vorgeschriebenen Prüfungen der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und der Feuerwehrfahrzeuge bestand das Erfordernis einer/eines zusätzlichen Gerätewarts/Gerätewartin. Um die Sicherheit im Stadtgebiet zu gewährleisten wurden drei Stellen für einen Ordnungsaußendienst eingerichtet. Bei dem Stellenbesetzungsverfahren konnten drei geeignete Bewerber/innen ausgewählt werden, jedoch orientierten sich alle drei Bewerber/innen anderweitig. Weitere Bewerber/innen aus dem Verfahren kamen zur Besetzung der Stellen nicht in die engere Wahl und eine wiederholte Ausschreibung erfolgte. Das zweite Verfahren verlief erfolgreich und die Stellen können Anfang 2018 besetzt werden.

Durch die Übertragung der Dezernatsleitung des Dezernates IV an den städtischen Kämmerer, war die zusätzliche Wahrnehmung der Amtsleitung des Amtes für Finanzen in Personalunion nicht mehr möglich. Eine entsprechende Neuausweisung der Amtsleitung ist daher im Stellenplan 2017 vorgesehen. Nach erfolgreicher Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens kann die Stelle voraussichtlich Anfang 2018 erfolgen.

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes NRW. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, war die Einrichtung von festen Vertretungen / Springerkräften erforderlich. Für den Erhalt der Betriebserlaubnisse und der Betreuungsqualität wurde der Bedarf der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme liegt weiterhin im Fokus der Personalwirtschaft. So werden jedes Jahr Verwaltungsfachangestellte ausgebildet und die Qualifizierung von Beamten durch das qualitativ hochwertige duale Studium wird gefördert. Ein Einsatz in allen Sachgebieten der Verwaltung und der Umgang mit komplexen Aufgabenstellungen kann nach erfolgreichem Abschluss gewährleistet werden.

6 DEMOGRAFISCHE ENTWICKLUNG

6.1 Alterspyramide

Wie an der nachfolgend dargestellten Alterspyramide der Stadtverwaltung Bornheim erkennbar wird, ist auch die Bewusstseinsschärfung für die Thematik des demographischen Wandels von großer Bedeutung.

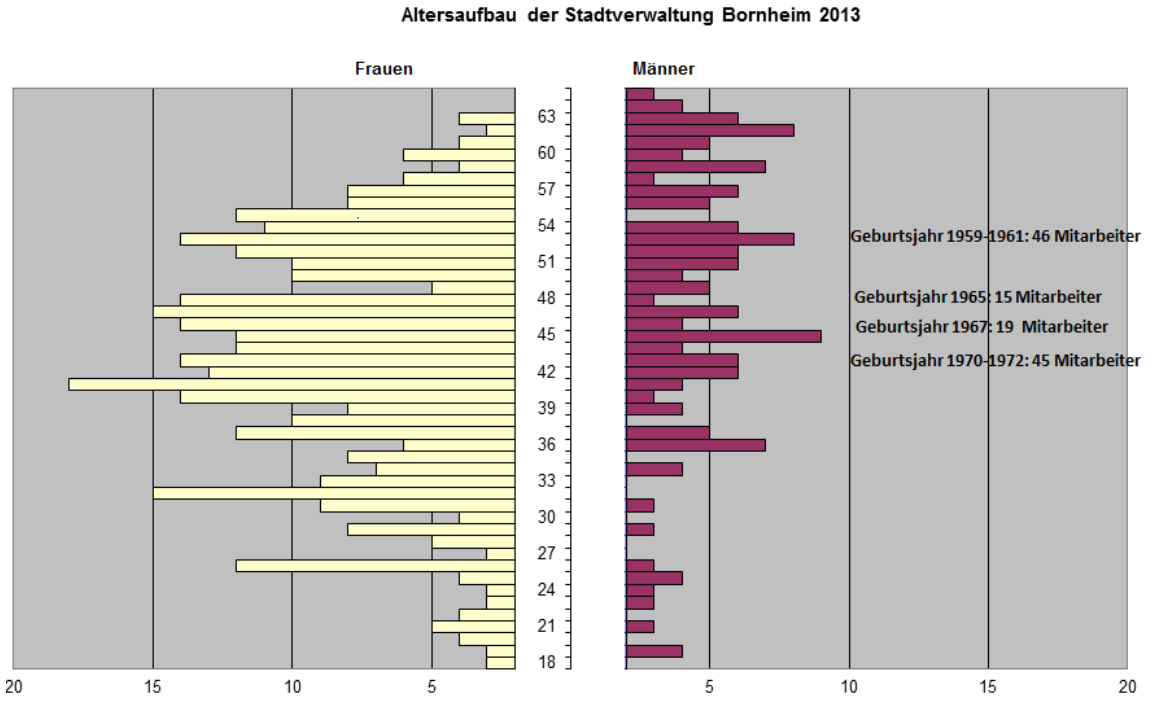

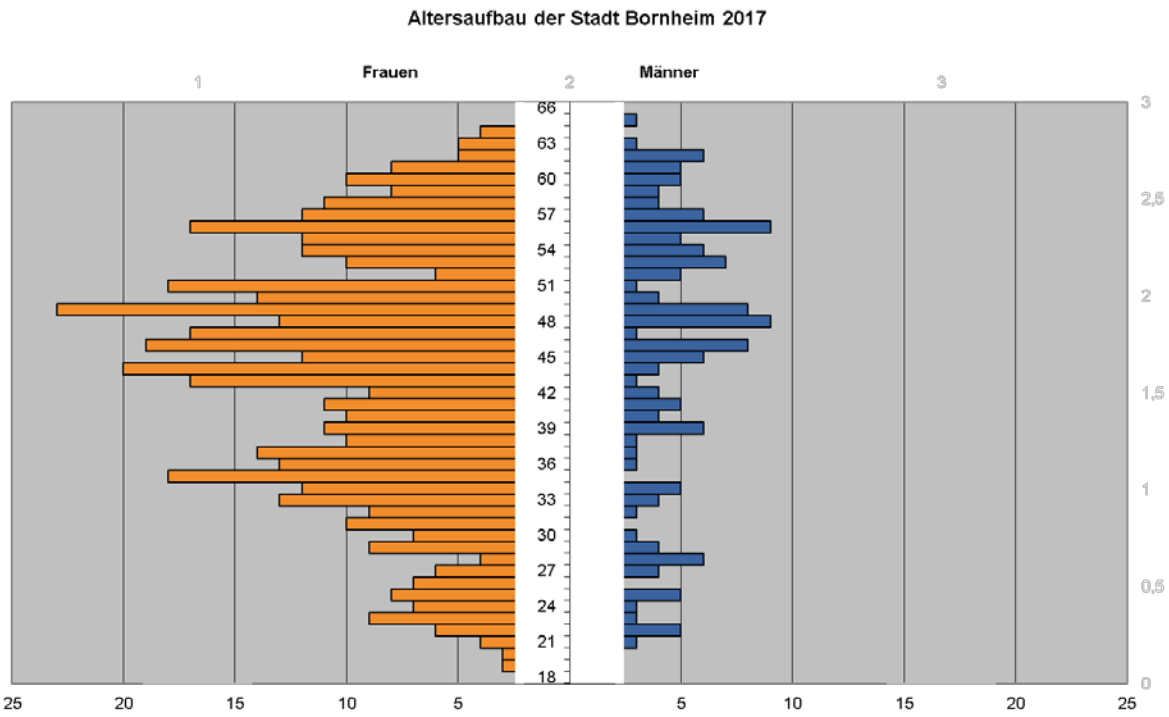

Ein Großteil der Beschäftigten (200 zum Stichtag 31.12.2017) ist zwischen 43 und 55 Jahre alt. Bei einer gleichbleibenden Fluktuationsquote ist es notwendig, möglichst frühzeitig - perspektivisch vor allem ab dem Jahr 2023 - mit der kontinuierlichen Nachbesetzung der Stellen zu beginnen, um so das Wissen der Organisation durch die Weitergabe an die nächste Generation zu sichern. Die Wissensweitergabe in Form eines Wissensmanagements durch Mitarbeiter/innen, die renten-, pensionsbedingt oder aus anderen Gründen ausscheiden, ist für die zukunftsorientierte Ausrichtung einer Organisation unabdingbar. Dazu baut die Stadtverwaltung langfristig ein System der Wissensweitergabe auf.

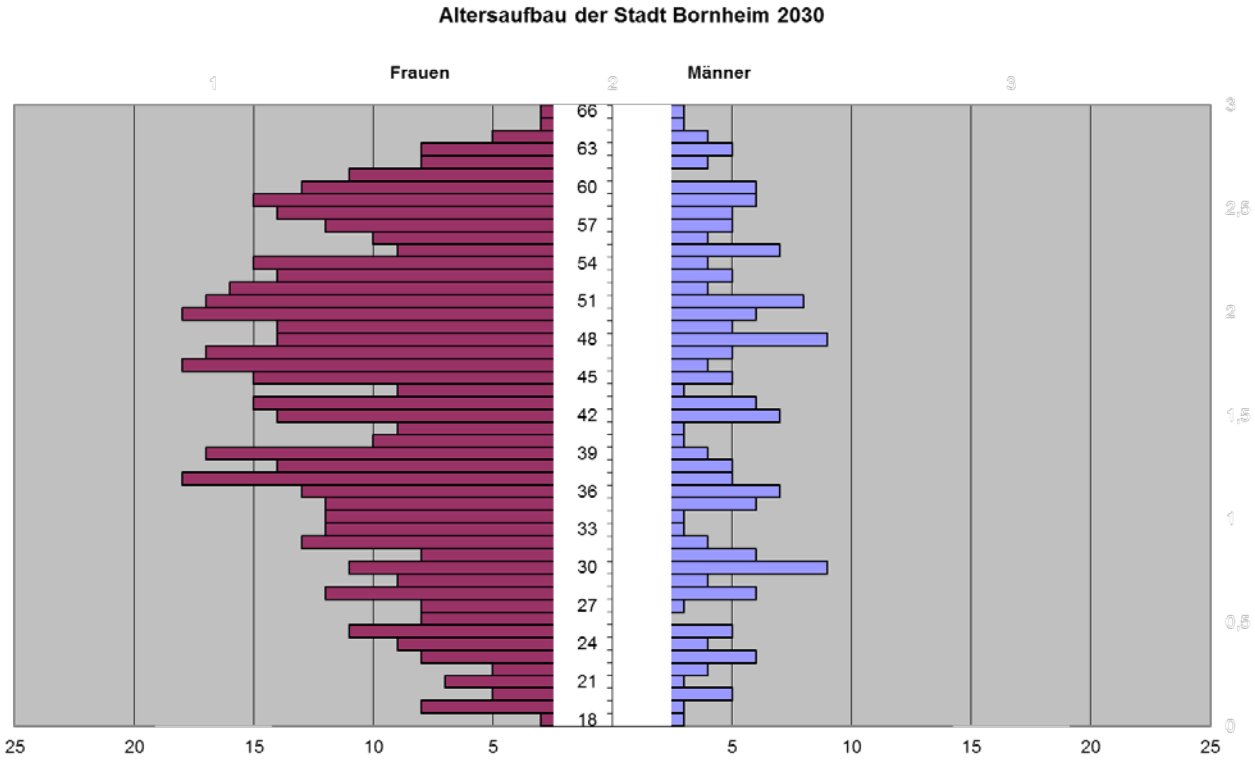

6.2 Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und –gewinnung

Eng verknüpft mit den Auswirkungen des demographischen Wandels ist das Thema der Mitarbeiterbindung und –gewinnung.
Neben dem Personal, das altersbedingt ausscheidet, gilt es einer weiteren Personalfluktuation entgegen zu wirken, vorhandenes Personal zu binden und neue, gut ausgebildete Fach- und Führungskräfte zu gewinnen.

Die Maßnahmen im Bereich des Personalmarketings, unter anderem das Angebot der elektronischen Bewerbung, machen die Stadtverwaltung Bornheim als Arbeitgeber interessant. Dies zeigen die deutlichen Zuwächse bei dieser Form der Bewerbung.

Seit Einführung dieser Möglichkeit nutzen ca. 80% der Bewerber/innen die Form der E-Mail-Bewerbung. Durch dieses Angebot wird die Hemmschwelle hin zum Einsenden der Bewerbung gering gehalten. Eventuell fehlende Nachweise können via E-Mail angefordert und übermittelt werden. Daher folgt die Verwaltung diesem richtungsweisenden Trend und hat ein Online-Bewerbermanagement eingeführt, sodass über die städtische Internetseite sofort eine Bewerbung über eine entsprechend eingerichtete Eingabemaske durch Bewerber/innen abgegeben werden kann.

Die Stadtverwaltung Bornheim möchte sich nachhaltig als attraktiver Arbeitgeber positionieren, weshalb insbesondere in folgende Bereiche investiert wird:

Personalmarketing

- Konzeption eines Corporate Design für Stellenanzeigen
- Entwurf eines Informationsflyers zu den Ausbildungsmöglichkeiten und den fachspezifischen Berufsgruppen (z.B. Ingenieur/in, Architekt/in, Erzieher/in, IT-Beschäftigte)
- Konzeption eines Imagefilms
- Nutzung von Online-Jobbörsen neben klassischen Printangeboten
- Marketingoptimierung für Stellenanzeigen
- Optimierung der Präsentation auf Messen und Ausbildungsbörsen

Nachwuchsgewinnung durch Ausbildung und Praktika

- Frühzeitige Ansprache möglicher zukünftiger Arbeitnehmer auf Ausbildungsbörsen, Fachmessen

Mitarbeiterbindung

- lebenslanges Lernen durch Seminarangebote
- Weiterqualifizierungen
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeitgestaltung um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken
- Einsatz eines Leitfadens zur Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen
- Ausbau des Gesundheitsmanagements
- Ausbau des Telearbeitsangebotes
- frühzeitige Qualifizierung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu Führungskräften

6.3 Stellenausschreibungen

Wie bereits erläutert, waren vor allem die Abteilungen des Sozialamtes, die entsprechenden Abteilungen im Jugendamt, die Finanzverwaltung wie auch das Bauamt Gegenstand aktueller Besetzungsverfahren. Gegenwärtig zeigt sich hier im Bereich technischer Berufe wiederholt eine verschärfte Besetzungsproblematik. Eingehende Bewerbungen sind hier in Quantität und häufig auch in Qualität überschaubar. Wiederholt sagen Bewerber nach Einstellungszusagen wieder ab, da sie im Wettbewerb bessere Angebote wahrnehmen konnten. In diesem Bereich müssen neue Strategien erarbeitet werden, um die Personalgewinnung effizienter zu gestalten.

Neben dem Einsatz von Werkstudenten, der Nutzung vorhandener Mitarbeiterkenntnisse und deren Weiterqualifizierung gilt es auch möglichst frühzeitig den Kontakt zu möglichen Bewerbern und Bewerberinnen der Zukunft herzustellen. Ein enger Kontakt zu Fach- und Hochschulen, den Besuch von Ausbildungsmessen sowie gezielte Maßnahmen zur Präsentation des Arbeitgebers Stadt Bornheim in der breiten Öffentlichkeit können hier mögliche strategische Überlegungen sein, die zielführend sind. Das eingeführte Bewerbermanagementsystem kann ebenso dazu beitragen Bewerbungshürden abzubauen und so einen zielgruppengerechten Auswahlprozess unterstützen. Auch ist die Weiterentwicklung der eigenen Mitarbeitenden durch die Unterstützung bei Studiengängen beispielsweise auszubauen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich für ausgeschriebene Stellen aber derzeit ausreichend Bewerber interessieren und in 90% der Fälle geeignete Kandidaten eingestellt werden können. Spätestens in der zweiten Verfahrensrunde können die dann noch vakanten Stellen besetzt werden. Gerade auch im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, der ebenfalls einen Fachkräftemangel zu verzeichnen hat, steht die Stadtverwaltung im Quervergleich mit anderen Kommunen gut da. Im Jahr 2016 sind insgesamt 26 Mitarbeiter und im Folgejahr 17 Mitarbeiter eingestellt worden. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einstellung von 5 männlichen Bewerbern für die städtischen Kindertageseinrichtungen in 2017.

Für die neueingestellten Mitarbeiter hat das Personal- und Organisationsamt ein Konzept zur Einarbeitung zusammengestellt, um diese wichtige Phase im neuen Unternehmen strukturiert zu beginnen. Neue Mitarbeiter sollen durch eine Art Mentoren-Programm die wichtigsten kulturellen und informellen Regeln der Stadtverwaltung vermittelt bekommen, um so eine Identifikation zu schaffen.

6.4 Neueinstellungen

Wie nachfolgend dargestellt gab es im Jahr 2016 in unten dargestellten Bereichen 58 Neueinstellungen und im Jahr 2017 insgesamt 53 Neueinstellungen.

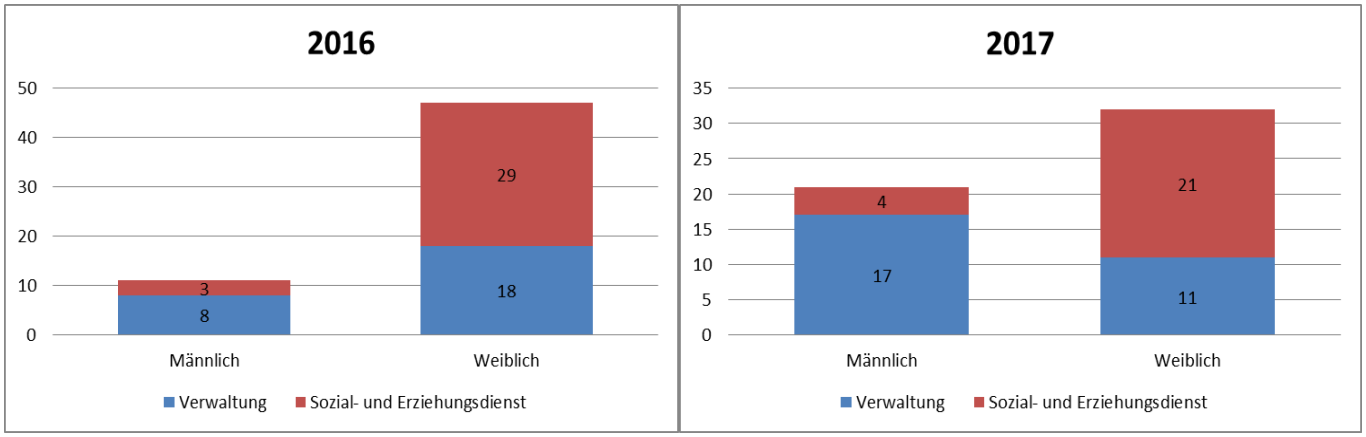

6.5 Dienstjubiläen

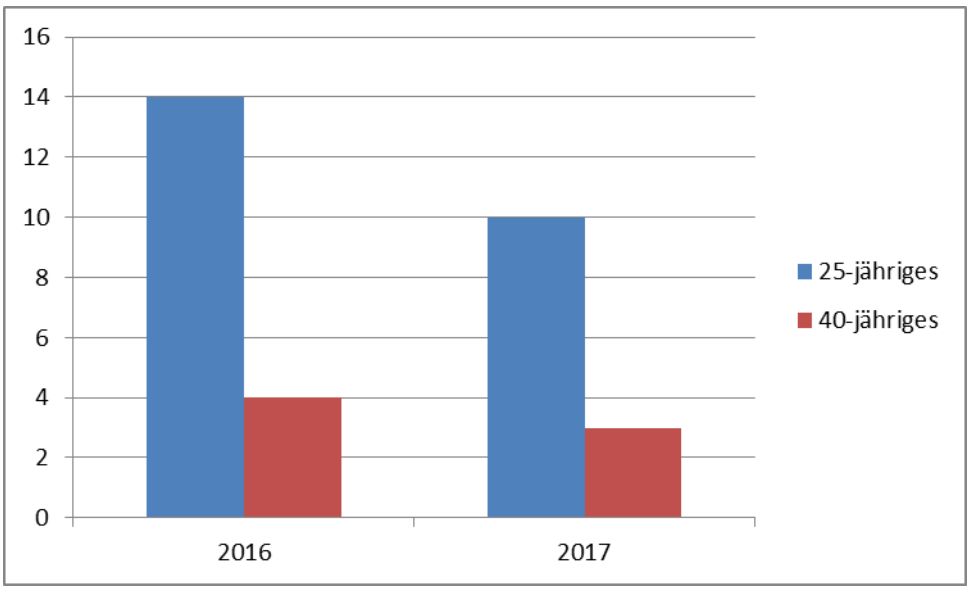

Das einmal eingestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich mit der Stadt Bornheim identifizieren können, bei ihrer Tätigkeit unterstützt werden, Wertschätzung erfahren und als individuelle Persönlichkeiten wahrgenommen werden, zeigt sich an der erfreulich hohen Zahl langjährig beschäftigter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. 31 langjährige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hatten 2016/ 2017 Dienstjubiläum zu verzeichnen. 24 feierten ihr 25-jähriges Dienstjubiläum. Sieben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten sogar auf eine 40-jährige Dienstzeit zurückblicken.

6.6 Elternzeit

In 2016 waren 14 Beschäftigte in Elternzeit, in 2017 sind es zum Stichtag 20. Im Jahr 2016 haben 16 Mitarbeiter/innen einen Antrag auf Elternzeit gestellt, wovon alle genehmigt wurden. Im Jahr 2017 waren es bisher 14, welche ebenfalls alle genehmigt wurden.

6.7 Fluktuation

Die Fluktuationsrate in 2016 betrug 5,26% und in 2017 5,40%. Wie bei der Krankenstatistik auch, ist hier zu beachten, dass die Zahlen nicht ohne weiteres mit anderen Kommunen o. ä. vergleichbar sind. Die Ursache hierfür liegt ebenfalls in den unterschiedlichen Erfassungskriterien und der vorhandenen Datenbasis.

Zur Berechnung der Fluktuationsrate der Stadt Bornheim wurde die Abkehr auf eigenen Wunsch, einvernehmliche Beendigung und Kündigung durch die Beschäftigtenzahl jeweils am 31.12. ins Verhältnis gesetzt.

Aus natürlichen Gründen (alters- oder krankheitsbedingtes Ausscheiden, Todesfall) sind in 2016 sechs- und 2017 fünf Beschäftigte aus dem Dienst ausgeschieden.

7 DIGITALISIERUNG DER PERSONALARBEIT

Die Fortführung der Digitalisierung ist eine wichtige Aufgabe für die gesamte Verwaltung und wird gemeinsam mit den Vertreterinnern und Vertretern der politischen Gremien in Arbeitskreisen erörtert und diskutiert. Der technische Wandel und die fortschreitende Digitalisierung stellt Arbeitgeber vor neue Herausforderungen und erfordert eine stetige Anpassung an die sich weiterentwickelnde Technik. Kompetenzen müssen durch lebenslanges Lernen immer wieder erweitert und das vorhandene Wissen stetig um neue Inhalte ergänzt werden. Dies erfordert angepasste Konzepte und Lernmethoden, welche die Personalentwicklung bereitstellen und die Beschäftigten so durch die Ausgestaltung von Personalentwicklungsmaßnahmen frühzeitig auf die Herausforderungen des technischen Wandels vorbereiten und ihnen die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit den vielfältigen technischen Möglichkeiten und Entwicklungen vermitteln muss.

Hinsichtlich der Mitarbeitergewinnung können technische Neuerungen den Ablauf von Bewerbungsverfahren durch Nutzung des Internets erleichtern und die Zielgruppe deutlich erweitern. Auch flexible Arbeitszeit- und Arbeitsortmodelle profitieren von der technischen Entwicklung, Modelle wie Telearbeit oder mobiles Arbeiten können heutzutage unproblematisch realisiert werden und fördern die Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, verbessern die Work-Life-Balance und verstärken durch verbesserte Zufriedenheit der Beschäftigten deren Mitarbeiterbindung. Auch lassen sich Konferenzen und Meetings ortsungebunden im Internet führen und verbessern die Kommunikation von Zweigstellen.

Neben zahlreicher kleinerer Änderungen, wie der Abschaffung der doppelten Aktenführung im Abrechnungsbereich oder des digitalen Versands der wichtigen Post wird zurzeit die Einführung eins Onlinemitarbeiterportals geplant (gen. HCM-Modul). Es dient u. a. zum Abrufen der Gehaltsabrechnungen, Beantragung der Reiskosten bzw. Dienstreisen.

Ein Online-Bewerbungsverfahren wird über die Software BITE an die bestehende Internetseite angebunden.

Der schnelle und umfassende Zugriff auf die aktuelle Fassung von Tarifverträgen oder Gesetzen ist unabdingbar geworden. Bei Loseblattkommentaren hat die Ergänzungslieferung zwischenzeitlich eher ausgedient – zu umständlich bzw. beim Einsortieren bereits überholt.

Im Jahr 2017 erfolgte daher die Auswahl eines geeigneten Plattformanbieters, über welchen Druckwerke wie Gesetzestexte, Kommentare und Fachzeitungen digital bezogen werden können.

Insbesondere wird die Beschaffung eines Dokumentenmanagementsystems den Prozess der Digitalisierung der Verwaltung unterstützen. Auch die digitale Personalakte ist Bestandteil des Projektes.

TOP

Ö 12

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	693/2018-11
Stand	19.09.2018

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 17.09.2018 betr. zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt die Beauftragung einer Studie zu zusätzlichen Übernachtungspotenzialen in der Stadt Bornheim. Die Studie soll die derzeit verfügbaren Bettenkapazitäten in Hotels, Ferienwohnungen und sonstigen Übernachtungsbetrieben darstellen und darauf aufbauend unter Berücksichtigung des regionalen Marktpotenzials analysieren, welche zusätzlichen Kapazitäten der Bornheimer Markt hergibt und welche Beherbergungsbetriebe welcher Größe grundsätzlich noch erfolgversprechend anzusiedeln wären.

Bei der Beauftragung einer solchen Studie handelt es sich um eine freiwillige Leistung, bei der zu prüfen wäre, aus welchen Mitteln sie finanziert werden kann.

Weiterhin gelten bei freiwilligen Leistungen die Vorgaben der Kommunalaufsicht, die im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim formuliert wurden. Dementsprechend sind Mittel für andere Maßnahmen zu reduzieren.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass sie in den letzten Jahren regelmäßig Hotels auf den Standort Bornheim aufmerksam gemacht hat mit dem Ziel, neue Beherbergungsbetriebe anzusiedeln. Diese Aktivitäten blieben bisher erfolglos. Als Grund wurde unter anderen die Wettbewerbslage zwischen Köln und Bonn genannt.

Ö 12

Freie Demokraten

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim FDP

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Hauptausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 17. September 2018

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Henseler,

hiermit stellen wir gemäß § 3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Hauptausschusses:

Zusätzliche Übernachtungspotenziale in Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister, eine Studie zu den zusätzlichen Übernachtungspotenzialen in der Stadt Bornheim in Auftrag zu geben und dem Ausschuss nach Fertigstellung vorzulegen. Die Studie soll die derzeit verfügbaren Bettenkapazitäten in Hotels, Ferienwohnungen und sonstigen Übernachtungsbetrieben darstellen und darauf aufbauend unter Berücksichtigung des regionalen Marktpotenzials analysieren, welche zusätzlichen Kapazitäten der Bornheimer Markt hergibt und welche Beherbergungsbetriebe welcher Größe grundsätzlich noch erfolgversprechend anzusiedeln wären.

Begründung:

Als Stadt mit attraktiver Lage zwischen den Messe- und Kongressstädten Köln und Bonn sowie Teil der Tourismusregion Rheinland hat das Tourismus- und Übernachtungsgewerbe in Bornheim Potenzial. Um erkennen zu können, welche zusätzlichen Kapazitäten auf dem Bornheimer Markt möglich wären sollte eine Studie zu diesem Thema erstellt werden. Mit den Ergebnissen der Studie könnte die Wirtschaftsförderung gezielt auf potenzielle

Investoren zugehen, um das Übernachtungsgewerbe in Bornheim im Bestand oder durch neue Projekte zu bereichern.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch und Fraktion

TOP

Ö 13

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	814/2018-2
Stand	07.11.2018

Betreff Mitteilung betreffend Prognose zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt

1. Grundsätzliches

Auf Basis der Budget-Berichterstattung der Fachämter werden nachstehend skizzierte Entwicklungen im Haushaltsjahr 2018 erwartet.

Die Budget-Berichterstattung wird als Bewirtschaftungsinstrument genutzt, um signifikante Abweichungen von der aktuellen Haushaltsplanung rechtzeitig zu erkennen und - falls notwendig – Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Sie lässt zugleich eine erste vorsichtige Prognose auf das zu erwartende Jahresergebnis zu.

2. Prognoseergebnisse

Die aktuelle Prognose steht unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung im vierten Quartal 2018 sowie der im ersten Quartal durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten und ist daher im weiteren Verlauf der Bewirtschaftung fortzuschreiben. Auswirkungen aus dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz sind nicht berücksichtigt.

2.1. Ergebnisprognose

Das prognostizierte Gesamtergebnis ergibt sich für 2018 aus den Erträgen und Aufwendungen wie folgt:

- Bei den **ordentlichen Erträgen** zeichnen sich Verbesserungen insbesondere im Bereich der Steuern ab.

  Deutliche Verbesserungen werden – wie bereits im Haushaltsjahr 2017 – bei der Gewerbesteuer erwartet. Aktuell liegen die Gewerbesteuererträge rd. 3,7 Mio. € über Plan. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bis Jahresende noch Abgänge – auch in größerem Ausmaß – möglich sind. Aus heutiger Sicht scheint ein Gewerbesteueraufkommen von rd. 18 Mio. € erreichbar (+ 3,9 Mio. €).

  Bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- sowie der Umsatzsteuer bleibt die konkrete Abrechnung für das 4. Quartal 2018 sowie die Spitzabrechnung für 2018 (Januar/Februar 2019) abzuwarten. Auf der Grundlage der Abrechnungen für die ersten drei Quartale 2018 ist mit Mindererträgen von rd. 300 T€ (ca. 1% Abweichung) zu rechnen.

Absehbare Verschlechterungen bei den ordentlichen Erträgen betreffen die Schlüsselzuweisungen. Diese betragen im Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 rd. 7,85 Mio. € und waren geplant mit rd. 8,5 Mio. € (rd. - 650 T€).

Bei den zweckgebundenen Landeszuwendungen für Aufgaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden Mehrerträge im Umfang von rd. 1 Mio. € erwartet, bei den Landeszuwendungen für die Flüchtlingsbetreuung und –versorgung sind derzeit Mindererträge in Höhe von rd. 2,5 Mio. € erkennbar. Hingegen führt die erstmalige Bereitstellung von Mitteln für Integrationsmaßnahmen gemäß § 14a Teilhabe- und Integrationsgesetz (sogenannte Integrationspauschale) zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 275 T€.
Die Verabschiedung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für 2018 (FlüAG 2018) steht noch aus. Zum Umfang der Leistungen kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Deutliche Verbesserungen werden – wie bereits im Haushaltsjahr 2017 - beim Gebührenaufkommen im Kindertageseinrichtungsbereich erwartet (+ 1,2 Mio. €). Beim Gebührenaufkommen für die Flüchtlingsunterkünfte sind jedoch Mindererträge erkennbar (- 400 T€).

Saldiert kann aufgrund der aktuellen Daten mit einer Verbesserung der Ertragslage in einer Größenordnung von rd. 3 Mio. € gerechnet werden. Damit dürften sich die ordentlichen Erträge auf dem Niveau des Jahres 2017 bewegen.

- Im Bereich der **ordentlichen Aufwendungen** sind Mehrbedarfe insbesondere bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie bei den Transferaufwendungen im Bereich der Jugendhilfe (erzieherische Hilfen) erkennbar. Zur Deckung stehen sowohl Minderaufwendungen (Zinsaufwand) als auch Mehrerträge (insbesondere aus Kostenerstattungsansprüchen) zur Verfügung. Inhaltlich wird auf die entsprechenden Ratsvorlagen verwiesen (Vorlage-Nrn. 559/2018-11 und 715/2018-2).

  Bei den bilanziellen Abschreibungen werden Minderaufwendungen in einer Größenordnung von 500 T€ erwartet. Ursächlich hierfür ist die gegenüber der Planung zurückbleibende Investitionstätigkeit in 2018.

  Verbesserungen werden auch bei der Kreisumlage erwartet (- 1,2 Mio. €).

  Beim Aufwand für Sach- und Dienstleistungen wird derzeit mit einer planmäßigen Inanspruchnahme gerechnet.

  Saldiert wird auch im Bereich der ordentlichen Aufwendungen tendenziell mit Verbesserungen gerechnet.

- Im **Finanzergebnis** zeichnen sich ebenfalls Verbesserungen gegenüber der Planung ab, die einerseits auf eine deutlich höhere Überschussbeteiligung beim Stadtbetrieb Bornheim zurückzuführen ist.
  Zum anderen führt das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau erfreulicherweise auch im Haushaltsjahr 2018 zu deutlich niedrigeren Zinsaufwendungen.

Insgesamt wird erwartet, dass das Plandefizit 2018 von rd. 9 Mio. € deutlich unterschritten wird.

Es handelt sich um eine erste vorsichtige Prognose, die im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 zu konkretisieren sein wird. Risiken für das Ergebnis können sich naturgemäß insbesondere aus Bewertungserfordernissen des Anlage- und Umlaufvermögens ergeben, die nach dem 31.12.2018 vorgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzulegen, inwieweit Zuführungserfordernisse zu Rückstellungen (vor allem zu Pensions- und Instandhaltungsrückstellungen) erforderlich sind.

2.2. Investitionstätigkeit

Die Investitionsbudgets sind mit Stand von Ende November 2018 lediglich zu weniger als der Hälfte in Anspruch genommen worden.

3. Ergebnis- / Finanzbewertung und Ausblick

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist weiterhin intensiv zu beobachten und zu analysieren.

Ein erstes vorläufiges Ergebnis für das Haushaltsjahr 2018 wird voraussichtlich im Februar 2019 erstellt werden können.

Der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 wird den Ratsgremien zeitnah zum Aufstellungstermin 31. März 2019 vorgelegt.

,

TOP

Ö 14

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	799/2018-11
Stand	02.11.2018

Betreff Mitteilung betr. Sachstand Glasfaserausbau (FTTH) der deutschen Telekom

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.09.2018 die Verwaltung beauftragt, bis zum Abschluss des Pilotprojektes der Deutschen Telekom in jeder Sitzung über den aktuellen Stand des Glasfaserausbaus (FTTH) in Bornheim zu berichten.

Der Zeitraum für die Vorregistrierung für einen Glasfaseranschluss in der ersten Ausbautranche war zunächst bis zum 02.11.2018 befristet. Es wurden die erforderlichen 1.500 Abschlüsse erreicht. Die Verwaltung hat die städtischen Anschlüsse, die im Gebiet der ersten Tranche liegen, für eine Vorregistrierung angemeldet.

Die Deutsche Telekom hat die Phase für die Vorregistrierung in der ersten Ausbautranche bis zum 30.11.2018 verlängert. Danach beginnt die Planung für die zweite Ausbautranche sowie der Planung der Umsetzung der ersten Ausbautranche.